

GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“

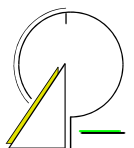
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

29.01.2018



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
2. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30633 Hannover
3. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer
5. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
6. Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade
7. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
8. Avacon AG
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
9. Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg – Nord
Im Dreieck 12
26122 Oldenburg
7. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
8. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
10. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
11. Stadt Varel
Windallee 4
26316 Varel

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Mit der vorgelegten Planung, die der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede zugrunde liegt, soll die Steuerung der Windenergie im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen. Hierzu liegen dem Landkreis Ammerland zwei weitere Bauleitplanungen vor: die 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede. Im Sinne einer vereinfachten Bearbeitung und Handhabung, kann an dieser Stelle die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans, der insgesamt die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB übernimmt, in Betracht gezogen werden. Gleichwohl ist das bisherige Vorgehen zur Windenergiesteuerung planungsrechtlich zulässig.</p> <p>Die bestehende textliche Darstellung ist in ihrer bisherigen Fassung nicht eindeutig. Es wird empfohlen eine konkretere Darstellung zu wählen, die sowohl für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sowie aller rechtswirksamen Änderungen gilt und somit außerhalb der Sondergebiete für die Windenergienutzung keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässt.</p> <p>Eine textliche Darstellung, die trotz einzelner Änderungen des Flächennutzungsplanes hinreichend konkret ist und alle Änderungen erfasst, wäre bei einem sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Windenergiesteuerung nicht notwendig.</p> <p>Es ist unklar weshalb die Darstellung eines Sondergebietes und nicht die einer Sonderbaufläche gewählt wurde. In der Regel ist gem. § 1 Abs. 1 BauNVO auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine Darstellung der Bauflächen üblich. Diese werden dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der in § 1 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Baugebiete konkretisiert. Gleichwohl ist eine Darstellung von Baugebieten in Flächennutzungsplänen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zulässig. Hier sollte der planerische Wille der Gemeinde überprüft werden, auch im Zusammenhang mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an dem Vorgehen, jeden Standort für sich planungsrechtlich zu entwickeln, fest.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Darstellung wird gemäß der nebenstehenden Stellungnahme konkretisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanänderungen werden dahingehend angepasst, dass in ihnen Sonderbauflächen und keine Sondergebiete dargestellt werden. Die Konkretisierung der Planung erfolgt dann über verbindliche Bebauungspläne.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Kapitel 2.2 der Begründung sollte bei der Beschreibung des Geltungsbereiches der 70. Flächennutzungsplanänderung zur Eindeutigkeit auch der Name der Flächennutzungsplanänderung genannt werden. Dies gilt auch für die weiteren Dokumente.</p> <p>Die Nutzung im Umfeld der Planung muss in der Begründung stärker thematisiert werden. In Kapitel 2.3 wird lediglich auf die Nutzung durch einen Modellflugsportclub verwiesen, die Erläuterung des planerischen Umgangs mit diesem fehlt jedoch bisher.</p> <p>Zur besseren Transparenz wäre es wünschenswert die Hinweise zu den Belangen des Denkmalschutzes und des Bodenschutzes/Alttablagerungen/Kampfmittel in die Planzeichnung mitaufzunehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Verfahrensvermerke weichen diese in der Begründung (S. 15) von der Verfahrenseiste auf dem Plandokument ab und sind in wesentlichen Teilen fehlerhaft. Die Verfahrenseiste auf dem Plandokument ist zudem nicht vollständig. Ergänzend zu der Planzeichnung und der Begründung muss in der Präambel der Hinweis auf die textliche Darstellung erfolgen.</p> <p>Die Angabe der Quelle für die Kartengrundlage ist unzutreffend. Es handelt es sich um das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg.</p> <p>Bezüglich der Planzeichnung lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen wie sich die Darstellung für den südlichen Planbereich begründet, die im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 11 als Verkehrsflächen festgesetzt werden.</p> <p>Im Sinne der Schonung des Außenbereiches vor Versiegelung und Bebauung ist auch eine flächensparende Planung der Zuwegung vorzunehmen. An dieser Stelle sollte die Begründung weiter ausführend auf diesen Aspekt eingehen.</p> <p>Gem. § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Dieser ist der Begründung zwingend beizufügen. Bei der vorliegenden 70. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlt der Umweltbericht jedoch. In der Begründung wird ausgeführt: "der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Windenergie Wapeldorf / Heubült"</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Name der Flächennutzungsplanänderung wird in Kapitel 2.2 genannt. In den weiteren Dokumenten wird darauf geachtet, dass eine Eindeutigkeit hergestellt wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um die Thematik Modellflugplatz und den Umgang damit ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Verfahrensvermerke werden gemäß der nebenstehenden Stellungnahme überarbeitet. Ebenso wird die Präambel ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Quelle wird überprüft und korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird konkreter auf die Abgrenzung des Geltungsbereichs und die gewählte Lage der Erschließung eingehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im nächsten Verfahrensschritt wird es zwei getrennte Umweltberichte jeweils für die 70. Flächennutzungsplanänderung und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 geben.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>ist gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 70 "Windenergie Wapeldorf / Heubült" (S.2; S.9). Es ist zwar unschädlich, wenn sich der Umweltbericht sowohl auf den vorbereitenden als auch auf den verbindlichen Bauleitplan bezieht, die Hinweise an verschiedenen Stellen in der Begründung sind jedoch nicht ausreichend. Zudem bezieht sich zwar der Titel des Umweltberichts auf den vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplan, im textlichen Teil wird jedoch ausschließlich auf den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.11 Bezug genommen. In Zuge der Anwendung des Umweltberichts in beiden Verfahren sind die Begründung und der Umweltbericht sprachlich anzupassen.</p> <p>In der Begründung sowie den weiteren vorliegenden Dokumenten sind einige grammatikalische und sprachliche Fehler enthalten. Diese sollten berichtigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Änderungsbereich“ immer im Zusammenhang der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes verwendet werden sollte. Bei Formulierungen bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die jeweilige Nummer zu ergänzen. Es ist auch die bisher angegebene Nummerierung zu prüfen (z.B. in Kapitel 5.1 11. Flächennutzungsplanänderung).</p> <p>In der Begründung wird zudem fälschlicherweise die „Ausweisung“ statt Darstellung von Flächen verwendet.</p> <p>Darüber hinaus sind in der Standortpotenzialstudie für Windparks einige Mängel aufgefallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nummerierung im Kapitel 4 ist fehlerhaft. - In der Tabelle 7 wird Bezug auf die Gemeinde Molbergen genommen. Dasselbe gilt für Kapitel 4.2.1 (S. 29). - In der Tabelle 2 wird zur "optisch bedrängenden Wirkung" auf ein Urteil eines OVG verwiesen. Die angegebene Zitierweise ist völlig unzureichend. In dem Auszug aus dem Windenergieerlass Niedersachsen (Abbildung 3) ist der korrekte Bezug vorhanden. 	<p>Der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend sprachlich angepasst. Für die 70. Flächennutzungsplanänderung wird ein eigener Umweltbericht erstellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurf redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden dahingehend überarbeitet, dass entweder der Begriff „Änderungsbereich“ oder „70. Änderung des Flächennutzungsplanes“ benutzt wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff Ausweisung wird durch den Begriff Darstellung ersetzt</p> <p>Der Hinweis zu redaktionellen Mängeln in der Studie wird zur Kenntnis genommen. Die Studie wird entsprechend redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Nummerierung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie entsprechend überarbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Im Kapitel 4.1.1 weicht die Angabe der Vorsorgeabstände teilweise von der Tabelle Nr. 2 ab. Im Text wird ein Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen sowie den Sondergebieten für Ferien- und Wochenendhäusern und Camping von 400 m als weiche Ausschlussfläche berücksichtigt. In der Tabelle 2 wird für die gemischten Bauflächen ein geringerer Wert angenommen. - Der Kriterienkatalog bezüglich der harten und weichen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft weist einige Ungenauigkeiten auf: - Gesetzlich geschütztes Biotop: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Geschützter Landschaftsbestandteil: In der Begründung/dem Kommentar ist nicht klar, worauf die weiche Tabuzone begründet ist. - Landschaftsschutzgebiete: Bei Landschaftsschutzgebieten kann der Geltungsbereich der Verordnung als harte Tabuzone in die Untersuchung eingehen, sofern ein Bauverbot besteht oder ein anderer verordneter Schutzzweck dem Bau der Windenergieanlagen entgegensteht. Von dieser Möglichkeit ist vorliegend kein Gebrauch gemacht worden. In der Begründung/dem Kommentar ist nicht ersichtlich worin der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone besteht. Darüber hinaus ist der dort erwähnte Vorsorgeabstand der Tabelle ansonsten nicht zu entnehmen. 	<p>Der Hinweis wird beachtet und die Standortpotenzialstudie im Kapitel 4.1.1. (alte Nummerierung) entsprechend überarbeitet. Der geringere Wert für die gemischten Bauflächen ist bei der Ermittlung von Potenzialflächen zu Grunde gelegt worden.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.3.4 werden gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieser Studie als weiche Ausschlussflächen behandelt, da eine Überplanung dieser zumeist kleinflächigen Bereiche durchaus möglich ist und sie daher nicht den harten Ausschlussflächen zuzuordnen sind (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016). Die Gemeinde schließt sich aus Vorsorgeaspekten zum Schutz dieser Gebiete der Darstellung des Windenergieerlasses an, dass gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile nicht durch Windenergie überplant werden sollten. Der Studientext wird um die Erläuterung ergänzt. Die Begrifflichkeiten „weiche Ausschlussfläche“ und „weiche Tabuzone“, welche dasselbe bedeuten, werden in den Unterlagen egalisiert.</p> <p>Da generell eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich ist, wird auf einen harten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüfle, Kommentar zum BNatSchG, § 67 Anmerkung 5). Somit wird die Möglichkeit geschaffen, dass, sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen Windenergie und dem Schutzzweck der jeweiligen Verordnung bestehen das Schutzgebiet oder Teilflächen des Schutzgebietes für die Windenergiegewinnung freigegeben werden könnten (vgl. Windenergieerlass Nds., 24.02.2016).</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>- Alter Wald und Übriger Wald: Auch bei diesen beiden Belangen ist der Unterschied zwischen weicher Tabuzone und weicher Abstandszone unklar.</p> <p>Insgesamt sollte die Standortpotenzialstudie hinsichtlich sprachlicher und grammatikalischer Fehler überarbeitet werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bemängelt fehlende Antragsunterlagen zur Darstellung der Kompensationsflächen sowie zur Erfassung der Fledermäuse für den südlichen Teilbereich zur weiteren Beurteilung der Planung.</p> <p>Für eine Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bezüglich der Feldlerche, des Mäusebussards und des Regenbrachvogels fehlt zudem die Prüfung der Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsnorm.</p> <p>Unter Bezugnahme auf den Windenergieerlass vom 24.02.2016 weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass auch im Jahr 2017 ein Monitoring in Bezug auf den Seeadler durchzuführen ist.</p>	<p>Der Begriff „Tabuzone“ ist gleichzusetzen mit „Ausschlussfläche“. Zum besseren Verständnis wird die Begrifflichkeit in dem Test der Potenzialstudie einheitlich auf „Ausschlussfläche“ angepasst. Gemeint ist die Fläche, die tatsächlich durch den Belang (z.B. LSG) eingenommen wird. Darüber hinaus kann aus Vorsorgeaspekten die Einhaltung eines zusätzlichen Schutzabstandes zu der Ausschlussfläche erforderlich sein, innerhalb dessen ebenfalls keine WEA errichtet werden sollen. Aufgrund des Vorsorgecharakters dieses Schutzabstandes, der in der Studie als "Abstandszone" bezeichnet wird, ist er den weichen Ausschlussflächen zuzuordnen. Die Abstandszone beschreibt also den Bereich um die tatsächliche Ausschlussfläche, der ebenfalls von WEA nach abwägender Entscheidung der Gemeinde Rastede freigehalten werden sollte. Eine entsprechend eindeutige Erläuterung wird im Studientext ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von Kompensationsflächen ist nicht Gegenstand der Unterlagen zur 70. FNP-Änderung, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. weder Anlagenstandorte, -typen noch die daraus resultierenden konkreten Umweltauswirkungen feststehen. Die Erfassungen der Fledermäuse für den südlichen Teilbereich wurden mittlerweile beendet und bei der Darlegung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter beachtet. Das Gutachten zu den Fledermäusen selber wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Gegenstand der Verfahrensunterlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen ist nicht Gegenstand der Unterlagen zur 70. FNP-Änderung, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. weder Anlagenstandorte, -typen noch die daraus resultierenden konkreten Umweltauswirkungen feststehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die angesprochenen Unterlagen entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach Information des Planungsbüros werden die fehlenden Unterlagen im Rahmen der 1. Auslegung des Bebauungsplanes nachgereicht. Diese Zusage ist einzuhalten.</p> <p>Südlich der Erschließungsstraße zwischen Vorderweg und Bekhauser Bäke befindet sich eine Wallhecke. Zur Erhaltung der Wallhecke ist ein Mindestabstand von 5 m zum Wallheckenfuß von jeglicher Flächenversiegelung freizuhalten.</p> <p>Zum Schutz der Bekhauser Bäke ist ein Mindestabstand von 5 m zur Oberkante Gewässer von der Erschließung freizuhalten. Diese Vorgaben sind in der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>Eine abschließende Prüfung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zum nächsten Verfahrensschritt des verbindlichen Bebauungsplanes um die notwendigen aufgeführten Unterlagen ergänzt. Die angesprochenen Unterlagen sind jedoch nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, da für die Flächennutzungsplanänderung nunmehr aufgrund der zeitlichen Trennung ein separater Umweltbericht erstellt wird.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet, da die konkrete Erschließung nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Die UTM Koordinate der WEA 2 wurde gem. beigefügtem Plan vorgeprüft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur ein Standort überprüft wurde und nicht alle im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 vorgesehenen fünf Standorte.</p> <p>Hinweis: Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Rastede eine schriftliche Anfrage gestellt, mit der Bitte, die Stellungnahme zu konkretisieren und alle möglichen Anlagenstandorte bei der Stellungnahme zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die von Ihnen im Rahmen der 70. Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 11. „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 35-40 km zum Radar. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet 114 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange Belange der Bundeswehr berührt sind, kann erst festgestellt werden, wenn alle Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen (nach WGS 84 in Grad, Minute und Sekunde) vorliegen.</p> <p>Nur dann kann im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Durch die Airbus Defence and Space GmbH wurde eine Signaturtechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kommt für die genannten Radarstationen zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Wittmundhafen: Unter Abwägung der verschiedenen untersuchten Überflugpfade ist die Realisierung der geplanten WEAs als Enercon E82 E2 radartechnisch zulässig, da keine relevanten Zielverlustwahrscheinlichkeiten festzustellen sind, die zu einem Trackabbruch für ein LFZ mit einem RQS von 3 m2 (Klasse Cessna oder größer) führen. Eine Fremdabschaltung für die geplanten WEAs ist daher nicht notwendig.</p> <p>Brockzetel: Für die untersuchte Frequenz von 3,1 GHz ist eine Reichweitenreduktion auf minimal 98,31 % des ungestörten Falls zu erwarten. Damit ist keine Reichweitenreduktion messbar. Eine Reichweitenreduktion ist erst bei unter 96,2 % des ungestörten Falles gegeben. Die Planung ist bezüglich des LV-Radars Brockzetel radartechnisch zulässig. Es ist keine messbare Reichweitenminderung zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundeswehr lagen alle relevanten Informationen (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Rotordurchmesser, Höhe über Grund Anlagenstandorte) im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine abschließende Stellungnahme abgegeben wurde. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren weiter beteiligt, um die erforderliche Stellungnahme abzufragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>Hinweis: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat zwischenzeitlich zu vorgelegten BImSch-Anträgen Stellung genommen. Das Bundesamt kommt derzeit zu dem Schluss, dass in der nördlichen und der südlichen Teilfläche jeweils eine unter Auflage (Einrichtung einer Abschaltvorrichtung am Standort Wittmundhafen) betrieben werden könnten.</p> <p>Für die nördliche Fläche gibt es allerdings grundlegenden Klärungsbedarf zu den Anlagenstandorten. Das Bundesamt führt hierzu aus:</p> <p>„Aufgrund des zu geringen Separationsabstands im Seitenwinkel zwischen den beantragten WEA kommt es hier durch die sich überlagernden Störpotenziale zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung.“</p> <p>Es wird daher empfohlen die Standorte der beantragten WEA anzupassen, so dass zwischen den beantragten WEA ein Separationsabstand mit Seitenwinkel von mindestens 0,3° oder größer eingehalten wird.</p> <p>Alternativ können die beantragten WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des dreifachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe nur unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA.</p> <p>Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WSG):</p> <p>53°28'00,963“ Nord, 007°39'56,448“ Ost</p> <p>Sollten die hier aufgeführten Empfehlungen nicht zielführend sein, steht es dem Bauherrn/Planer frei ein signaturtechnisches Gutachten zur Auswertung vorzulegen.</p> <p>Der Errichtung der beantragten WEA wird in dieser Form nicht zugestimmt.“</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>Ein solches Gutachten wurde im Auftrag des Vorhabenträgers erarbeitet. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die geplante Errichtung der Anlagen möglich ist. Für die Ebene der Bauleitplanung sind Inhalte des Gutachtens ausreichend. Eine abschließende Prüfung und Genehmigung erfolgt nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen besteht aus zwei Teilflächen. Teilfläche 1 liegt ca. 250 m nördlich, Teilfläche 2 liegt ca. 250 m südlich der L 820 „Spohler Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Windparks.</p> <p>Das Plangebiet der Teilfläche 1 soll über einen Anschluss einer neuen Gemeindestraße (Planstraße) an die L 820 „Spohler Straße“ erschlossen werden. Hierzu wird eine vorhandene private landwirtschaftliche Straße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet und entsprechend ausgebaut.</p> <p>Das Plangebiet der Teilfläche 2 wird an die Gemeindestraße „Vorderweg“ angeschlossen, die direkt in die L 820 „Spohler Straße“ einmündet.</p> <p>Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulasträger der Landesstraße 820 sind unmittelbar betroffen.</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt, es soll und muss eine neue Zufahrt angelegt werden, da es sich um eine Nutzungsänderung handelt. Die Anbindung einer neuen Nutzung über eine Privatstraße an eine Landesstraße ist nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird die erforderlichen Abstimmungen zur Anbindung an den Vorderweg mit dem Vorhabenträger durchführen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Folgendes ist zu beachten:</u></p> <p>1. Für den Anschluss einer neuen Gemeindestraße an die L 820 „Spohler Straße“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen.</p> <p>Der NLStBV-OL ist hierfür eine Ausbauplanung zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Straßenbaulastträger gem. § 35 (3) des NStrG die Mehrkosten zu erstatten. Der Ablösungsbetrag für die erforderliche Mehrunterhaltung entspricht in etwa den Herstellungskosten der Maßnahme.</p> <p>Sämtliche Kosten für die Maßnahme wären von der Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p> <p>2. Ob sich der geplante Einmündungsbereich der Planstraße gänzlich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet, und somit planungsrechtlich abgesichert würde, lässt sich an dieser Stelle nicht verlässlich feststellen.</p> <p>Damit in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein abgestimmter Entwurf des neuen Einmündungsbereiches berücksichtigt werden kann, ist der NLStBV-OL möglichst kurzfristig ein Entwurf des neuen Gemeindestraßenanschlusses zur Überprüfung vorzulegen.</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderliche Vereinbarung wird die Gemeinde Rastede mit dem Landkreis Ammerland vor Baubeginn abschließen. Die für diese Vereinbarung erforderlichen Ausbauplanungen werden der NLStBV-OL zur Überprüfung vorgelegt. Die Planung wird nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland wird im verbindlichen Bebauungsplan lediglich die Fläche planungsrechtlich gesichert, die für den späteren Betrieb des Windparks erforderlich ist. Die für den Bau erforderliche Zuwegung (Baustelleneinrichtungsflächen) werden nicht planungsrechtlich im verbindlichen Bebauungsplan gesichert, aber informell in der Planzeichnung dargestellt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Erschließung gar nicht dargestellt. Auf dieser Ebene werden nur überörtliche Verkehrswege dargestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>3. Es werden keine konkreten Aussagen zum weiteren Transportweg der Material- und Anlagentransporte gemacht.</p> <p>Es ist zu prüfen und nachzuweisen, dass die für die Verkehrsanbindung vorgesehenen Gemeindestraßen sowie die Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen für die Transporte der WEA während der Bauphase ausreichend bemessen sind (Fahrtwegprüfung).</p> <p>4. Zur Verbesserung der allgemeinen Verständlichkeit des vorgelegten Planentwurfes bitte ich um ergänzende Eintragung der Straßenbezeichnung „L 820 - Spohler Straße“ in die Planzeichnungen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen.</p>	<p>Zu 3.:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Anfahrtsprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es eine schriftliche Dokumentation, in der für die Erschließung erforderliche Maßnahmen festgehalten sind.</p> <p>Zu 4.:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung wird informell in den Plänen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Gegen die 70. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ der Gemeinde Rastede bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange bezüglich der südlichen Teilfläche grundsätzlich keine Bedenken. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf Nr. 4.5 der Begründungen zur o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Gegen die Planungen bezüglich der nördlichen Teilfläche bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange erhebliche Bedenken. Unmittelbar südlich des vorgesehenen Pla-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nungsgebietes befindet sich das Aufstiegs Gelände für Flugmodelle des Modellsportclubs Hahn-Wapeldorf e. V. Für dieses Gelände wurde erstmalig mit Bescheid vom 21.03.1994 eine Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle befristet erteilt, die jeweils im Zwei- Jahres-Rhythmus verlängert wurde. Seit dem 23.03.2010 besteht eine unbefristete Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle bis 25 kg.</p> <p>Der Standort der dort geplanten Windenergieanlage befindet sich innerhalb des Flugsektors für Flugmodelle, der nach Norden mit 200 m festgelegt wurde. Daher müsste, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, spätestens mit der Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlage die bestehende Aufstiegserlaubnis widerrufen werden. Wegen der unmittelbaren Nähe zum Modellflugplatz käme auch eine Verlagerung des Flugsektors nicht in Betracht. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Rastede; 70. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf/Heubült“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 16.09.2016 möchte ich noch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Zusammenhang mit der o. g. Bauleitplanung wurden verschiedene Gespräche geführt, um den Modellflugbetrieb in Wapeldorf möglichst auch zukünftig sicherzustellen. Hierzu wurde folgende Lösung vorgeschlagen:</p> <p>Das Startgelände für den Modellflugplatz wird um ca. 200 nach Osten und ca. 100 m nach Süden verlagert, so dass ein Mindestabstand von 50 m zur L 820 eingehalten wird. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und dem Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, vgl. hierzu entsprechende Abwägungsvorschläge weiter oben.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die weiteren Einzelheiten werden mit dem Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. besprochen.</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.-g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planverfahren bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollte folglich eine Bodenfunktionsbewertung durchgeführt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) werden verschiedene bodenschutzrelevante Daten und Auswertungsmethoden bereitgestellt. Diese flächenhaft vorliegenden Bodeninformationen ermöglichen räumlich differenzierte Gesamtaussagen zu den Böden und Bodenfunktionen und sind deshalb als Datengrundlage im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren besonders relevant. Diese Datenquelle wurde auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausgewertet und wird in der Quellenangabe im Text als "Datenserver des LBEG" bezeichnet. Aus dem Bodeninformationssystem wurden z.B. Aussagen zu Bodenart, Grundwasserabständen, Grundwasserneubildungsrate, Schutzfunktion hinsichtlich Einträgen in das Grundwasser usw. entnommen. Die Bodenfunktionen (z.B. Pufferfunktion, Lebensraumfunktion (Biotope), Archivfunktion (Denkmalschutz) sind daher auch über die anderen Schutzgüter und Belange im Umweltbericht behandelt worden. Insbesondere die Archivfunktion wird auch über die im Zusammenhang mit den Belangen des Denkmalschutzes berücksichtigt. Die Lebensraumfunktion wird z.B. über die Bestandserfassung der Biotoptypen und deren Bewertung betrachtet. Insofern sind die einzelnen Bodenfunktionen im Umweltbericht ausreichend betrachtet worden. In Bezug auf das Schutzgut Boden werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, um Hinweise zu geben, welche Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Umweltbericht wurde die Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden korrekt dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden führt aus bodenschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zu einer Abstufung ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer Schutzwürdigkeit. Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist daher keineswegs mit „gering“ zu beurteilen.</p> <p>Um nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden vermeiden zu können, sollte während der gesamten Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass alle nötigen Maßnahmen (z.B. Verminderung möglicher Bodenverdichtung, korrekte Behandlung der Sul- fatsauren Böden) fachgerecht umgesetzt werden.</p> <p>Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de >Karten, Daten & Publikationen> Publikationen> GeoBerichte > Geoberichte 28 (Bodenschutz beim Bauen)</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Aus diesem Grund sind die Aufweitung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Senken und Blänken als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet, da dadurch weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt werden. Eine Grünlandextensivierung ist als Kompensationsmaßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht hingegen zu begrüßen.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz hinweisen, der am 24.02.2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde und am 25.02.2016 in Kraft trat.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Einstufung der Wertigkeit des Schutzgutes Boden wird von „gering“ in „allgemein“ geändert. An der Ermittlung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ändert sich dadurch nichts, da diese allein von Art und Umfang der Versiegelung abhängig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmung über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung obliegt der Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die in den Geoberichten Nr. 28 benannten zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes sowie der auszuwertenden Grundlageninformationen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden werden bereits aktuell im Umweltbericht beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von Kompensationsflächen ist nicht Gegenstand der Unterlagen zur 70. FNP-Änderung, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. weder Anlagenstandorte, -typen noch die daraus resultierenden konkreten Umweltauswirkungen feststehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Stellungnahme entsprechend abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6.4 - Bodenschutz im Windenergieerlass Niedersachsen findet bereits aktuell über die Beschreibung und Bewertung für das Schutzgut Boden Anwendung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg – Nord Im Dreieck 12 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet zur Größe von ca. 18 ha besteht aus 2 Teilbereichen, die sich nördlich und südlich der Spohler Straße befinden.</p> <p>Im Rahmen der 70. Flächennutzungsplanänderung wird der vorgenannte Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO WEA) dargestellt. Geplant sind 5 Windenergieanlagen.</p> <p>Die gemäß Umweltbericht zulässige Versiegelung im Bereich der Bau- und Verkehrsflächen beträgt ca. 1,83 ha. Außerhalb des Plangebietes werden für die vorliegende Planung 9,6 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutzten Grünland und die Umwandlung von Ackerflächen zu extensiven Dauergrünland mit zusätzlicher Aufwertung vorhandener Gräben genannt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ist es vor dem Hintergrund wachsender Flächenknappheit erforderlich, den mit der Realisierung der Planung einhergehenden dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Möglichkeit sollten die Kompensationsflächen in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen werden. Die Bewirtschaftung benachbarter Nutzflächen darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die dargestellten Sonderbauflächen werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung neben der Festsetzung als Sondergebiet als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung planungsrechtlich abgesichert wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben zu den zulässigen Versiegelungen waren Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum Vorentwurf. Durch die separate Erstellung eines Umweltberichtes für die 70. Flächennutzungsplanänderung sind diese Informationen nunmehr nicht mehr Inhalt der Entwurfsunterlagen. Eine konkrete Eingriffsermittlung ist nicht Gegenstand der Unterlagen zur 70. FNP-Änderung, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung u. a. weder Anlagenstandorte, -typen noch die daraus resultierenden konkreten Umweltauswirkungen feststehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung zur verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet. Wie oben bereits ausgeführt, sind Kompensationsflächen nicht Gegenstand der Unterlagen der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem OOWV geben. Die Leitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sollten Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p>
<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte</p>	
<p>Der von ihnen geplante Windpark befindet sich südlich unserer obigen Höchstspannungsfreileitung (380-kV-Leitung Unterweser - Conneforde, Mast 63 - 66 (LH-14-302). Bei Ihrer weiteren Planung sind nach der DIN EN50341-1 die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen unserer Gesellschaft sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 (Entwurf) sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:</p> <p>$\alpha\text{WEA} = 0,5 \times \text{DWEA} + \alpha\text{Raum} + \alpha\text{LTG}$</p> <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30 \text{ m}$) und • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). <p>Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1\text{x}$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit N.N.-Angaben anzugeben.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie Bestandspläne, aus denen Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.</p> <p>Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.</p> <p>An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</p>	<p>Der Abstand zwischen der bestehenden Freileitung und der nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage beträgt rund 400 m (etwa das Vierfache des Rotordurchmessers). Gemäß der nebenstehenden Formel ist ein Mindestabstand von 96,3 m erforderlich. Dieser Abstand wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung deutlich eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Koordinaten sind den Planunterlagen vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelsteite 2-4 95448 Bayreuth</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird es Abstimmungen mit dem Telekom geben. Sollten Umlenkarbeiten erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber zu übernehmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel. Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u></p> <p>Die Sondergebiete WEA 1 und WEA 2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Landkreis Friesland. Die Sondergebiete WEA 3, 4 und 5 befinden sich etwa 0,5 bis 1 km südlich der Kreisgrenze. Die Geltungsbereiche der der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ befinden sich etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland.</p> <p>Bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B. Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgegangen werden, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt werden. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt. Hinsichtlich der Einschätzung der Störwirkung und der Abwägung sollte auf Grund des interkommunalen Charakters der Planung Übereinstimmung zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede herrschen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ relevant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Luftfahrtbehörde hat keine Bedenken im Rahmen Ihrer Stellungnahme vorgebracht, so dass es offenbar keine Konflikte zwischen der vorliegende Planung und dem Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel gibt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die in der Stellungnahme erwähnte Vorgehensweise bereits angewendet. Da nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Windenergieanlagen die Ruhestätte des Regenbrachvogels nicht beeinträchtigen, wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgegangen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde zur 25. und 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Varel sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Gemeinde Varel (angefügt).</p> <p>Des Weiteren sind nördlich des Plangebiets auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie ein sich teilweise damit überlagerndes Vorsorgegebiet für Trinkwasser und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich der letzteren Darstellung gemäß des interkommunalen Abstimmungsgebots Koordinationsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede, der inhaltlich als Abwägungsbelang einzustellen ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Planung der Gemeinde Rastede nicht die Möglichkeiten des Landkreises Friesland beschränkt, Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durchzuführen.</p> <p>Auch hinsichtlich des Vorsorgegebiets für Trinkwasser muss geprüft werden, ob sich durch den Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ Störwirkungen auf eine künftige Nutzung der Vareler Flächen zur Trinkwasserversorgung ergeben. Auch diese Störwirkungen wären dann in die Abwägung einzustellen. Hinsichtlich der vorhabensbezogenen Bebauungspläne Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, die etwa 6km südlich der Kreisgrenze zum Landkreis Friesland liegen, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten. Nordwestlich des Plangebiets ist auf dem Gebiet des Landkreises Friesland im RROP 2003 ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt. Andere raumbeanspruchende Maßnahmen und Planungen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Vorsorgebestimmung durch die Planungen der Gemeinde Rastede nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zusammengefasst sieht die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Friesland die Planungen der Gemeinde Rastede insbesondere hinsichtlich der nicht untersuchten Störwirkungen auf den Regenbrachvogel (vgl. auch Stellungnahme Varel).</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung beachtet.</p> <p>Die vorliegende Planung widerspricht den Ausführungen des RROP nicht. Was die kommunale Abstimmung angeht, so standen die Kommunen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat hier folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Rasteder Hoheitsgebiet werden Baugrund- und Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt, sodass es keine Widersprüche zum Vorsorgegebiet für Trinkwasser geben wird. Die Stadt Varel wird die gleichen Arbeiten im Rahmen der Windparkplanungen im Gebiet der Stadt Varel durchführen müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Daher betrachtet die Untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht noch bestehenden interkommunalen Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Die Stadt Varel und die Gemeinde Rastede planen die Errichtung eines gemeinsamen Windparks Varel-Süd / Rastede-Nord.</p> <p>Die Planungsunterlagen wurden für das Gesamtgebiet erarbeitet.</p> <p>Somit kann die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde für den Bebauungsplan Nr. 219 B Windpark „Neuenwege“ der Stadt Varel auch für die hier vorliegende Planung der Gemeinde Rastede angewendet werden.</p> <p>Das Kabinett hat am 14.12.2015 nach ca. zweijähriger Erarbeitungszeit in den Ministerien den gemeinsamen Runderlass des MU, ML, MS, MW und MI „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergieerlass) beschlossen. Ebenso beschlossen wurde der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (sog. Leitfaden Artenschutz).</p> <p>Sowohl der Windenergieerlass als auch der Leitfaden Artenschutz sind nunmehr verbindlich in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten und sollen daher bereits in der weiteren Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Der Windenergieerlass dient vorrangig dazu, den rechtlichen Rahmen hinsichtlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege aufzuzeigen, macht jedoch in Bezug auf fachlich begründete Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Brutplätzen und Rastgebieten keine konkreten Angaben, sodass in diesem Fall weiterhin das NLT Papier „Naturschutz und Windenergie“ (Stand Oktober 2014) sowie die Arbeitshilfe der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Was die kommunale Abstimmung angeht, so standen die Kommunen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat hier folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert. Die Bedenken des Landkreises Friesland werden somit nicht geteilt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwar kann durch die Planungen in Varel und Rastede ein optisch zusammenhängender Windpark entstehen, allerdings ist jede Kommune alleine für seine verbindliche Bauleitplanung zuständig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und sofern die Inhalte der Stellungnahme Inhalte der 70. Flächennutzungsplanänderung betreffen, entsprechend abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und der Windenergieerlass im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Zu Mindestabständen unter Berücksichtigung des NLT-Papiers bzw. der genannten Arbeitshilfe können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanungen keine abschließenden Aussagen getroffen werden, da konkrete Anlagenstandorte auf Flächennutzungsplanebene nicht dargestellt werden. Durch die zeitliche Trennung der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung mit der dadurch bedingten Erstellung zweier separater Umweltberichte bleiben die Aussagen daher gegenüber dem Vorentwurf grober.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand April 2015) anzuwenden und zu beachten sind.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Bei der Änderung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine vorbereitende Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. In den Fällen, in denen keine vollständige ASP durchgeführt wurde, müssen im Genehmigungsverfahren die "offenen Punkte" abgearbeitet werden.</p> <p>Um eine naturschutzfachliche Stellungnahme zu dem Schutzgut Tiere abgeben zu können wurden die vorgelegten Fledermauskartierungen und die Brut- und Rastvogelerfassungen begutachtet.</p> <p>Nach dem Leitfaden zum Windenergieerlass sollten auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung für die zur Ausweisung vorgesehenen Potentialflächen geprüft werden, ob bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind und ob aufgrund der gebietspezifischen, strukturellen Ausstattung der Flächen Aktivitätsschwerpunkte mit besonderer Bedeutung betroffen sein können. Da Informationen über bedeutende Fledermauslebensräume zumeist nicht von vornherein vorliegen, müssen entsprechend systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens für jedes Plangebiet durchgeführt werden.</p> <p>Für den avifaunistischen Untersuchungsbedarf auf dieser Planungsebene sieht der Leitfaden vor, dass vorrangig vorhandene Daten, insbesondere der WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten (Abbildung 3 des Leitfadens) ausgewertet werden. Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Die Übersichtskartierung der Brutvögel sollte mind. 4 Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Hierbei sind insbesondere die gefährdeten Brutvögel des Offenlandes zu erfassen.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Umweltberichtes wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt, welche jedoch aufgrund der Tiefenschärfe der Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend sein kann. Zu wesentlichen Elementen zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wie Anlagenstandorte, -typen sowie -höhen werden im Rahmen der 70. FNP-Änderung keine Aussagen getroffen, so dass eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gutachten zu den faunistischen Erfassungen entgegen dem Vorentwurfsstand nicht Bestandteil der Entwurfsfassung des Umweltberichtes der Flächennutzungsplanänderung sind. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der zeitlichen Trennung der Bauleitplanverfahren nunmehr ein separater Umweltbericht für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung erstellt wird. Die Gutachten, die den Anforderungen des Windenergieerlasses entsprechen, werden dem Umweltbericht zur verbindlichen Bauleitplanung beigelegt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für im Gebiet vorkommende kollisionsgefährdete oder stöempfindliche Greif- und Großvogelarten sowie Gastvogelarten deren Brutplatz im Standarduntersuchungsgebiet (500 m bzw. 1.000 m) liegt und die Standardraumnutzungskartierung ergeben hat, das regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugrouten der Art vom Vorhaben betroffen sein können, sind artspezifisch und problembezogen vertiefte Raumnutzungsanalysen durchzuführen.</p> <p>Für die Rastvogelkartierung sind nach dem Leitfaden mind. 14-tägig bis max. wöchentlich eine Erhebung im gesamten Untersuchungsraum (1.000 m Radius) im Regelfall von der ersten Juli- Woche bis zur letzten April-Woche umfassen.</p> <p>Sollte von diesen Standards abgewichen werden, ist dies im Detail zu begründen.</p> <p>Bei der Durchsicht der eingereichten Unterlagen wurden zunächst die gewählten Grundlagen, d. h. die Methodiken, die Größe und Lage des Untersuchungsgebietes sowie die Kartiertermine mit den Forderungen des Windenergieerlasses und dem dazugehörigen Leitfaden abgeglichen. Brutvogelerfassung:</p> <p>Um die Wertigkeit eines Gebietes als Brutvogellebensraum festzustellen, ist eine Bewertung nach Behm & Krüger (2013) durchzuführen.</p> <p>Das Bewertungssystem fordert für die Flächenabgrenzung, dass die abzugrenzenden Gebiete eine ökologische Einheit bilden sollen. Als Grenzen sollten primär natürliche Strukturen im Gelände aber auch anthropogene Strukturen herangezogen werden.</p> <p>Eine willkürliche Abgrenzung losgelöst von jeglichen landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten ist unzulässig. Somit ist das Untersuchungsgebiet komplett zu bewerten. Die gewählte Abgrenzung und Schaffung von</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Gastvogelerfassungen wurden in einem Zeitraum von Mitte Februar 2013 bis Anfang Februar 2014 durchgeführt. Das dem Erfassungsumfang zum Zeitpunkt der Kartierung zu Grunde gelegte NLT-Papier mit Stand von Oktober 2011 führt zu den Zeiträumen der Gastvogelerfassungen aus, dass die Gastvogelerfassung wöchentlich eine Erhebung auf der gesamten Fläche von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche umfassen sollte. Die Kartierungstermine, die für die vorliegende Planung wahrgenommen worden ist, bilden diesen Untersuchungszeitraum sicher ab.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung erfolgte nach der in der Stellungnahme aufgeführten Bewertungsmethode.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das gesamte Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt ist 18 km² groß (2.000-m-Radius um das Plangebiet). Eine Unterteilung war aus methodischen Gründen geboten. Bei der Abgrenzung der Teilgebiete wurde sich an die in der Stellungnahme erwähnten Kriterien gehalten - von einer willkürlichen Abgrenzung kann also</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Teilräumen und das Freilassen einiger Bereiche, insbesondere der Windparkflächen ist im Detail zu begründen und auf das Bewertungsverfahren abzustellen.</p> <p>Nach den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) und der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Nds. Landkreistages (NLT 10.2014) ergeben sich folgende Abstände:</p> <p>Brutvogelgebiet mit regionaler Bedeutung 1.200 m. Zu Brutplätzen und Brutvorkommen der WEA-sensiblen Kiebitze und dem Mäusebussard 500 m.</p> <p>Gemäß Punkt 4.3 des Windenergieerlasses stellt das Unterschreiten dieser fachlich vorgeschlagenen Schutzabstände eine Konfliktsituation dar. Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Dies ist im Rahmen der Artenschutzprüfung abzuclarbeiten. Zu prüfen ist ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden (Raumnutzungsanalyse für die zwei betroffenen Arten im Radius von 1.000m) Rastvogelerfassung:</p> <p><i>Siehe beigefügte Stellungnahme des NLWKN.</i></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird sich der Meinung der Fachbehörde für Naturschutz angeschlossen.</p> <p><u>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</u></p>	<p>nicht die Rede sein. In den freigelassenen Bereichen ist die Dichte an gefährdeten und damit bewertungsrelevanten Arten sehr gering - diese Gebiete liegen somit durchweg unterhalb einer lokalen Bedeutung. Sämtliche bewertungsrelevanten Teilbereiche wurden im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens ausführlich beschrieben.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den angegebenen Abständen um Empfehlungen handelt. Die Ermittlung und Darstellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt konkret auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, in welcher die Anlagenstandorte, -typen sowie -höhen festgesetzt werden.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde, untere Abfallbehörde, untere Immissionsschutzbehörde und der untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anlage, Stellungnahme zur 25. und 35. FNP-Änderung sowie der Bebauungspläne Nr. 219a und 219b der Stadt Varel vom 19.09.2016:</p> <p><i>Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde</i></p> <p><i>Wegen des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs sowie der nahezu gleichlautenden Begründungen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde eine einheitliche Stellungnahme abgegeben, soweit nicht gesondert bemerkt.</i></p> <p><i>Die von den Planungen betroffenen Flächen sind im Jahr 2013 zunächst im Rahmen der Potenzialstudie der Stadt Varel als mögliche geeignete Potenzialflächen benannt worden. Hierbei wurde die grundsätzliche Eignung anhand einer Aufsummierung von Wertungskriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten festgestellt. Bei den grundsätzlich geeigneten Bereichen (Stufe I) wurde jedoch keine weitere Festlegung getroffen, in welcher Reihenfolge die Inanspruchnahme der Flächen erfolgen soll.</i></p> <p><i>Mag dies auf Ebene der Potenzialstudie noch hinnehmbar sein, so muss nach Auffassung unteren Landesplanungsbehörde die Erforderlichkeit der Planung und damit die Reihenfolge der Standortrealisierung sehr wohl begründet werden. Zu erläutern und städtebaulich zu rechtfertigen ist beispielsweise, warum die Fläche 3 „Almsee“ nicht den Vorrang erhält, obgleich sie ähnlich groß ist und an einen schon bestehenden Windpark angrenzt. Sie würde überdies eher dem Kriterium der Konzentration von Windenergieanlagen entsprechen als die erstmalige Entwicklung der beiden neuen Standorte.</i></p> <p><i>In beiden Planungen wird zudem auf den seit Februar 2016 gültigen Windenergieerlass hingewiesen. Dies geschieht allerdings nur selektiv in Bezug auf die Bewertung des Gastvogelvorkommens „Regenbrachvogel“- siehe</i></p>	<p>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Städtebaurecht:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich sowohl auf die Verfahrensunterlagen zur Bauleitplanung im Bereich Varel-Rosenberg sowie Varel-Neuenkrüge als auch auf die Potenzialstudie der Stadt Varel, die nicht Gegenstand der vorgelegten Unterlagen zur Bauleitplanung im Bereich Windenergie Wapeldorf-Heubült waren. Die Unterlagen entfalteten für das Planvorhaben Windenergie Wapeldorf-Heubült keine Relevanz. Die Gemeinde Rastede hat eine gemeindeeigene Standortpotenzialstudie für Windenergieanlagenstandorte durchgeführt, welche alleinig Gegenstand der Verfahrensunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung ist, da in diesem Rahmen die Potenzialflächen, welche nunmehr durch die vorliegende Bauleitplanung konkretisiert werden, ermittelt wurden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte beziehen sich jedoch auf die Potenzialfläche der Stadt Varel, so dass die angesprochene Thematik in Bezug auf die Bauleitplanung der Gemeinde Rastede außen vor bleibt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>hier auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Auch nur in Bezug auf diesen Punkt wird die Potenzialstudie der Gemein-de Rastede bzw. Aussagen daraus in Bezug zur eigenen Planung gesetzt, obwohl das interkommunale Vorgehen ein Kern der Planrechtfertigung darstellen soll. Im Fall der Fläche „Rosenberge“ (25. FNP-Änderung) wird zudem die Fläche anhand des Wegfalls nur eines Kriteriums vergrößert und erlangt erst hierdurch eine Eignung für bis zu zwei Anlagen.</i></p> <p><i>Für die Stadt Varel sieht das RROP 2003 eine mindestens installierte Leistung von 6 MW vor. Diese Leistung ist mit mittlerweile rund 30 MW mehr als erreicht. Für nunmehr neue Planungen gelten entsprechend höhere Anforderungen an die Erforderlichkeit.</i></p> <p><i>Diese insbesondere, da sich durch den Windenergieerlass 2016 auch die Rechtslage bedeutsam geändert hat. Ein selektives Zitieren bzw. Anwenden des Windenergieerlasses ist aus meiner Sicht hier unzureichend.</i></p> <p><i>Da es sich in diesem Verfahrensschritt um die frühzeitige Beteiligung der Behörden handelt, werden für das Planverfahren folgende Anforderungen gestellt:</i></p> <p><i>Zum einen muss sich die Stadt Varel damit auseinandersetzen, wie sich die eigene Potenzialstudie im Verhältnis zum Windenergieerlass und den dort genannten Kriterien bzw. Abständen verhält. Sie kann dabei auch an ihrer Potenzialstudie festhalten, sollte dann allerdings die Kriterien Windenergieerlass / Potenzialstudie (tabellarisch) gegenüber stellen, die heutigen Ausprägungen bzw. deren wesentlichen Änderungen benennen und nachvollziehbar dokumentieren, warum sie welche Wahl bezogen auf harte und weiche Kriterien getroffen hat. Ein selektives Vorgehen auf ein einzelnes Kriterium (Gastvögel) oder eine Ausprägung (Wegfall Wohn-nutzung) ist nicht ausreichend. Zudem muss die Stadt ihre Standortwahl in Bezug auf die übrigen Potenzialflächen weiter ausführen. „Zufällige“ Eigentumsverhältnisse allein können nur das letzte Kriterium bei sonst gleichen Bedingungen sein.</i></p> <p><i>Ferner sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung die interkommunale Abstimmung weiter ausgeführt werden, gerade weil es nach eigenen Angaben tragendes Element der planerischen Rechtfertigung werden soll. Beispielweise ist aus den vorlegten Unterlagen, gerade auf FNP-Ebene, nicht nachvollziehbar, wie die Flächenabgrenzung auf Seiten der</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da mit den beiden Planungen die Bauleitplanungen zu den Windparkvorhaben im Stadtgebiet Varel gemeint sind, betrifft die Stellungnahme nicht die vorgelegten Planunterlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Varel sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Rastede.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie sowie der Bauleitplanung zur Windenergie im Bereich Wapeldorf-Heubült der Gemeinde Rastede wurde der zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen gültige Windenergieerlass durchgängig beachtet und angewendet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich allerdings nicht auf das Gemeindegebiet Rastede. Wie die Stadt Varel in ihrer Standortpotenzialstudie mit Kriterien, Abständen und einer Standortwahl umgeht, unterliegt der Abstimmung der Stadt Varel.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kommunen standen bereits im Vorfeld der Bauleitplanverfahren im Austausch zu den anstehenden Planungen. Ein Austausch hat hier folglich schon frühzeitig stattgefunden und keine Kommune hat grundsätzlich Bedenken gegen die „Nachbarpläne“ geäußert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Gemeinde Rastede erfolgt ist und ob hier z. B. gleiche Kriterien angelegt worden sind. Nicht zu erkennen ist zudem, ob durch das Zusammenlegen von angrenzenden Flächen eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Überdies sollte sie bei unklaren Erkenntnislagen, hier z. B: Störwirkung von Windenergieanlagen auf den Regenbrachvogel, aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass Störwirkungen von den Anlagen ausgehen und sich hiermit im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen. Ansonsten kann es im ungünstigsten Fall dazu kommen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Anlage realisiert werden kann und damit die Planrechtfertigung entfällt.</i></p> <p><i>Zusammengefasst betrachtet die untere Landesplanungsbehörde die vorgelegten Unterlagen noch nicht als ausreichend und sieht in der Begründung zur Planung noch erhebliche und mit Bedenken versehene Lücken.</i></p> <p>Hinweis der Gemeinde Rastede: In der Stellungnahme fehlten die Seiten 2, 4, 6 der Anlage. Die Stellungnahme wurde durch das betreuende Planungsbüro auf Wunsch der Gemeinde Rastede mit der Stellungnahme des Landkreises Friesland zu den Windparkplanungen der Stadt Varel für nördlich angrenzende Gebiete vervollständigt.</p> <p>Anlage, Stellungnahme des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte, vom 06.06.2016:</p> <p><i>Mit Schreiben vom 08.03.2016 baten Sie um eine Stellungnahme bzgl. der naturschutzfachlichen Bedeutung der Wapelniederung auf dem Gebiet der Stadt Varel vor dem Hintergrund einer Standortsuche für Windenergieanlagen (WEA) bzw. im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Grundlage meiner Stellungnahme sind die mündlichen Ausführungen des Planungsbüros Diekmann & Mosebach zur avifaunistischen Bedeutung des Gebietes (gemeinsame Besprechung am 16.11.2015</i></p>	<p>Der Hinweis kann auf die Ausführungen und Auswirkungen der Windparkplanung der Gemeinde Rastede im Bereich Wapeldorf-Heubült bezogen werden. Im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Regenbrachvogel wird vorsorglich aufgrund einer unklaren Erkenntnislage von einer artenschutzrechtlich relevanten Störwirkung ausgegangen. Die genaue Abarbeitung des Tatbestandes sowie der Umgang damit erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sind nicht Inhalt der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Verfahrensunterlagen der Gemeinde Rastede erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Ergänzung des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Prüfung um die Informationen zu den Kompensationsflächen und -maßnahmen, der Raumnutzungserfassung des Baumfalken, der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen sowie der zusätzlichen Erfassungen des Regenbrachvogels.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahmen erwähnte Unterlage DIEKMANN & MOSEBACH (2016) in den Verfahrensunterlagen zu der Bauleitplanung Windenergie Wapeldorf-Heubült der Gemeinde Rastede nicht enthalten war, da sie in Bezug auf die vorliegende Planung keine Relevanz entfaltet haben.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>hier im Hause) sowie die von DIEKMANN & MOSEBACH (2016)¹ erarbeitete Synopsis zum Thema „Bedeutung als Vogellebensraum und Lösungsmöglichkeiten etwaiger naturschutzfachlicher Konflikte“.</i></p> <p><i>Andere Unterlagen, z. B. die avifaunistischen Fachbeiträge aus dem Raum (SINNING 2013², DIEKMANN & MOSEBACH 2014³, liegen mir nicht vor.</i></p> <p>1. Bedeutung der Wapelniederung als Vogellebensraum</p> <p><i>Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (SINNING 2013) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2013) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung als Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechen (NLT 2014⁴), die Datenbasis insgesamt dennoch als vergleichsweise dünn zu bezeichnen ist. Die fachlichen Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (6 Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (ZANG 1995⁵. Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp ein Drittel eines Jahres.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen avifaunistischen Gutachten, die für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna herangezogen wurden vollständig den Verfahrensunterlagen zum Vorentwurf des Bauleitplanverfahren im Bereich Wapeldorf-Heubült beigefügt waren. Da für den zweiten Verfahrensschritt eine zeitliche Trennung zwischen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, wird ein separater Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung erstellt. Dieser wird die vollständigen faunistischen Gutachten im Weiteren nicht enthalten, trotzdem er sich inhaltlich auf diese bezieht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Informationen stimmen mit den Angaben in den Verfahrensunterlagen überein. Die Abwägungen zu den hier aufgeführten Belangen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, da dort die vollständigen Unterlagen Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit „nur“ 16 Zählungen statt (13,9 %).</i></p> <p><i>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14% Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufwies. Vor diesem Hintergrund konstatieren KRÜGER et al. (2013⁶), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt die für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen; KRÜGER et al. 2013).</i></p> <p><i>Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (SINNING 2013) als auch 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2014) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach KRÜGER et al. (2010) als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen nationale Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen landesweite Bedeutung.</i></p> <p>2. Avifaunistisch bedeutende Vogellebensräume und Windkraft</p> <p><i>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentliche Faktor, um Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurde der naturschutzfachliche Belang eines Gastvogellebensraums mit nationaler Bedeutung weder als harte noch als weiche Tabuzone für die Ermittlung von Potenzialflächen berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche wurden die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den Gastvogelkartierungen berücksichtigt. Die nationale Bedeutung für den Regenbrachvogel führte aufgrund nicht gesicherter Erkenntnisse zu Verdrängungswirkungen nicht zu einem Ausschluss der ermittelten Potenzialflächen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge									
<p>Zwei Windpark-Potenzialflächen der Stadt Varel, nämlich Teilfläche „B Neuenwege“ sowie Teilfläche „A Rosenberg-Süd“, liegen in einem Bereich der Wapelniederung mit nationaler Bedeutung für Gastvögel. Auch eine Windparkpotential-Fläche der Gemeinde Rastede, nämlich „Rastede Nord“, befindet sich in diesem Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ der Gemeinde Rastede in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung.</p> <p>Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Implikationen aus den o. s. Gebietsbewertungen sind bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages - kurz NLT-Papier (NLT 2014)- und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014⁷). In diesen beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen abgesteckt.</p> <table border="1" data-bbox="230 1023 1025 1230"> <thead> <tr> <th>Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten</th> <th>NLT-Papier</th> <th>LAG-VSW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung</td> <td>Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung</td> <td>Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td>Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tab.: Potenzielle Ausschlussgebiete, Abstandsempfehlungen bzw. Untersuchungsradien bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten</p> <p>Allgemein gilt, dass wertvolle Vogellebensräume und Zugwege von WEA frei gehalten werden sollten (HÖTKER et al. 2004⁸, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa,</p>	Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW	Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführte Literatur wurde neben weiterer Literatur wie u. a. dem nds. Windenergieerlass bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen und beachtet. Es handelt sich generell um Empfehlungen, welche einzelfallbezogen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung auf Basis der dann festgesetzten Windenergieanlagenstandorte, -typen sowie -höhen überprüft werden müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflistung der im Windenergieerlass als sensibel gegenüber Windkraftanlagen eingestuftten Vogelarten</p>
Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW								
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								
Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>sondern überall auf der Welt (z.B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015⁹). Dieser Grundsatz hat eindeutig seine Berechtigung und im Fall der Wapelniederung kommt es nicht überraschend zu einem Konflikt, bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i. d. R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und / oder Gastvogellebensraum.</i></p> <p><i>Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit kurzem ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</i></p> <p><i>Gleichwohl spricht der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten für die Planungsebene artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze Bedeutung zu. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der Regenbrachvogel. Dies nicht deswegen, weil die Art gegenüber Windenergieanlagen irrelevant wäre, sondern die Art in Niedersachsen sehr selten ist und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt ist.</i></p> <p><i>Der ökologisch nahverwandte Große Brachvogel indes ist enthalten (und kann stellvertretend betrachtet werden) und für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.</i></p> <p>3. Betroffenheit des Regenbrachvogels</p> <p><i>Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Aus Deutschland sind bislang keine an Windkraftanlagen verunglückte Regenbrachvögel gemeldet geworden, aus Frank-</i></p>	<p>ten ist gemäß den textlichen Ausführungen nicht als abschließend anzusehen. Dennoch wurde in den letztjährigen Veröffentlichungen bspw. des Niedersächsischen Landkreistages in 2011 oder 2014 der Regenbrachvogel als windkraftsensible Art nie thematisiert. Die Art ist zuvor in Bezug auf Effekte durch WEA nie in Erscheinung getreten. Der Regenbrachvogel gilt zwar als eine seltene Art in Niedersachsen, dennoch ist der Seeadler mit 42 Brutpaaren, der Fischadler mit 14 Brutpaaren oder der Wachtelkönig mit 270 Revieren in Niedersachsen im Windenergieerlass als windkraftsensible Arten aufgeführt und diese Arten gelten ebenfalls als selten. Die Häufigkeit allein ist demzufolge kein alleiniger Grund als windkraftsensible Art eingestuft bzw. aufgelistet zu werden. Für den Regenbrachvogel lassen sich aufgrund dessen keine Rückschlüsse zu einer Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen ziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geringe Literaturdichte zum Verhalten des Regenbrachvogels gegenüber Windkraftanlagen wurde in den Unterlagen des Vorentwurfs das Verhalten des Großen Brachvogels aus Vorsorgeaspekten herangezogen. Durch die zeitliche Trennung der Bauleitplanverfahren wird für die Flächennutzungsplanänderung ein separater Umweltbericht erstellt, welcher diese Inhalte im Detail nicht enthält. Die Verbotstatbestände werden entsprechend in den Entwurfsunterlagen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird sich für den Regenbrachvogel, wie in den Unterlagen zum Vorentwurf dargestellt, an der Schwesternart Großer Brachvogel orientiert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>reich liegen zwei Feststellungen vor (DÜRR 2015a¹⁰. Bzgl. des Meideverhaltens von Regenbrachvögeln gegenüber Windkraftanlagen liegt nur eine ältere Studie vor, deren Ergebnisse nicht auf heutige Anlagenhöhen übertragen werden kann. Bei einer 42 m hohen Windkraftanlage mieden die Vögel einen Radius von 100 m um die Anlage (zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016).</i></p> <p><i>Es erscheint in diesem Fall hilfreich, im Sinne eines Analogieschlusses alternativ für den Großen Brachvogel ermittelte Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (DÜRR 2015a, b¹¹).</i></p> <p><i>Hieraus ergibt sich - wie beim Regenbrachvogel - zunächst unmittelbar keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (DÜRR 2016). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen. Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität selbstredend das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von HÖTKER (2006¹²) 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der Brutzeit betrug 222m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 178 m (HÖTKER 2006).</i></p> <p><i>Allerdings ist der Minimalabstand zur Bemessung der Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Störreizen nur bedingt aussagekräftig. Vögel zeigen eine breite Amplitude von Meideverhalten; dieses ist von der artspezifischen Empfindlichkeit, der individuellen Körperkondition und Erfahrung, der Nahrungsverfügbarkeit im Rastgebiet, der Truppgröße etc. abhängig (Übersicht: KRÜGER 2016¹³. Selbst wenn sich einzelne Individuen einer Art z. B.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird im Entwurf dargestellt, dass eine Beschädigung der Ruhestätte für diese Art aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden sämtliche Verbote des § 44 (1) BNatSchG für den Regenbrachvogel überprüft. Es erfolgt in den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Auswertung, Betrachtung und fachliche Auseinandersetzung der in der genannten Literatur Hoetker et. al (2006) aufgeführten Meideabstände.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Thematik wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausführlich dargelegt. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder Windenergieanlagestandorte noch –typen oder –höhen festgesetzt werden, können konkrete Aussagen zu Abständen im Umweltbericht nicht getroffen werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>bis auf 200 m einer WEA annähern, bedeutet das nicht, dass dieser Abstand auf die Mehrheit der Individuen der lokalen Rastpopulation dieser Vogelart übertragbar ist. Für diese kann der Abstand beispielsweise bei 400-500 m liegen- ein Wert, den HÖTKER et al. (2004) sowie HÖTKER (2006) als Synthese für empfindlichere Arten als realistische Größe für Planungen ableiten. Tatsächlich ist jedoch das Verhalten des Gros der örtlichen Rastbestände einer Art entscheidend (REES 2012¹⁴, Extremwerte (Minima wie Maxima) hingegen, oft hervorgerufen durch wenige Individuen, sind es nicht.</i></p> <p><i>GOVE et al. (2013)¹⁵ bezifferten nach umfangreicher Literaturlauswertung für rastende /durchziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meidung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktionsgaben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</i></p> <p><i>Die vom Gutachter zu Grunde gelegten Daten sind demnach nicht aufrecht zu erhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) potenziell entwertet.</i></p> <p><i>Fraglich ist, ob der schmale Niederungsstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort weithin sichtbar die sie störenden Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</i></p> <p><i>Wir empfehlen deswegen dringend, die Pläne der Windenergiewirtschaft in der Wapelniederung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwerke in Deutschland aufzugeben.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>4. Umfang und Wirksamkeit als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ deklarierte Maßnahmen</p> <p><i>Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht - das entnehmen wir dem Schriftwechsel - auch für den Investor, dessen Gutachter und Rechtsberater außer Frage. Diese messen den betroffenen Flächen die Bedeutung einer „Ruhestätte“ im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Dieser Bewertung wird meinerseits nicht widersprochen.</i></p> <p><i>Strittig sind hingegen das im Falle einer windenergiewirtschaftlichen Nutzung zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, soll ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG abgewendet werden.</i></p> <p><i>Meines Erachtens wird - wie dargelegt - bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste seitens des Gutachters nicht vollumfänglich erkannt. Insofern sollte das Gutachterbüro gebeten werden, den rechnerischen Ansatz an die vorstehend genannten Auswirkungsradien anzupassen und eine berichtigte Berechnung vorzulegen.</i></p> <p><i>Als dann wäre seitens des Gutachterbüros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen zugrunde zu legen¹⁶:</i></p> <p><i>Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen unverzüglich aufnehmen können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.</i></p> <p><i>Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise</i></p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorgelegten Verfahrensunterlagen werden für den Regenbrachvogel keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen oder beschrieben. Da für den zweiten Verfahrensschritt eine zeitliche Trennung zwischen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, wird ein separater Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung erstellt. Dieser stellt das Beschädigungsverbot für die Ruhestätte fest. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder Windenergieanlagestandorte noch –typen oder –höhen festgesetzt werden, kann eine detaillierte Abarbeitung der konkreten Auswirkungen noch nicht erfolgen. Eine umfassende Abwägung der hier vorgebrachten Stellungnahme erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein.</i></p> <p><i>Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.</i></p> <p><i>Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.</i></p> <p><i>Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit</i></p> <p><i>Die bisher vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen weisen in dieser Hinsicht beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten auf, die an der Machbarkeit und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Im Einzelnen:</i></p> <p><i>Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Regenbrachvögeln genutzt wurde bzw. wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächen weitere Individuen aufnehmen können.</i></p> <p><i>Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden,</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen teils unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum stark einschränkt.</i></p> <p><i>Ein bloßes Beibehalten der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung anerkannt werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden.</i></p> <p><i>Anders verhält es sich mit der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland. Aber auch auf damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese Vögel bereits heute im Bereich der Wapelniederung vorfinden.</i></p> <p><i>Letztlich bleibt auch unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dingenburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 16 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden kann. Denn es steht nicht zu erwarten, dass sich die Flächen von 16 ha durch die beschriebenen Maßnahmen zu einem „Regenbrachvogel-Eldorado“ entwickeln, die eine derart hohe Qualität besäßen und Attraktivität ausübten, dass sie auf die übrigen, umliegenden 164 ha ausstrahlten und diese somit davon profitierten. Damit zeichnet sich ab, dass die Ausgleichsflächen die ökologische Funktion der in Anspruch genommenen Flächen als Ruhestätte nicht umfänglich werden erfüllen können.</i></p> <p><i>Das vom Gutachterbüro vorgeschlagene Monitoring an sich stellt keine vorgezogene Maßnahme dar. Überdies kommt ein Monitoring, z. B. der Regenbrachvogelbestände oder des Erfolgs der vorgeschlagenen Maßnahmen nur dann in Frage, wenn es als Instrument der Nachsteuerung genutzt würde (im Falle z. B. des sich nicht einstellenden Erfolgs der Maßnahmen Rückbau von Anlagen, Vergrößerung der Maßnahmenkulisse o. Ä.) .</i></p> <p><i>Kurzum: Die geplanten Maßnahmen stellen gegenüber dem vorhandenen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ eine substantielle Aufwertung dar.</i></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>5. Zusammenfassung</p> <p><i>Die Planungen zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung im Grenzgebiet der Stadt Varel und der Gemeinde Rastede befinden sich derzeit noch auf der Ebene der Standortsuche. Ein dafür avisiertes Raum -die Wapelniederung südlich von Neuenwege - ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; In Teilen ist er Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Grundsätze für eine Standortsuche und der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden vier Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen.</i></p> <p><i>Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet / Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand).</i></p> <p><i>Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen überwiegend auf unbelegten Annahmen oder ein Erfolg ist gar unwahrscheinlich. Die Zweifel betreffen bereits wegen des zu gering gewählten Flächenansatzes und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung.</i></p> <p><i>Zudem sollte geprüft werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auftun, tat-</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen zu den avifaunistisch wertvollen Räumen stimmen mit den Angaben der Planunterlagen überein. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Ebene nicht mehr um eine Standortsuche der Gemeinde Rastede handelt, sondern um die Umsetzung konkreter Planvorhaben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Weiterführung der Errichtung von Windenergieanlagen wird seitens der Gemeinde Rastede festgehalten. Die in der Standortpotenzialstudie ermittelten zwei Potenzialflächen, die der vorliegenden Planung zu Grunde liegen, sind für die Entwicklung von Windenergiestandorten geeignet. Die umfangreichen Erfassungen aus naturschutzfachlicher Sicht weisen keine Konfliktlage auf, die einer Nutzung zwingend im Wege steht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entspricht den Inhalten der Verfahrensunterlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorgelegten Verfahrensunterlagen keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Regenbrachvogel angesprochen oder vorgesehen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in der artenschutzrechtlichen Bearbeitung dargelegt, entstehen bei Umsetzung des Vorhabens neben dem Regenbrachvogel artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>sächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel beschränken, oder nicht doch, was wahrscheinlich ist, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</i></p> <hr/> <p>¹ DIEKMANN & MOSEBACH (2016): Konzept zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange und der Darstellung von Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf den Regenbrachvogel im Bereich Varel-Süd/Rastede-Nord. Stand: 07. März 2016. 29 S., Rastede.</p> <p>² SINNING, F. (2013): Brut und Rastvogelerfassung zum geplanten Windpark Herrenhausen. Unveröff. Gutachten i. A. der Gem. Rastede, Oldenburg.</p> <p>³ DIEKMANN & MOSEBACH (2014): Avifaunistischer Fachbeitrag Gastvögel zum geplanten „Windpark Varel-Süd / Heubühl“, Stadt Varel/Gem. Rastede. Unveröff. Gutachten i. A. von InnoVent, Rastede.</p> <p>⁴ NLT, NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). 37 Seiten, Hannover.</p> <p>⁵ ZANG, H. (1995): Regenbrachvogel <i>Numerius phaeopus</i>. In: Zang, H., G. Großkopf & H. Heckenroth (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Austernfischer bis Schnepfen. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. B, H. 2.5.</p> <p>⁶ KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform.d. Nat.schutz Niedersachs. 33: 70-87.</p> <p>⁷ LAG VSW, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42.</p> <p>⁸ HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien. zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03. Michael-Otto-Institut im NABU, 75 Seiten. Bergenhusen.</p> <p>⁹ COMMONWEALTH OF AUSTRALIA (2015): EPBC Act Policy Statement 3.21 - Industry guidelines for avoiding, assessing and mitigating impacts on EPBC Act listed migratory shorebirds species. 23 Seiten. Department of the Environment.</p> <p>¹⁰ DÜRR, T. (2015a): Vogelverluste an Windenergieanlagen / bird fatalities at windturbines in Europe. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand vom: 16. Dezember 2015. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de</p> <p>¹¹ DÜRR, T. (2015b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand vom: 16. Dezember 2015. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de</p> <p>¹² HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Gutachten i. A. des LANUF Schleswig-Holstein. 40 Seiten. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen.</p> <p>¹³ Krüger, T. (2016): Der Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs.</p> <p>¹⁴ REES, E. (2012): Impacts of wind farms on swans and geese: a review. Wildfowl 62: 37-72.</p> <p>¹⁵ GOVE, B., R. H. W. LANGSTON, A. McCLUSKIE, J. D. PULLAN & I. SCRASE (2013): Wind farms and birds: an updated analysis of the effects of wind farms on birds, and best practice guidance on integrated planning and impact assessment. Report prepared by BirdLife International on behalf of the Bern Convention (T-PVS/Inf (2013) 15). 89 Seiten, Strasburg.</p> <p>¹⁶ Dies ergibt sich aus RUNGE, H. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben Umweltforschungsplan 2007 – Forschungskennziffer 3507 82 080 Endbericht FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.</p>	<p>auf kollisionsgefährdete Arten. Eine ausführliche Darlegung der artenschutzrechtlichen Verbote erfolgt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Rahmen des Entwurfes eine Darstellung der Konfliktlagen und ein Aufzeigen dazugehöriger Möglichkeiten des Umgangs damit auf nachgestellten ebenen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stadt Varel Windallee 4 26316 Varel</p>	
<p>Der Bebauungsplan Nr. 11 (sowie die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede) befinden sich unmittelbar an der Stadtgrenze zur Stadt Varel.</p> <p>Die Stadt Varel befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 219 B der Stadt Varel, der unmittelbar angrenzend ebenfalls Flächen für die Windenergienutzung ausweisen soll.</p> <p>Insofern besteht seitens der Stadt Varel Interesse an der Ausweisung eines interkommunalen Windparks in Rastede und Varel-</p> <p>Südlich des nördlichen Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11 befindet sich das Flugfeld des Modellflugsport-Club Hahn. Durch die Realisierung dieses Bebauungsplanes und der daraus resultierenden kollidierenden Raumwiderstände steht vermutlich die Aufstiegsgenehmigung für Modellflugzeuge in Frage.</p> <p>In der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 219 B der Stadt Varel haben Sie bereits angeregt, eine interkommunale Lösung zusammen mit den Investoren zum Fortbestand des Modellflugsport-Clubs zu erarbeiten. Diesbezügliche Gespräche werden seitens der Stadt Varel befürwortet und sollten vor Rechtskraft der Planungen zu einem positiven Abschluss gebracht werden.</p> <p>Auf die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 12 und 13 (sowie der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderungen) wird verzichtet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 1:	
<p>Als Eigentümer des Grundstücks Flur 2 Flurstück 526/61 möchte ich anmerken, dass ich kein Einverständnis zu der geplanten Zuwegung zum Windpark erteilt habe.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, sondern wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Hinweis mit Blick auf die verbindliche Bauleitplanung: Ein Einverständnis ist nicht erforderlich, da die Erschließung das genannte Flurstück nicht berührt, die Erschließung erfolgt über das Nachbargrundstück.</p>
Bürger 2:	
<p>Die o.g. Planungen mit Datum vom 25.07.2016 habe ich im Internetportal eingesehen und gelesen. Ich gebe hier nun schriftlich meine Bedenken zur Planung bekannt.</p> <p>Zur Standortverträglichkeit wird auf die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten verwiesen. Dabei soll die Vorbelastung des Raumes beachtet werden. Dies ist zu hinterfragen.</p> <p>Natürlich erwarte ich, dass die Auswirkungen auf den Menschen sehr tiefgründig geprüft wurden und somit keine Auswirkungen, wie Lärm oder der sogenannte Schattenwurf für die Bürger in unmittelbarer Nähe auftreten werden. Hierbei ist zu vermeiden, einfach nur das Argument anzuführen, dass bei einer Bebauung im Außenbereich nunmal ein höherer Lärmpegel zu akzeptieren ist. Auch wenn die in den Gutachten zugrunde gelegten Berechnungsverfahren, aufgrund unterschiedlicher Verfahren für Industrieanlagen, schlicht den Straßenverkehr auslassen, eher noch in der Argumentation anführen, dass der zusätzliche Lärm wegen der Vorbelastung der Bürger nicht ins Gewicht fällt, so ist es doch eine Mehrbelastung die die Grenzen des Erträglichen erreicht. Gegen Einflüsse des Infraschalls helfen auch keine dickeren Fenster.</p>	<p>Der gesamte Themenkomplex Schall, Schatten und Infraschall ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, da auf dieser Planungsebene weder die korrekten Anlagenstandorten, noch die konkreten Anlagentypen feststehen. Aus diesem Grund können auf dieser Planungsebene auch keinerlei Gutachten vorgelegt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dass es keine Auswirkungen durch Lärm und Schatten geben wird, ist nicht zutreffend und wird so auch nicht dargestellt. Es wird durch gesetzliche Vorgaben aber sichergestellt, dass es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen durch Schall und Schatten kommen wird.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auch gehe ich davon aus, dass die militärischen temporären Tiefflugkorridore, sowie vorhandene NATO-Korridore, die nicht zwangsläufig in den normalen ICAO-Karten vermerkt sind und die hier bis auf Grund reichen, bei der Luftfahrttechnischen Prüfung Berücksichtigung finden.</p>	<p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schallleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Bundeswehr wurde und wird im Rahmen der Bauleitplanung und anschließend im Rahmen der BImSch-Genehmigung beteiligt. Sollten die genannten Korridore betroffen sein, würde die Bundeswehr dies mitteilen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich sehe jedoch große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das damit verbundenen Landschaftserlebnis. Der Anblick der vertrauten Umgebung wird zerstört. Während man sich immer mit der "Parklandschaft Ammerland" schmückt, soll hier ein weiteres Stück Windpark-Landschaft geschaffen werden.</p> <p>Es findet aufgrund der Anlagengröße, zusätzlich zu den auf Friesländer Seite der Wapel geplanten Anlagen ein deutlich optischer Eingriff in die Parklandschaft Ammerland statt.</p> <p>Diese grüne Landschaft ist ein hohes Gut zur Regeneration der Menschen in dieser Umgebung, ein Ausgleich zu Eingriffen wie der nahegelegenen Autobahn.</p> <p>Im Rahmen der Dorferneuerungsplanung im Bereich "Rastede Nord" wurde z.B. die alte Mühle in Heubült als Anziehungspunkt für Radtouristen identifiziert, deren Überbleibsel sich harmonisch in die Landschaft schmiegen. Auch dieser Anblick würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich deutlich verfälscht und stört das Landschaftserlebnis des im Norden nicht unerheblichen Tourismus.</p> <p>Ebenso sind die Auswirkungen auf die Flora und Fauna, hier insbesondere der Vogelwelt beachtlich. Viele Vögel, wie Seeadler, Fledermäuse, Störche und den seltenen Regenbrachvogel werden in ihrer Lebensweise gestört.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und bewertet. Es erfolgt für die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eine Kompensation, welche auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung dargestellt und festgesetzt wird.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich aus dem Vorhandensein der Mühle und dem vorgesehenen Bau der Windenergieanlagen keine rechtlichen Diskrepanzen. Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Windenergieanlagen können nach Ansicht der Gemeinde auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und struktureich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind, ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine moderner Energiegewinnung möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten Tiere, welche im Umfeld der geplanten WEA vorkommen, eine Verdrängungswirkung erfahren, so sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der ver-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Errichtung von Ausgleichsflächen wird überwiegend eine Verdrängung dieser Arten nicht verhindern können.</p> <p>Hier wurde während der Präsentation auf der Bauausschusssitzung der Eindruck vermittelt, dass hier noch die ausgiebige Prüfung durch den Landkreis bzw. die untere Naturschutzbehörde zu erfolgen hat. Als die Mehrheit des interessierten / betroffenen Bürger die Sitzung bereits verlassen hatte, wurde dann aber am Rande bemerkt, dass man sich diesbezüglich bereits im Vorfeld mit den Behörden geeinigt habe. Somit ist hier zu hinterfragen, ob die ausgiebige Prüfung noch erfolgen wird oder nur die bereits getroffenen Absprachen eingefordert werden. Dies sind die kleinen Randbedingungen, die bei den Bürgern schnell den Eindruck entstehen lassen: „Das ist doch eh schon alles beschlossene Sache!“ Hier kann ich nur eine sorgfältige Prüfung durch die untere UND obere Naturschutzbehörde einfordern.</p> <p>Durch die populationsreichen Jahrgänge 2014, 2015 und nicht zuletzt 2016 geben die Gutachten aus 2013 nur ein bedingt realitätsnahes Bild der tatsächlichen Vorkommen wieder. Auch die erneute Bestandsaufnahme aus</p>	<p>bindlichen Bauleitplanung vorgesehen. Diese dienen nicht dazu, Verdrängungseffekte zu verhindern, sondern sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dazu da, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).</p> <p>Im Rahmen der Bürgerinformation am 12.09.2016 zu der vorliegenden Planung wurde dargestellt, dass sowohl eine verbindliche Festlegung der Kompensationsflächen als auch eine Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in den Verfahrensunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt werden müssen. Diese Ausarbeitungen lagen den Verfahrensunterlagen zum Vorentwurf noch nicht bei. Da nunmehr durch die zeitliche Trennung der Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung ein separater Umweltbericht für die vorbereitende Bauleitplanung erstellt wird, wird auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung lediglich das Kompensationserfordernis dargelegt. Konkrete Festsetzungen zu Kompensationsflächen werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht erfolgen. Eine Einigung mit der Behörde kann noch nicht stattgefunden haben, allenfalls über das weitere Vorgehen zur Überprüfung der Kompensationsmaßnahmen und ggf. Anpassung, damit der Landkreis die Stellungnahme zum nächsten Verfahrensschritt innerhalb der Frist abgeben kann. Dies erfordert vom LK u. U. eine längere Prüfungsphase, daher wird auch vor der nächsten Auslegung schon mit der unteren Naturschutzbehörde der Kontakt gepflegt. Nach entsprechender Einarbeitung der noch fehlenden Informationen, welcher der Landkreis Ammerland ebenfalls in seiner Stellungnahme zu diesem Verfahrensschritt aufgelistet und nachgefordert hat, werden im Rahmen des zweiten Verfahrensschrittes die Unterlagen offiziell durch den Landkreis Ammerland im Rahmen der Beteiligung im Verfahren überprüft. Weiterführend wird angemerkt, dass die Informationen zu den Kompensationsflächen sowie zu den artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen grundlegend für die Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung der geplanten WEA sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungs-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>dem Jahr 2016 kann nur eine bruchstückhafte Momentaufnahme darstellen. Zwar erfüllt das Gutachten alle Auflagen die zur Erstellung erforderlich sind, ja, dies ist bereits ein beträchtlicher Aufwand, jedoch erhält bereits ein Fahrradfahrer, der in den Sommermonaten nachmittags in diesem Bereich unterwegs war ein ganz anderes Bild. Beispielsweise konnte man dieser Tage regelmäßig Weißstörche in deutlich zweistelligen Zahlen (20-30) in der Wapelniederung bei der Futtersuche im Bereich des Planungsvorhabens sichten. Auch der Seeadler ist (ein jüngeres und ein älteres Tier, erstaunlich wenn die Brut abgebrochen wurde) ist regelmäßig zu sehen, für den normalen Bürger aber nahezu unmöglich im Bild festzuhalten, für die Ornithologen wohl kaum leichter, im Begutachtungszeitraum den richtigen Ort zur richtigen Zeit einzunehmen. Es zeigt die Schwierigkeiten eines jeden Gutachtens, aber dafür riskieren, dass hier in naher Zukunft ein Seeadler durch die WEA geschlagen wird?</p> <p>Mit der Renaturierung der Wapelniederung wird/wurde dieser Bereich ökologisch aufgewertet, soll die Artenvielfalt erhöht und die vorkommenden Arten stärken werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe dazu wirkt dem jedoch im höchsten Maße entgegen.</p> <p>Hier gilt es auch wasserschutzrechtliche Belange zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich in einem Bereich deutlich vom Grundwasser geprägten Erdreichs. Hier werden die Schichtungen durch die Gründung bis in 20 Meter Tiefe durchbrochen und nehmen erheblichen Einfluss auf den Grundwasserhaushalt entlang der Wapel. Auch eine Sulfat-Anreicherung des Grundwassers infolge der Bodenarbeiten steht zu befürchten.</p> <p>Das Vereinsgelände des Modellflugsport-Club Hahn e.V. Wapeldorf befindet sich mit seinem Flugbereich in der dargestellten Windflächen. Gem. §16 LuftVO sind Baumaßnahmen im Bereich 500m um das Aufstiegsgelände meldepflichtig. Bereits die Planungen auf Friesländer Seite stellen somit eine Bedrohung für die Fortführung des Flugbetriebs dar. Durch die geplanten</p>	<p>grundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr und mit den durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögel und Regenbrachvogel im Jahr 2016, eine extrem hohe Untersuchungs-dichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Für ein regelmäßiges Vorkommen rastender Storchentrupps und regelmäßiger überfliegender Seeadler in 2016 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die wasserschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung detailliert beachtet. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht ersichtlich, wie die Gründung (Tief- oder Flachgründung) hergestellt werden soll.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellflugclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes. Das Startgelände für den Modellflugplatz wird um ca. 200 nach Osten und ca. 100 m nach Süden verlagert, so dass ein Mindestabstand von 50 m zur L 820 eingehalten wird. Der Flugsektor wird</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>ten Bauvorhaben, und insbesondere in Kombination mit den geplanten Anlagen auf Friesländer Seite, ist die Aufstiegserlaubnis und damit die Existenz dieses 1962 gegründeten Rasteder Traditionsvereins extrem gefährdet. Die im Verein betriebene Jugendarbeit kommt auch den Vareler und Rasteder Raum mit Firmen wie Premium Aerotec, Deharde aber auch Broetje Automation, die stets über Fachkräftemangel und fehlenden Nachwuchs klagen, zu Gute. Während der Bauausschusssitzung wurde durch Herrn Henkel zu Beginn der Sitzung verkündet, dass man quasi schon eine Lösung gefunden habe, so dass dieses Thema im Rahmen der Vorstellung gar nicht mehr weiter betrachtet wurde. Zwar haben sich Fraktionen und Verwaltung bei verschiedenen Gelegenheiten offiziell zu dem Modellflug-sportclub bekannt, aber bisher fehlen greifbare Resultate die dies untermauern und Verein Sicherheit geben. Es ist die Sorge nachvollziehbar, dass die Planung aufgrund der wirtschaftlichen Interessen und Rahmenbedingungen wie dem EEG mit großen Schritten vorangetrieben werden, während für den Modellflugverein noch keine annehmbare Lösung geschaffen wurde, so dass ggf. die Anlagen schon errichtet würden und dann der Flugbetrieb eingestellt werden müsste. Wäre dies erst einmal geschehen, stünde eine bedrohliche Eigendynamik der Ereignisse zu befürchten. Hier stehen über 50 Jahre Vereinsgeschichte, traditionell im Rasteder Norden verwurzelt, auf dem Spiel. Auch die „Rasteder Möwe“ ist nur als Abspaltung Wapeldorfer Vereins entstanden. Wie schnell wechselt ein langjähriges Vereinsmitglied den Fußballverein, weil der Sportplatz nicht mehr für die von ihm angestrebte Liga hinreichend ist? Wehret den Anfängen, bitte geben Sie Sicherheit, helfen Sie, damit wieder Ruhe einkehren kann!</p> <p>Während in Rasteder Unterlagen, wie der Potentialstudie vor wenigen Monaten noch der Eindruck vermittelt wurde, dass die angrenzenden Anlagen im Vareler Raum nur dann gebaut würden, wenn auch im Rasteder Raum errichtet werden, ist Varel bereits deutlich weiter in der Planung vorangeschritten.</p> <p>Hier entsteht der Eindruck, dass mit den Vareler Planungen Fakten geschaffen werden sollen, um mit dem Argument eines interkommunalen Windparks die Rasteder Planungen zu bestärken, während Herr Henkel auf der Bauausschusssitzung in Rastede vom 08.08.2016 noch die Aussage getroffen hat, dass eine Kommunikation bzgl. der aktuellen Bauleitplanung noch nicht als notwendig angesehen wurde.</p>	<p>so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen der Stadt Varel sind unabhängig von den Planungen der Gemeinde Rastede. Die Gemeinde Rastede kann sich im Rahmen der Bauleitplanung nur mit dem eigenen Gemeindegebiet befassen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beide Kommunen stehen schon länger bezüglich der Windparkplanungen im Austausch. Man hat sich darauf verständigt, dass jede Kommune im Rahmen der Planungshoheit die frühzeitige Beteiligung durchführt und man jeweils zu den Plänen der anderen Kommune Stellung nimmt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich bitte Sie, meine Hinweise bei der Fortführung der Bearbeitung zur Planung zu prüfen und berücksichtigen.</p>	
<p>Bürger 3:</p>	
<p>Hiermit äußern wir uns gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p> <p>Es ist ja bekannt, dass sich auf Vareler Seite in Hohelucht ein Seeadlerhorst befindet.</p> <p>Das Seeadlerpaar hat Anfang des Jahres 2016 aus wohl nicht ganz genau bekannten Gründen ihre Brut verloren. Man vermutet u. a. dass die Jungen erfroren sein könnten. Beim Besuch der Wildtierauffangstation in Rastede wurde auf Fragen von uns die Vermutung aufgestellt, dass das Seeadlermännchen noch relativ jung sei und die Aufzucht der Brut auf Grund seiner Unerfahrenheit und fehlenden nötigen Reife nicht gut ausging.</p> <p>Man darf davon ausgehen das dieses Pärchen weitere Versuche starten wird.</p> <p>Unseres Wissens besteht für ein Adlerhorst Bestandsschutz von mehreren Jahren. Damit wäre eine Bebauung mit WEA um diesen Seeadlerhorst nicht angebracht.</p> <p>In den letzten Wochen ist das Seeadlerpärchen beim Überflug von Heubült und Wapeldorf mehrfach von Einwohnern dieser Dörfer gesehen worden.</p> <p>Das vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragte Beobachtungsteam war scheinbar immer dann auf Posten, wenn die Seeadler sich woanders aufgehalten haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Standort des Seeadlers wird in den Verfahrensunterlagen in Jaderberg verortet und auch so bezeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen können von den Fachgutachtern mitgetragen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Vermutung, dass der Seeadlerhorst auch in 2017 wieder besetzt sein wird, hat der Landkreis Ammerland in seiner Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens eine Raumnutzungserfassungen in Anlehnung an die Vorgaben des Windenergieerlasses in Niedersachsen von 2016 in 2017 gefordert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumnutzungserfassungen, die durch das Büro Handke aus Ganderkesee, der von den Investoren und nicht vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragt worden ist, durchgeführt worden sind, sind aus fachlicher Sicht umfassend und ausreichend. In Bezug auf das Erfassungsdesign erfolgten im Vorfeld</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Aufgrund des Bestandsschutzes des Horstes und der Beobachtung der Seeadler in jüngster Zeit wäre eine Überprüfung dieser WEA Standorte vernünftig und sinnvoll.</p> <p>Durch übereiltes Handeln kann hier etwas zerstört werden, was unbedingt auch für unsere Nachkommen erhalten werden muss.</p>	<p>intensive Absprachen zwischen dem Gutachter und den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch zu den Erfassungszeiträumen, den -intensitäten und den Beobachtungspunkten. Relevant für die Beurteilung der Raumnutzung des Seeadlers sind Überflüge im Bereich der Windparkflächen, die vom Gutachterbüro über ein abgestimmtes Erfassungsraster ermittelt worden sind. Weitere Überflüge sind nicht auszuschließen, da sich jedoch eine fachlich versierte Ableitung zur Häufigkeit der Raumnutzung aus den Erfassungszeiträumen ableiten lassen, ist nicht von einer regelmäßigen Nutzung des Plangebietes durch den Seeadler auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt, wie oben bereits beschrieben eine weitere Raumnutzungserfassung des Seeadlers in 2017.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 4:</p>	
<p>Hiermit äußern wir uns gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p> <p>Wir haben massive Bedenken gegen den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) in den Dörfern im Norden der Gemeinde Rastede.</p> <p>Aus unserer Sicht sprechen viele Argumente gegen WEA</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es findet keine Verbesserung des Wohnumfeldes statt 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel der Planung ist nicht eine direkte Verbesserung des Wohnumfeldes. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Indirekt führt diese Energiewende folglich zur Verhinderung der weiteren Verschlechterung des Wohnumfeldes vieler Menschen in Deutschland.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - Die Lebensbedingungen werden unattraktiver für die Bewohner - Der dörfliche Charakter wird nicht erhalten. Das Ortsbild wird nachhaltig negativ beeinflusst - WEA stellen keine traditionellen Werte da und sind auch keine typischen Elemente eines Dorfes - Das innerörtliche Gemeinschaftsleben wird nicht gestärkt, sondern spaltet sich in Befürworter und Gegner 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Energiewende macht es erforderlich, dass in geeigneten Räumen Windkraftanlagen errichtet werden. Die Gemeinde ist sich dabei bewusst, dass dies immer zu (subjektiv empfundenen) Lasten Einzelner führen kann. Die Gemeinde gibt hier dem gesamtgesellschaftlichen Ziel der Energiewende allerdings den Vorrang vor Einzelinteressen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist bei einer Windparkplanung unvermeidbar, das Ortsbild wird verändert. Die Gemeinde Rastede ist sich dieses Umstands bewusst und hält zu Gunsten der Energiewende dennoch an der vorliegenden Planung fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Wandel geht zwangsläufig auch mit einem veränderten Lebensumfeld einher wie z.B. auch nach der Industrialisierung) Die Windenergieplanung schließt eine weitere Dorfentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum nicht aus. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder nicht entgegen. Windenergieanlagen können nach Ansicht der Gemeinde auch die Forderung nach dem Erhalt an typischen Landschaftsstrukturen nicht mindern. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, die Landschaft um die Windparks herum landschaftlich schön, typisch und strukturreich zu gestalten. Solange Windparks die Landschaft nicht durch Allgegenwärtigkeit, Übermaß und allseits bedrückende Nähe dominieren, was sie nach Ansicht der Gemeinde Rastede mit den vorliegenden Planungen nicht tun werden, da die Planflächen jeweils verhältnismäßig klein sind - ist ein Nebeneinander der Ziele der Dorferneuerung und den Anforderungen an eine moderner Energiegewinnung möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenen Verhalten gegenüberzutreten</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>- Die regionale Identität und die unverwechselbare Eigenart einer ländlichen Siedlung wird nicht gewahrt.</p> <p>Einige Entscheidungsträger sprechen sich für einen Mindestabstand von 1000 Meter zur nächsten Wohnbebauung aus. Wir können uns dem nur anschließen.</p> <p>Unsere ammerländische Parklandschaft weiter mit WEA zu verschandeln ist für uns nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Der nördliche Teil der Gemeinde ist als Ausflugsziel besonders für den immer stärker werdenden Fahrradtourismus auch Dank der gut ausgebauten Infrastruktur sehr beliebt und wird auch in Zukunft ein bedeutender Faktor mit Steigerung sein.</p>	<p>und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windparkplanungen widersprechen der Identität und Eigenart nicht grundsätzlich. Der vorgenommene Eingriff wird bewertet und im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Landschaft. Windenergieanlagen stellen nach Ansicht der Gemeinde ergänzende Strukturen und typische Elemente in der modernen Landschaft unserer Zeit dar. Sie sind nicht nur Bestandteil sondern zugleich auch Sinnbild der Energiewende, mit der sich unsere Generation befassen muss. Als Ergänzung (in gesteuerten Maßen) stehen sie dem Erhalt der sonstigen Dorfstrukturen und typischen Ortsbilder, und damit auch der Eigenart einer ländlichen Siedlung, nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ob Windkraftanlagen die Landschaft verschandeln, oder nicht, ist eine rein subjektive Ansicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich möglicher Auswirkungen auf den Tourismus ist folgendes anzuführen. Laut Statistischem Bundesamt (Fachserie 6 Reihe 7.1 Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus - Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus) sind die Übernachtungszahlen in Ostfriesland, wo ebenfalls viele Windparks vorhanden sind, in den Sommermonaten 2015 (Mai bis Oktober) gegenüber dem Jahr 2014 um 1,6 % gestiegen. Im Oktober 2015 betrug der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr 5,6%. Dieses Beispiel zeigt, dass ein Ausbleiben von Urlaubern</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Weitere negative Begleiterscheinungen wie Schattenwurf, Lärmzunahme und Infraschall (Niederfrequenter Schall) von WEA sind in letzter Zeit häufig thematisiert worden und stellen gravierende nachweisbare Belastungen dar.</p>	<p>nicht zu erkennen ist. Für viele Besucher sind Windenergieanlagen fester und typischer Bestandteil norddeutscher Landschaften. Für eine Attraktivität einer Region als Urlaubsregion für Touristen sind viele Faktoren entscheidend und offensichtlich sind andere Faktoren, als das Vorhandensein von Windenergieanlagen in der Region, von größerer Bedeutung.</p> <p>Der gesamte Themenkomplex Schall, Schatten und Infraschall ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, da auf dieser Planungsebene weder die korrekten Anlagenstandorten, noch die konkreten Anlagentypen feststehen. Aus diesem Grund können auf dieser Planungsebene auch keinerlei Gutachten vorgelegt werden.</p> <p>Schattenwurf Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Schall Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Laut unserem Kenntnisstand wird in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften empfohlen schwangere Frauen nicht niederfrequentem Schall auszusetzen, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Allein das macht uns schon sehr nachdenklich.</p>	<p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Infraschall Die genannte Richtlinie hat nichts mit der Planung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu tun. Ziel dieser Richtlinie ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Es ist allerdings bekannt und unbestritten, dass Infraschall gesundheitliche Schäden auswirken kann. Dies betrifft aber nicht den Infraschall, der von Windkraftanlagen ausgeht, diese Schallpegel sind zu gering, als dass sie schädliche Folgen haben könnten.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): <i>"... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir bitten Sie unsere Bedenken in Ihren Überlegungen mit einzubeziehen und wünschen uns, dass dieser Windwahnsinn zu Gunsten weniger und zu Lasten vieler nicht in dieser Art und Weise weitergeführt wird und unsere Gemeinde ein Zeichen setzt.</p>	<p><i>keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht die Energiewende als Chance für viele, insbesondere für kommende Generationen.</p>
<p>Bürger 5:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den oben genannten Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit dem Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p> <p>Ich wohne im Ortsteil Heubült in Rastede und befinde mich mit meiner selbst genutzten Immobilie in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Bauvorhaben. Neben der optischen und akustischen Beeinträchtigung durch die Windparks möchte ich vor allem auf die Wertminderung meiner Immobilie, bzw. der Immobilien der anderen Anwohner hinweisen, die von Seiten der Gemeinde Rastede bzw. der Investoren billigend in Kauf genommen wird sofern der Bau der Windparks tatsächlich stattfinden sollte. Eine Entschädigung der betroffenen Anwohner diesbezüglich ist meines Wissens nach nicht geplant.</p>	<p>Optische Wirkung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer optischen Bedrängung, die sich aus der Höhe der Windenergieanlage im Zusammenhang mit der Entfernung zur angesprochenen Nutzung ergibt, ist im Regelfall nicht auszugehen. Gemäß gängiger Rechtsprechung des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Bundesverwaltungsgerichts ist von einer optischen Bedrängung nicht auszugehen, wenn der Abstand mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (hier 150 m), beträgt. Da im Rahmen der Potenzialflächensuche ein Abstand von 550 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und 700 m zu Wohngebieten (zu reinen Wohngebieten gem. BauNVO 850 m) eingehalten wurde, wird dieser Abstand für alle Wohngebäude im Umfeld des geplanten Windparks überschritten. Die Wohnhäuser befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich und müssen grundsätzlich mit Errichtung privilegierter Vorhaben in diesem Bereich und ihren optischen Auswirkungen rechnen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>Der gesamte Themenkomplex Schall, Schatten und Infraschall ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, da auf dieser Planungsebene weder die korrekten Anlagenstandorten, noch die konkreten Anlagentypen feststehen. Aus diesem Grund können auf dieser Planungsebene auch keinerlei Gutachten vorgelegt werden.</p> <p>Schall In dem Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten.</p>


Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Zusammengefasst bin ich gegen den Bau der Windkraftparks in Wapeldorf/Heubült in der jetzigen Form, am jetzigen Standort und bitte um erneute Prüfung der Sinnhaftigkeit des Baus dieser Parks für die Rasteder Bürger bzw. direkten Anwohner oder aber mindestens um Kompromissbereitschaft was den Abstand zu den umliegenden Wohnhäusern, die Anzahl und die Höhe der Windkraftanlagen angeht.</p>	<p>Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang, der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie hat sich die Gemeinde Rastede bereits zu einem Kompromiss entschieden. Die Anlagenhöhe wurde auf 150 m begrenzt und die Abstände zu Wohngebäude sind erhöht, im Vergleich zu dem, was gesetzlich erforderlich wäre. Dies alles wurde durch die Gemeinde unter anderem zum Schutz Einwohner der Gemeinde und zum Schutz des Landschaftsbildes gemacht.</p>
<p>Bürger 6:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den oben genannten Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit dem Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich wohne im Ortsteil Heubült in Rastede und befinde mich damit in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Bauvorhaben. Neben der optischen und akustischen Beeinträchtigung durch die Windparks möchte ich vor allem auf den permanenten Infraschall aufmerksam machen. Dieser liegt zwar unter der hörbaren Grenze von 20 Dezibel, stellt aber wie mittlerweile wissenschaftlich belegt werden konnte eine permanente Gefährdung für den Menschen dar. Vor allem dann, wenn sich die Windkraftparks in unmittelbarer Nähe zum dauerhaft genutzten Wohnort befinden. Um eine Gefährdung der Gesundheit der direkten Anwohner zu vermeiden ist der Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern meines Erachtens nach zu gering.</p>	<p>Der gesamte Themenkomplex Schall, Schatten und Infraschall ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, da auf dieser Planungsebene weder die korrekten Anlagenstandorten, noch die konkreten Anlagentypen feststehen. Aus diesem Grund können auf dieser Planungsebene auch keinerlei Gutachten vorgelegt werden.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): <i>"... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayerischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen." Die Gemeinde</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Außerdem wird die Umgebung von vielen, teilweise seltenen Tierarten bewohnt, deren Lebensraum durch den Bau der Windkraftanlage massiv beeinflusst, wenn nicht sogar unbrauchbar wird.</p> <p>Zusammengefasst bin ich gegen den Bau der Windkraftparks in Wapeldorf/Heubült in der jetzigen Form, am jetzigen Standort und bitte um erneute Prüfung der Sinnhaftigkeit des Baus dieser Parks für die Rasteder Bürger bzw. direkten Anwohner oder aber mindestens um Kompromissbereitschaft was den Abstand zu den umliegenden Wohnhäusern, die Anzahl und die Höhe der Windkraftanlagen angeht.</p>	<p>Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt werden in den Verfahrensunterlagen dargestellt und bewertet. Sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen werden, soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Festsetzung zu Kompensationsflächen sowie Darlegungen zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie hat sich die Gemeinde Rastede bereits zu einem Kompromiss entschieden. Die Anlagenhöhe wurde auf 150 m begrenzt und die Abstände zu Wohngebäude sind erhöht, im Vergleich zu dem, was gesetzlich erforderlich wäre. Dies alles wurde durch die Gemeinde unter anderem zum Schutz Einwohner der Gemeinde und zum Schutz des Landschaftsbildes gemacht.</p>
<p>Bürger 7:</p>	
<p>Die Windkraftanlagen im Bereich Liethe haben eine Nennleistung von 0,9MW was einer Effektivleistung von 180 KWH entspricht. Sehr wenig Strom für das Ausmaß an Umwelt- und Menschbelastung.</p> <p>Das LROP gibt ganz klar vor, das Repowering einem Neubau vorzuziehen ist. Welchen Grund hat die Gemeinde, dieser Richtlinie nicht zu folgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung geht es nicht um den Standort Liethe (Lehmden). Die Gemeinde Rastede beabsichtigt allerdings, für den Standort Liethe eine Repowering und eine Erweiterung planungsrechtlich vorzubereiten und somit die Voraussetzungen zu schaffen, alte Anlagen gegen neue, effizientere Anlagen auszutauschen. Die Gemeinde verfolgt die Strategie ein Repowering zu ermöglichen, möchte aber gleichzeitig weitere Flächen für die Windkraftnutzung und somit für die Energiewende zur Verfügung stellen.</p> <p>Der bestehende Windpark Liethe hat eine Fläche von ca. 27 ha. Das entspricht ca. 0,2 % der Gemeindefläche und ca. 1 % der Flächen, die nach Abzug der harten Ausschlussflächen gem. Studie übrig bleiben, wobei Wald dabei nicht als harte Ausschlussfläche berücksichtigt ist. Der Flächenanteil des Windparks wäre bei Berücksichtigung von Wald also unter 1 %.</p> <p>Im Windenergieerlass heißt es hierzu: <i>"Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel</p> <p>Im Bereich der WEA SO in Wapeldorf Heubült befindet sich meines Wissens und durch Bestätigung von Bürgern (Namen werden der Gemeinde gerne vertraulich übermittelt), die hier aufgewachsen sind, eine kleinere Mülldeponie in unmittelbarer Nähe vor der SO WEA3.</p> <p>Der genaue Standort sollte dem Landbesitzer bekannt sein. Es wird von 100 m vor oder hinter der WEA 3 SO ausgegangen.</p> <p>Grundsätzlich sehe ich keine Gefahr, da die Grundwasserverschmutzung im Laufe der Jahre sicherlich einen Minimalwert erreicht. Da zum Zeitpunkt</p>	<p><i>Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen.</i>" Die Potenzialfläche gem. Windenergieerlass definiert sich als Planungsraum (Gemeindegebiet) abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und <u>Waldflächen</u> sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Die Potenzialflächen 1-4 (ohne Ipwegermoor) und der vorhandene Windpark in Liethe erreichen einen Anteil von 4,8 % der Potenzialflächen gem. Windenergieerlass (Flächen nach Abzug von harten Ausschlussflächen, FFH-Gebieten und Wald). Somit bleibt die Gemeinde unter dem Orientierungswert für die Kommunen des Windenergieerlasses (7,35 %) zurück. Vor dem Hintergrund, dass Windenergie im Außenbereich gem. Baugesetzbuch privilegiert ist und durch die FNP-Änderung mit Ausschlusswirkung für WEA außerhalb von ausgewiesenen Windparkflächen im Grunde Baurechte beschnitten werden, wurde in den vergangenen Jahren gerichtlich bereits ausgeurteilt, dass es erforderlich ist, der Windenergie im Gemeindegebiet dennoch substantiell Raum einzuräumen. Daher wäre eine einfache Weigerung zur Ausweisung von weiteren geeigneten Windparkflächen bei Vorliegen entsprechender Anträge durchaus rechtlich zu beanstanden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>der Befüllung (vormals Sand / Kiesabbau) Umweltaspekte nicht berücksichtigt wurden, fällt diese Müllkippe sicherlich unter den Aspekt „War damals so“ und bedarf ohne WEA keiner weiteren Nachforschungen.</p> <p>Werden jedoch in unmittelbarer Nähe Fundamente einer Windkraftanlage gebaut, durchdringen diese mehrere Erdschichten. Die wasserführende Schichten dieser Gegend werden stark von den Sedimentablagerungen früherer Überschwemmungen bestimmt. Diese Schichten werden durch die Fundamente der WEA betroffen, und die notwendigen Grundwasserabsenkungen beeinflussen den Wasserhaushalt ebenso. Eine Veränderung der Wasserflüsse könnte die Deponie durchaus von neuem durchfließen.</p> <p>Die Befürchtung der Grundwasserverschmutzung durch Altlasten in dem Gebiet der WEA 3 SO ist also nicht von der Hand zu weisen. Ich bitte die Gemeinde daher, den Sachverhalt zu klären und entsprechende Maßnahmen in die Planentwicklung einfließen zu lassen.</p>	<p>Laut Aussagen des Vorhabenträgers, der sich mit den Landeigentümern ausgetauscht hat, liegen den Landeigentümern keinerlei Hinweise auf Müllkippen im Umfeld des Plangebietes vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte eine Deponie vorhanden sein, was aufgrund der Aussagen der Landeigentümer nicht wahrscheinlich ist und sollte von der Deponie bereits heute eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde gibt es keinerlei Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer Deponie. Den Flächeneigentümern sind hierzu keinerlei Details bekannt. Die in der Stellungnahme dargestellten Verdachtsflächen sind so vage, dass eine Detailuntersuchung auf dieser Basis nicht zielführend wäre.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	
<p>Bürger 8:</p>	
<p>In den oben genannten Angelegenheiten vertreten wir die rechtlichen Interessen der Mandanten 1-4</p> <p>Anwaltliche Bevollmächtigung wird jeweils versichert. Auf uns lautende schriftliche Vollmachten reichen wir nach.</p> <p>1. Namens und im Auftrage unserer Mandanten nehmen wir zu Ihren drei Flächennutzungsplanänderungsverfahren - 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung -, insbesondere zur 71. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Flächenzuschnitt des vorgesehenen Sondergebietes (die Nichtdarstellung der südlichen Hälfte der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“) ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Unsere Mandanten 1-4 sind Eigentümer von etwa 90 % der Grundstücksfläche im südlichen Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potentialfläche 3) südlich des mit dem jetzt ausgelegten Entwurf vorgesehenen Sondergebietes Windenergieanlagen Delfshausen.</p> <p>Sie führen in dem Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung aus, dass das Gemeindegebiet „fünf Potenzialräume“ aufweise, „die sich in unterschiedliche Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen“. Obwohl die Flächen unterschiedlich geeignet seien, habe sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden, „nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windkraftnutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potentialflächen 1 - 4 zu entwickeln“ (Entwurf der Begründung zur 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1). Selbst die von den Planungen unserer Mandanten betroffene „Potenzialfläche 3“ soll gemäß dem vorliegenden Entwurf aber nicht vollständig, sondern nur etwa zur Hälfte ihrer Größe dargestellt werden. Zur Begründung heißt es im Rahmen des Entwurfs der 71. Flächennutzungsplanänderung lediglich:</p> <p>„Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der nördliche Teil der Potentialfläche „Delfshausen“ (Potenzialfläche 3) für eine Windparknutzung vorbereitet. Die Entwicklung in diesem Bereich beschränkt sich zunächst auf die nördliche Hälfte der Potenzialfläche, da die Gemeinde Rastede für jede Windparkplanung eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung im Parallelverfahren durchführen möchte und der aktuelle Vorhabenträger „nur“ über die Flächen nördlich der Südbäke und des Lehmdermoorgrabens verfügen kann. Wenn ein Vorhabenträger über die südlich der Gewässer gelegenen Flächen verfügen kann und einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bei der Gemeinde Rastede stellt, dann wird sich die Gemeinde auch mit diesem Antrag befassen“ (vgl. Entwurf der Begründung der 71. Flächennutzungsplanänderung, Seite 1).</p> <p>Das genügt den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Flächenauswahl keinesfalls. Wie Ihnen seit langem bekannt ist und hiermit noch einmal</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderungen Nr. 71 und Nr. 72 auf das Maß der ermittelten Potenzialflächen erweitert werden. Dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der Gemeinde Rastede, alle Potenzialflächen, abgesehen von denen im Ipwegermoor, planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorzubereiten. Die Konkreten Planungen der Flächen sollen dann im Rahmen von verbindlichen Bebauungsplänen (vorhabenbezogene Bebauungspläne) erfolgen.</p> <p>Die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 13 werden daher nicht erweitert. Diese Bereiche beschränken sich auf Flächen, auf die der Vorhabenträger Zugriff hat.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>klargestellt wird, sind auch unsere Mandanten nachdrücklich an einer windenergetischen Nutzung ihrer Grundstücke interessiert. Es ist bereits nicht nachvollziehbar und stellt keinen sachlichen Grund oder städtebaulichen Belang dar, die im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Gemeinde Rastede für erforderlich gehaltene Planung davon abhängig machen zu wollen, ob ein einzelner Investor oder Vorhabenträger über den zivilrechtlichen Flächenzugriff insgesamt verfügt. Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss einer großen (hier etwa hälftigen) Teilfläche ergäbe sich höchstens, wenn die dortigen Grundstückseigentümer an einer Windenergienutzung nicht interessiert wären und dies auch ausreichend gegenüber der Gemeinde dokumentiert hätten. Das Gegenteil ist aber der Fall. Unsere Mandanten wünschen auch die „Darstellung“ des südlichen Teils der Potentialfläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung.</p> <p>Bauleitplanungen und insbesondere auch Konzentrationsplanungen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind außerdem bekanntlich nicht vom einem „Antrag“ abhängig. Etwas anders gilt (eingeschränkt) nur für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB (vgl. dazu nachstehend 2.), weil gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers, der einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorlegt, „über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden“ hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das gilt aber nicht für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 BauGB) bzw. für die verbindliche Bauleitplanung durch Angebotsbebauungspläne gemäß § 10 BauGB, die gerade nicht auf Antrag erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall deshalb noch besonders bedeutsam, weil mit der oben zitierten Begründung nicht nur der südliche Teil der Potentialfläche mit der 71. Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht dargestellt werden soll, sondern diese Fläche gemäß der erfolgenden Planung sogar Ausschlussfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf der die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist, sein soll.</p> <p>Obwohl es darauf aus den vorgenannten Gründen nicht ankommt, stellen wir der guten Ordnung halber und der Vollständigkeit halber hierdurch klar, dass auch unsere Mandanten, wie der Gemeinde Rastede schon länger bekannt ist, bereit sind, als Investoren aufzutreten. Das könnte übrigens auch in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) er-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte die Potenzialflächen 1-4 entwickeln. Die Flächennutzungsplanänderungen werden entsprechend angepasst, die konkrete Gebietsentwicklung soll dann über vorhabenbezogenen Bebauungspläne erfolgen.</p> <p>Der Anregung wird mit Anpassung der Flächennutzungsplangeltungsbereiche gefolgt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Flächeneigentümer zur konkreten Gebietsentwicklung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch ein geeignetes Fachbüro erarbeiten lassen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>folgen. Unsere Mandanten sind bekanntlich auch bereit, die anteiligen notwendigen Kosten der Flächennutzungsplanänderung zu tragen und hierüber einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB mit der Gemeinde Rastede zu schließen. Weshalb die Gemeinde Rastede den „Vorhabenträger“ bevorzugt, der in der nördlichen Teilfläche der Potentialfläche „die Entwicklung eines Windparks mit 3 Windkraftanlagen“ plant (vgl. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“, Seite 1) bleibt unerfindlich. Die von Ihnen offenbar vorgesehene Vorgehensweise ist jedenfalls rechtswidrig, würde zu einer abwägungsfehlerhaften Planung führen und damit auch die Konzentrationswirkung der 70., 71. und 72. Flächennutzungsplanänderung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht erzeugen können.</p> <p>2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“</p> <p>Der „Vorhabenträger“ wird in dem Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Windenergie Lehmdermoor“ mehrfach erwähnt, aber an keiner Stelle benannt. Das ist unüblich und erschwert die Nachvollziehbarkeit der Flächenverfügbarkeit durch den Vorhabenträger. Gemäß der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nicht einmal der nach § 12 Abs. 1 BauGB zwingend erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan dieses unbekannt bleibenden Vorhabenträgers als Grundlage der Planung vor. Damit fehlt eine der wichtigsten Verfahrensvoraussetzungen.</p> <p>Unabhängig davon, wer der im Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht genannte „Vorhabenträger“ ist, fehlt diesem und damit der Planung der Gemeinde Rastede zudem mindestens eine weitere zwingende gesetzliche Voraussetzung: Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bekanntlich nur zulässig, wenn der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens „bereit und in der Lage ist“ (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB), weshalb gemäß der insoweit einheitlichen Rechtsprechung und Kommentierung der Vorhabenträger bekanntlich entweder Eigentümer der baulich ausnutzbaren planbetreffenden Grundstücke sein muss oder zumindest durch langfristige unkündbare Pachtver-</p>	<p>Die Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 werden in der Abwägung zu dem Planverfahren behandelt und nicht in diesem Planverfahren.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>träge einen langfristig gesicherten Zugriff auf die planbetroffenen Grundstücke haben muss. Unser Mandant, Mandant 3, ist aber Eigentümer eines Grundstückes im westlichen Teil des Geltungsbereichs des vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und hat dieses nicht zum Zwecke des Betriebs von Windenergieanlagen verpachtet, also auch nicht an den von Ihnen nicht genannten „Vorhabenträger“ verpachtet. Damit liegen schon die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 Abs. 1 BauGB nicht vor.</p> <p>Außerdem wollen sowohl Mandant 3, als auch Mandant 1 mit unseren weiteren oben genannten Mandanten gemeinsam Windkraftprojekte in dem Gebiet realisieren. Deshalb haben sie auch nicht der Einräumung der notwendigen Grenzabstandsbaulasten für die westliche und die östliche Windkraftanlage an den jetzt von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Standorten zugestimmt. Obwohl es sich insoweit um bauordnungsrechtliche Voraussetzungen der Realisierbarkeit der Vorhaben, für die der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden soll, handelt, stellt sich auch dies als Vollzugshindernis für den Vorhabenträger dar und liegen auch deshalb die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht vor.</p> <p>3. Insgesamt wird daher dringend um Aufnahme der südlichen Teilfläche der Potenzialfläche 3 in den Entwurf der 71. Flächennutzungsplanänderung gebeten.</p> <p>4. Es wird gebeten und beantragt, Einsicht in den mit dem „Vorhabenträger“ geschlossenen Städtebaulichen Vertrag i. S. d. § 11 BauGB durch Übersendung einer Kopie gem. § 29 VwVfG zu gewähren.</p> <p>5. An einvernehmlichen Lösungen mit Ihnen - der Gemeinde Rastede - unter Einbeziehung des von Ihnen favorisierten „Investors“, sind unsere Mandanten unverändert interessiert. Für entsprechende Gespräche stehen wir zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 9:	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten ist falsch. Wir beantragen, ein unabhängiges Gutachten neu erstellen zu lassen.</p> <p>Auch das avifaunistische Gutachten ziehen wir in Zweifel. Auch hier fordern wir ein unabhängiges Gutachten.</p> <p>Wer garantiert uns, dass Infraschall, der von den Windenergieanlagen erzeugt wird, uns nicht krank macht?</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): <i>"... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Bedrängungswirkung der Anlagen ist zu hoch und nicht genügend für uns beachtet worden.</p> <p>Wer kontrolliert die Abschaltungen bei Schattenwurf? Schattenwurf hat auch eine krankmachende Wirkung. Dies ist nicht ausreichend bedacht worden.</p>	<p><i>keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i>" Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Optisch bedrängende Wirkung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer optischen Bedrängung, die sich aus der Höhe der Windenergieanlage im Zusammenhang mit der Entfernung zur angesprochenen Nutzung ergibt, ist im Regelfall nicht auszugehen. Gemäß gängiger Rechtsprechung des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Bundesverwaltungsgerichts ist von einer optischen Bedrängung nicht auszugehen, wenn der Abstand mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (hier 150 m), beträgt. Da im Rahmen der Potenzialflächensuche ein Abstand von 550 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und 700 m zu Wohngebieten (zu reinen Wohngebieten gem. BauNVO 850 m) eingehalten wurde, wird dieser Abstand für alle Wohngebäude im Umfeld des geplanten Windparks überschritten. Die Wohnhäuser befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich und müssen grundsätzlich mit Errichtung privilegierter Vorhaben in diesem Bereich und ihren optischen Auswirkungen rechnen.</p> <p>Schattenwurf Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Warum entscheidet sich die Gemeinde nicht dafür den Abstand zu Wohngebäuden auf 1000 m zu erhöhen? Sie haben ja die Höhe der Anlagen schon bestimmen können, warum nicht auch den Abstand?</p>	<p>Für die Einhaltung der Richtwerte bzgl. Schall und Schattenwurf ist der Verursacher zuständig. Hierzu stehen ihm technische Möglichkeiten sowohl zur Betriebsüberwachung als auch Dokumentation des Betriebes der WEA zur Verfügung. Nähere Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung von Lärmrichtwerten und Schattenwurfzeiten sind Bestandteil von Genehmigungsaufgaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Landkreis ist die zuständige Genehmigungs- und Immissionsschutzbehörde. I.d.R. gehört es zu den Genehmigungsaufgaben, dass Betreiber den ordnungsgemäßen Betrieb unter Einhaltung aller Auflagen hinsichtlich Lärm und Schattenwurf unmittelbar nach Inbetriebnahme des Parks nachweisen müssen. Die WEA lassen sich zudem automatisch nach entsprechender Programmierung und unter Berücksichtigung von Wetter, Zeit und Sonneneinstrahlung etc. durch den Einsatz verknüpfter Messgeräte (Temperatur, Windgeschwindigkeit, Regen etc.) betreiben. Die Daten (Betriebszeiten, Leistung, Drehgeschwindigkeiten, Wetterdaten, Uhrzeiten etc.) werden bei modernen Anlagen heute i.d.R. aufgezeichnet, so dass der Betreiber auch im Nachhinein den Betrieb einer WEA nachvollziehen und belegen kann.</p> <p>Sollten die auftretenden Schalleistungspegel durch den betroffenen Anwohner angezweifelt werden, ist eine Nachmessung durch das Gewerbeaufsichtsamt erforderlich. Der Betroffene Anwohner kann sich im Verdachtsfall an die Immissionsschutzbehörde wenden, die sich eine Nachmessung auf Kosten der Betreiber in der Genehmigung i.d.R. vorbehält. Eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Schallrichtwerten und Schattenwurfzeiten darüber hinaus erfolgt durch die Gemeinde nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Welche Katastrophenschutzmassnahmen werden ergriffen?</p> <p>Was passiert bei z.B. Feuer?</p> <p>Und was passiert im Winter mit dem Eisschlag?</p> <p>Wer stellt die Anlagen dann aus? Wer ist dafür zuständig?</p>	<p>Besondere Katastrophenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Einhaltung aller aktuell gültigen technischen Anforderungen an Windenergieanlagen, Gründung und Bau überprüft. Diese ist Aufgabe des Landkreises als Genehmigungsbehörde.</p> <p>Im Falle eines Brandes wird eine Anlage kontrolliert abgebrannt. Das bedeutet, dass die Feuerwehr vor Ort ist und das Geschehen überwacht. Ein Ausbreiten des Feuers soll auf diese Weise verhindert werden.</p> <p>Gemäß der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales (2005) wird bezüglich der Eiswaufproblematik ein Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden gefordert.</p> <p>Die im Plangebiet vorgesehenen Windenergieanlagen werden, sofern Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen dies erforderlich machen, des mit einem automatischen Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem ausgestattet. Möglicher Eisansatz wird durch das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen erkannt, in dem die aktuellen Werte für Leistung und Windgeschwindigkeit der Anlagen erfasst und mit dem vorgegebenen Betriebskennfeld verglichen werden. Eine entsprechende Abweichung deutet auf eine Verschlechterung der Rotorblattdynamik durch Eisansatz hin – es erfolgt eine Abschaltung der Anlage. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der aerodynamischen Profile wird die Windenergieanlage bereits abgeschaltet bevor das Eis in einer gefährdenden Dicke auf dem Rotorblatt abgelagert wird. Zusätzlich werden auch Turm- und Treibstangenschwingungen erkannt, die durch vereisungsbedingte Zusatzmassen am Rotor entstehen. Auch sie führen zu einer Abschaltung der Anlage. Die Anlage wird erst nach einem manuellen Reset wieder in Betrieb gesetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wer gleicht uns den Wertverlust unseres Hofes aus?</p>	<p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wer haftet für Schäden an unseren Gebäuden, die während und nach der Bauphase entstehen können? Wer begutachtet dafür die Gebäude?</p> <p>Was passiert bei der Grundwasserabsenkung?</p> <p>Wer kontrolliert die Auswirkungen?</p> <p>Sind die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser genügend berücksichtigt worden?</p> <p>Der Bau der Windenergieanlagen verursacht Lärm. Wer schützt uns davor?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren. Privateigentümer müssen sich bezüglich eines Beweissicherungsverfahrens direkt mit dem Investor in Verbindung setzen.</p> <p>Bei der Grundwasserabsenkung erfolgt durch entsprechenden Pumpeneinsatz die Absenkung des derzeitigen Grundwasserspiegels zur Trockenhaltung der Baugrube während der Bauphase. Für die Beurteilung der Wirkradialen der Absenkung werden Untersuchungen zum Ausmass des entstehenden Absenktrichters inklusive von Pegeleinrichtungen und -beprobungen durchgeführt. Nach Abschalten der Pumpen steigt das Grundwasser wieder auf den natürlichen Wasserstand an.</p> <p>Die Kontrolle der Auswirkungen auf das Grundwasser kann über Nebenbestimmungen durch die zuständige Genehmigungsbehörde bestimmt werden. Dies kann die Genehmigungsbehörde, in diesem Fall die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ammerland, selber oder ein unabhängiges Gutachterbüro sein.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser werden im Zuge der weiterführenden Untersuchungen ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Schall Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Aus dem vorliegenden Schallgutachten geht hervor, dass die geplanten Windkraftanlagen zur Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt betrieben werden können</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Vorderweg ist nur für eine Last von 5t ausgelegt. Ist dies hinreichend beachtet worden?</p> <p>Warum halten Sie sich nicht an die Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes?</p> <p>Durch die Planungen für den Windpark wird die Dorfgemeinschaft stark gespalten. Nachbarn reden nicht mehr miteinander oder streiten.</p> <p>Wir bitten um persönliche Antworten.</p>	<p>Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p> <p>Die Gemeinde Rastede kann in der vorliegenden Planung keinen Widerspruch zum LROP erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenen Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p>
<p>Bürger 10:</p>	
<p>Ich als aktives Mitglied des MFSC-Hahn-Wapeldorf äußere mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planungsentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise sollten bitte bei der Planungsentwicklung Beachtung finden:</p> <p>Meiner Meinung nach muss besonders auf die ohnehin schon gebeutelte Natur Rücksicht genommen werden. In der Informationsveranstaltung in Varel für den Windpark Varel- Süd wurde gesagt, dass dem an der Wapel nachgewiesenen Regenbrachvogel eine Ersatzfläche angeboten wird, wo sich diese Art niederlassen kann. Wie soll das gehen? So ein Vogel läßt sich wohl kaum sagen wo er sich ausruhen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Stellung einer Ersatzfläche für den Regenbrachvogel im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist eine Umnutzung und Umstrukturierung von Grünlandflächen vorgesehen. Vögel in den Zugzeiten sind in der Lage sich geänderten Bedingungen sehr schnell und effektiv anzupassen und so Räume anzunehmen, welche vorher für sie unattraktiv in Bezug auf</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Außerdem sehe ich weitere Vogelarten wie Weißstorch, Bussard, und Austernfischer die ich selbst vom Platz aus immer wieder beobachten kann durch die extrem hohen Windradgeschwindigkeiten stark gefährdet.</p> <p>Abschließend hoffe auch ich, dass in dieser Sache endlich einmal für die Interessen von vielen Bürgern und der Umwelt und nicht für das rein wirtschaftliche Interesse eines einzelnen Investors entschieden wird.</p>	<p>das Nahrungsangebot waren. Überwachungen von Kompensationsflächen aus dem Landkreis Leer haben gezeigt, dass sich bei einer entsprechenden Attraktivitätssteigerung von Flächen durch bspw. bauliche Maßnahmen wie die Anlage von Senken oder aber die Verringerung der Bewirtschaftungsintensität sehr schnell Vogelarten auf den Flächen aufhalten, die vorher in dem Raum nicht vorkamen. Da die Kompensationsflächen sowie die dazugehörigen Maßnahmen mit dem Gutachterbüro Handke ausgearbeitet worden sind, welcher über den Regenbrachvogel in 2016 umfangreiche Informationen zur Raumverteilung, Auftreten und Flächenpräferenzen gesammelt hat, wird ein Erfolg gesehen. Sollten sich die Vögel nicht von den Windenergieanlagen stören lassen und die Flächen an der Wapel auch weiterhin frequentieren, so ist die vorsorglich angenommene Störwirkung nicht gegeben und die artenschutzrechtliche Ausnahme sowie die damit verbundene Bereitstellung der Ersatzfläche hinfällig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte eine Raumnutzungserfassung in 2016, welche die Beanspruchung des Planungsraumes durch kollisionsgefährdete Arten darstellt Diese Ergebnisse werden bei der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede führt diese Planung durch, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und auf diesem Weg Kohle- und Atomkraftwerke überflüssig zu machen und somit vor allem die mit diesen Kraftwerken und deren Abfallprodukten verbunden Gefahren zu vermeiden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Beeinträchtigung einiger weniger nicht ganz verhindern lassen, was den Bürgern ungerecht erscheinen kann.</p> <p>Jedoch ist es planungs- und verwaltungsrechtlich nicht möglich, einem gemäß der Rechtsprechung berechtigten Anliegen eines Investors von Vornherein ablehnend gegenüberzustehen, ohne sich mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen. Wer der Investor ist und woher er kommt ist kein städtebaulicher Grund zur Begründung, um ein Bauleitplanverfahren einzuleiten oder es abzulehnen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 11:</p>	
<p>Hiermit äußern wir uns gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 haben wir gelesen. Dabei sind uns folgende Hinweise, bzw. Fragen aufgefallen:</p> <p>Die für die Antragstellung verwandten Aufnahmen und Zeichnungen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Werden Sie aktuelle Aufzeichnungen und Aufnahmen bei allen für die Entscheidung mitwirkenden Behörden und Organisationen, sowie Beteiligten nachreichen?</p> <p>Das Schallgutachten ist wissenschaftlich falsch. Werden Sie ein wissenschaftlich- korrektes, neutrales Schallgutachten von einem unabhängigen, nicht in den Diensten des Investors stehenden, Gutachter erstellen lassen?</p> <p>Eine Ausgleichsfläche für den Regenbrachvogel ist durch die geplante Autobahn nicht realisierbar. Wo und wie wollen Sie diese doch artenschutzverträglich realisieren?</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Die im ersten Verfahrensschritt den Unterlagen beigefügten Gutachten und Untersuchungen der Brut- und Gastvögel stammen aus dem Jahr 2013 und wurden nach den auch heute noch geltenden methodischen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Seit Februar 2016 ist gemäß Windenergieerlass Niedersachsen bei der Brutvogelkartierung zusätzlich eine Raumnutzungsuntersuchung für Groß- und Greifvögel durchzuführen. Diese Untersuchung wurde daher während der Brutzeit 2016 ergänzend durchgeführt. Gemäß dem Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Anlage 2 des Windenergieerlasses) dürfen die Untersuchungsergebnisse zur Fauna nicht älter als sieben Jahre sein und sollten optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist daher entbehrlich, da die vorliegenden Gutachten ausreichend aktuell sind.</p> <p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringener Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings keine konkreten Flächen festgesetzt. Im Rahmen des Umweltberichtes für die Flächennutzungsplanänderung werden im Weiteren – der Ebene des Detaillierungsgrades entsprechend – keine Flächen für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Eine Festsetzung von Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die stattgefundene Datenerhebung der Seeadlerdaten, bzw. die Verifizierung des verstorbenen Nachwuchses auf dem Seeadlerhorst mittels Drohnen des Investors (lt. Eigener Aussage) verstößt gegebenenfalls gegen das Artenschutzgesetz, könnte somit rechtswidrig sein und damit nicht verwertbar sein.</p> <p>Wie haben Sie konkret die Daten über die Seeadler gesammelt?</p> <p>Wieso arbeitet das Kartierungsbüro bez. Registrierung der Tierbestände, etc. laut eigener Aussage FÜR den Investor? Wie können Sie hier absolute Neutralität zu Gunsten aller Beteiligten gewährleisten?</p> <p>Lt. Aussage des Planungsbüros gab es mehrere Anfragen, bevor die Gemeinde sich zur Durchführung einer Windpotentialstudie entschlossen hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenerhebung im Rahmen der Raumnutzungserfassung zum Seeadler verstieß zu keinem Zeitpunkt gegen geltendes Recht. Die Beobachtungspunkte sowie das Verhalten der Gutachter vor Ort waren so ein- und ausgerichtet, dass keine Störungen aus das Brutpaar verursacht wurden. Ob eine Drohne durch den Investor zum Einsatz kam bzw. diese Aussage von ihm getätigt wurde und auch so gemeint oder zu verstehen war, kann nicht beurteilt werden. Es liegen der Gemeinde dazu keine Informationen vor. Die Datenerhebung fand in Rücksprache mit dem Landkreisen Ammerland, Friesland und Wesermarsch statt und sind in Art und Umfang ausreichend und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, so dass sie verwendet werden können.</p> <p>Die Methodik der Raumnutzungserfassung zum Seeadler ist dem den Unterlagen beigegeführten Gutachten des Büros Handke zu den Seeadleruntersuchungen zu entnehmen und wurde in Anlehnung an die Vorgaben zur Raumnutzungserfassung des Windenergieerlasses in Abstimmung mit den beteiligten Landkreisen erarbeitet. Auf Grund der ausführlichen Beschreibung in diesem Bericht wird auf eine Methodikbeschreibung an dieser Stelle verzichtet. Das Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung. Durch die zeitliche Trennung der Bauleitplanverfahren zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung lediglich eine zusammenfassende Darlegung zu Vorkommen von Arten im Raum.</p> <p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurück gewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Da abschließend nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis für die Genehmigung des Windparks zuständig ist, ist sichergestellt, dass eine neutrale Beurteilung und Bewertung durch die beauftragten Gutachter und Büros der Planung zu Grunde liegt.</p> <p>Wie bekannt ist, wurde durch den Landkreis Ammerland eine kreisweite Studie zur Ermittlung von Windparkstandorten durchgeführt. Im Anschluss</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ihrer Aussage nach haben Sie zuerst die Studie veranlasst und erst daraufhin wurden mögliche Investoren aktiv. Was stimmt denn nun, wie war die Chronologie?</p> <p>Wir bitten Sie, uns schriftlich auf unsere Fragen und Hinweise zu antworten und diese bei der weiteren Planentwicklung zu beachten.</p>	<p>hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschlossen, für das Gemeindegebiet eine detailliertere Untersuchung/Studie durchzuführen. Bereits auf Basis der kreisweiten Studie haben Investoren Faunakartierung von potenziellen Räumen auf eigenes Risiko durchgeführt, ohne zu wissen, ob die zuständige Gemeinde tatsächlich ein Bauleitplanverfahren einleiten wird. Nachdem die Studie der Gemeinde Rastede politisch verabschiedet wurde, haben unterschiedliche Investoren Interesse bekundet, an bestimmten Standorten Windparks zu errichten.</p>
Bürger 12:	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. I BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten ist nicht von einem unabhängigen Gutachter erstellt worden, daher ziehe ich das Gutachten in Zweifel. Ich bitte um ein unabhängiges Schallgutachten.</p> <p>Die Auswirkungen des Infraschalles werden, von Ihnen, als nicht gesundheitlich gefährdend eingestuft. Dem widerspreche ich. Das Bundesumweltamt hat einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studien zu Infraschall und tieffrequenten Tönen festgestellt. Warum wird das nicht beachtet?</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zum verbindlichen Bebauungsplan wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen.</i> " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Messungen haben außerdem erge-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Zum Schutz der Bevölkerung seien nur Anlagen bis 150 m geplant. Warum werden dann nicht auch größere Abstände zu Wohnbebauungen vorgegeben?</p> <p>Wir leben in einem Vorranggebiet Wasser.</p>	<p><i>ben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte (und muss) der Windkraft substanziiell Räume einräumen. Dies ist nur dann möglich, wenn man eine gewisse Flächengröße im Gemeindegebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt. Über die Potenzialstudie wurden Flächen für die Windkraft identifiziert, welche nun durch vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen einer Windkraftnutzung zugeführt werden sollen, Größere Abstände zu Wohngebäuden hätten dazu geführt, dass der Anteil der Potenzialflächen bezogen auf die Gemeindefläche zu klein gewesen wäre</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Flächen des Windparks Wapeldorf-Heubült befinden sich nicht in einem Vorranggebiet Wasser. Die Quelle für diese Behauptung ist der Gemeinde nicht bekannt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wie wirken sich die Bauarbeiten auf das Grund- und Trinkwasser aus?</p> <p>Was ist mit dem Oberflächenwasser? Es sollen Gräben verrohrt werden. Wer garantiert mir, dass das Oberflächenwasser noch ordnungsgemäß abläuft? Und wer kontrolliert das? Wie sind die Auswirkungen, dann auf die nicht verrohrten Gräben? Und auf die Pflanzen, die dort wachsen?</p> <p>In der Dorfentwicklung wurde das Thema Wallhecken bearbeitet. Jetzt soll ein Versorgungsweg direkt neben einer Wallhecke angelegt werden. Das widerspricht dem Dorfentwicklungsprogramm. Auch wenn die gültigen Abstände eingehalten werden. Die Tiere die in den Wallhecken leben werden alleine durch die Bauarbeiten schon gestört.</p> <p>Der Seeadler ist nur bis Ende Juni beobachtet worden. Warum?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet. Da sich keine Gebiete zur Trinkwassergewinnung im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes befinden, sind keine Auswirkungen absehbar. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet Varel befindet sich in einer Entfernung von ca. 3.300 m.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge notwendiger Grabenverrohrungen sind vor Umsetzung wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Im Zuge der Genehmigungsplanung sind u. a. Nachweise zu erbringen, dass die geplante Verrohrung einen ordnungsgemäßen Ablauf des Wassers bedingt. Ggf. werden über Nebenbestimmungen Kontrollmöglichkeiten verankert. Dies obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde. Auswirkungen auf nicht verrohrte Gräben sowie auf Pflanzen ergeben sich bei einer teilweisen Verrohrung nicht.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet, da die konkrete Erschließung nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist.</p> <p>Es erfolgte der Abbruch der Beobachtungen zum Seeadler Anfang Mai, da das Paar die Brut aufgegeben hatte und sich demzufolge nicht mehr so verhielt wie bei einer notwendigen Jungenaufzucht und -fütterungszeit. Weiterführende Informationen bei Verlängerung der Beobachtungszeit zu dem Verhalten des Seeadlers nach dem Zeitpunkt Ende Juni waren nicht zu erwarten, so dass in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise die Beobachtungen zum Seeadler aufgegeben wurden. Die Beobachtungspunkte wurden beibehalten, um die Raumnutzungserfassungen der Greif- und Großvögel zu Ende zu führen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich zweifele auch die Greif-und Seeadlerkartierung an. Das Büro Handke ist nicht unabhängig.</p> <p>Wo sind die Quartiere der Fledermäuse? Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Warum warten Sie die Ergebnisse nicht erst ab?</p> <p>Die Schleiereule ist nur mit einem Nest angegeben. Die Zahl stimmt nicht.</p> <p>Wie kommen Sie auf den Analogieschluss Großer Brachvogel- Regenbrachvogel</p>	<p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurück gewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet.</p> <p>Quartiere von Fledermäusen wurden bei den Erfassungen in 2013 im gesamten Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Für den südlichen Teilbereich wurden die Erfassungen im Oktober 2016 abgeschlossen. Balzquartiere konnten in Bereichen des Vorder- und Barkenweges sowie der L825 festgestellt werden. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Entwurfsfassung dargestellt und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schleiereule wurde in den Brutvogelerfassungen in 2013 mit lediglich einem Brutpaar westlich der Autobahn an einer Hofstelle festgestellt. Weitere Brutvorkommen sind nicht bekannt. Sollte Kenntnis über ein weiteres Vorkommen bei Bürgern vorliegen, so können diese Informationen übermittelt und ggf. im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Unabhängig davon wurden in 2016 Raumnutzungsuntersuchungen zu der Frequentierung des Windparks durch Greif- und Großvögel durchgeführt. Die Schleiereule wurde dabei nicht bei Durchflügen oder Jagdflügen im Plangebiet angetroffen, so dass die Art den Raum nicht zu nutzen scheint. Somit ergeben sich auch keine Konflikte bei einer Umsetzung des Windparks. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Jahren seit der Erfassung neue Brutpaare der Schleiereule in der Umgebung angesiedelt haben - eine Nutzung des Raumes und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Regenbrachvogel kommt in Zugzeiten vergesellschaftet mit Trupps vom Großen Brachvogel vor. Es ist daher fachgutachterlich naheliegend, dass die Arten dieselben Raumansprüche und damit auch ähnliche Empfindlichkeiten aufweisen. Die Staatliche Vogelschutzwarte sieht es als nachvollziehbar an, dass der Regenbrachvogel im Hinblick auf seine Störsensibilität gegenüber Windkraftanlagen mit dem Großen Brachvogel verglichen werden kann.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Sollten da nicht lieber eigene Studien zu gemacht werden? Warum warten Sie solche nicht erst ab?</p> <p>Auch die Untersuchungen zum Baumfalken sind noch nicht abgeschlossen. Warum warten Sie diese nicht erst ab, bevor weitere Planungen gemacht werden?</p> <p>Der Stand der Brutvögel ist von 2010 mit Ergänzung 2013. Warum werden keine neuen Untersuchungen durchgeführt?</p> <p>Das gleiche gilt für die Gastvögel? Stand 2013/2014!</p> <p>In der Karte 16 ist das Bäkengebiet als geschützter Landschaftsbestandteil gekennzeichnet. Wird darauf Rücksicht genommen?</p>	<p>Ergänzend zu den bisher vorgelegten Unterlagen wurden Erfassungen zu ziehenden Regenbrachvögeln im Jahr 2016 durchgeführt, um die Erkenntnisse zu dieser Art in Bezug auf Verhalten und Flächenpräferenzen zu erweitern. Dieses Gutachten wird den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum nächsten Verfahrensschritt beigelegt.</p> <p>Die Untersuchungen zum Baumfalken sind mittlerweile abgeschlossen und die Ergebnisse werden in die Unterlagen der verbindlichen Bauleitplanung zum zweiten Verfahrensschritt eingearbeitet. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen entsprechende Hinweise zum Umgang mit kollisionsgefährdeten Arten.</p> <p>Die Untersuchungen zu den Brutvögeln wurden allein im Jahr 2013 durchgeführt. Im Leitfaden Artenschutz zum Windenergieerlass ist aufgeführt, dass wenn zu einem Vorhabengebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, weitere Datenerhebungen nicht notwendig sind. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein, sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Das Alter der Daten ist mit drei Jahren damit ausreichend. Neue Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die oben aufgeführten Ausführungen zur Datenaktualität gelten ebenso für die Gastvogelerfassungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland wird in Karte 16 (Entwicklungsziele und Maßnahmen) im Bereich der Plangebiete ein Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäkentälern dargestellt, wobei für die dort verlaufende Bäke die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil zukünftig als erforderlich angesehen wird. Es handelt sich bei der Bäkenniederung damit nicht um einen verbindlich gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil, so dass sich keine gesonderten Vorgaben zum Umgang mit diesem Gebiet ergeben.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Renaturierung der Wapel wird mit Sicherheit noch mehr Brutvögeln und Gastvögeln neuen Raum verschaffen. Ist dies in der Planung mit enthalten?</p> <p>Warum halten sie sich nicht an das Raumordnungsprogramm?</p> <p>Die soziale Akzeptanz wird in der Studie mit keinem Wort erwähnt. Warum nicht?</p> <p>Wo sind die Ausgleichsflächen? Für den Regenbrachvogel ist das Gebiet der geplanten A20 vorgesehen.</p> <p>Der Modellflugverein bangt um seine Zukunft. Welche Regelungen werden dafür getroffen? Dieser Verein ist Bestandteil unseres dörflichen Lebens.</p> <p>Die Ferienwohnung im Vorderweg wurde nicht mit bedacht. In Planungsgebiet Delfshausen haben die Planer darauf Rücksicht genommen. Warum nicht in Wapeldorf?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Diskrepanz zwischen den Zielen der Raumordnung und der hier vorgelegten Planung gegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Studie gemeint ist. Sollte die Potenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede gemeint sein, so ist festzuhalten, das gewählte Volksvertreter (Politiker) sich für Windparkplanungen ausgesprochen und die Studie verabschiedet haben.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes zur 70. Flächennutzungsplanänderung werden im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum Entwurf keine Kompensationsflächen festgesetzt werden können, da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder Anlagenstandorte, noch –typen oder –höhen benannt werden. Eine konkrete Eingriffsermittlung ist daher auf dieser Ebene noch nicht möglich. Eine weitere Abarbeitung zu dieser Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Abwägung der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich um die Ferienwohnung am Vorderweg 70 handelt. Die Adresse Vorderweg 70 (egal, ob Wohnhaus mit oder ohne Ferienwohnung) liegt aus Richtung der geplanten WEA betrachtet</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In den Vorstellungen der Windparkstudie in Kleibrok und im Bauausschuss in der Aula der KGS wurde daraufhin gewiesen, dass es eine radargesteuerte Befeuerung der WEA geben soll. Im DGH in Bekhausen wird das aber schon in Frage gestellt. Warum dort erst? In den beiden anderen Vorstellungen wurde das nicht getan!</p> <p>Sollte die radargesteuerte Befeuerung nicht kommen, widerspricht das dem Dorfentwicklungsprogramm. Thema :“Lichtverschmutzung“</p> <p>Dem widerspricht auch die drohende Spaltung des dörflichen Miteinanders. Jetzt schon sprechen einige Nachbarn nicht mehr miteinander.</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>	<p>„hinter“ dem Wohnhaus mit der Adresse Vorderweg 67, welches als Immissionspunkt im Schall- und Schattengutachten berücksichtigt wurde. Somit stellt Nr. 67 einen maßgeblichen Immissionspunkt dar, Nr. 70 aber nicht (aufgrund der höheren Entfernung). Dies ist auch anhand der Isophonenkarte im Anhang an das Schallgutachten für Wapeldorf/Heubült zu erkennen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Tageskennzeichnung erfolgt ausschließlich in Form einer farblichen Markierung.</p> <p>Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuerung auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung, mit dem Ziel, die Befeuerung zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenem Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p>
<p>Bürger 13:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten ist falsch, daher beantrage ich ein neues Gutachten von einem unabhängigen Gutachter.</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Infraschall wird in vielen Regionen der Erde erforscht, weil man davon ausgeht, dass er trotz Ihrer Negierung, Menschen krank machen kann. Gewährleisten Sie mir, dass der Infraschall der Windenergieanlagen mich oder meine Familie nicht krank macht?</p> <p>Der Einspeiseort ist noch nicht festgelegt. Wo soll eingespeist werden?</p>	<p>Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der geplante Einspeiseort befindet sich, laut Aussage des Vorhabenträgers, in Varel Obenstrohe.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ist Ihnen bekannt, dass im Jahre 2015 im EWE Netz Bereich 1600 Netzeingriffe, Tendenz steigend, vorgenommen wurden?</p> <p>Wer kontrolliert die Abschaltzeiten im Falle einer Überschreitung des Schattenwurfes? Oder bei Fledermausflügen? Ist da jemand Tag und Nacht erreichbar?</p> <p>Ist es gewährleistet, dass die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, wenn der Boden in der Nähe der Anlagen, bearbeitet wird? Denn dann ist eine erhöhte Kollisionsgefahr für Störche und Greifvögel gegeben.</p> <p>Die Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind nicht nachgewiesen worden. Wo sind diese?</p> <p>An unserem Dorf gehen touristisch interessante Radwege entlang. Diese sollen im Rahmen der Dorfentwicklung noch weiter ausgebaut werden. Der Windpark widerspricht diesem! Und nicht nur in diesem Punkt widerspricht der geplante kommunale Windpark meiner Arbeit in dem Gremium der Dorfentwicklung.</p>	<p>Die Programmierung der Steuerung der Windkraftanlagen können von der Genehmigungsbehörde als Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes in Bezug auf den Schattenwurf oder die vorgesehenen Abschaltzeiten während des erhöhten Fledermausauskommens vom Betreiber angefordert werden. Der Betreiber wird zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der durchgeführten Raumnutzungserfassung für Greif- und Großvögel wurden außer dem Mäusebusard und dem Baumfalken keine Arten festgestellt, welche den Raum so regelmäßig nutzen, dass von einer erhöhten Kollisionsgefahr auszugehen ist. Es sind daher keine Auflagen in Bezug auf Abschaltung der WEA in Zeiten von Bodenbearbeitung vorgesehen.</p> <p>Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum Vorentwurf waren noch keine konkreten Aussagen zu Kompensationsflächen getroffen. Die Kompensationsflächen werden in den Unterlagen zum nächsten Verfahrensschritt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt und festgesetzt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden der Ebene entsprechend keine Kompensationsflächen dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien beachtet. Die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht nicht einer touristischen Nutzung des Gebietes. In Brandenburg wurde bspw. ein Radwanderweg eingerichtet, welcher gezielt durch Windparks führt, um diese den Menschen näher zu bringen.</p> <p>Laut Statistischem Bundesamt (Fachserie 6 Reihe 7.1 Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismussind - Ergebnisse der Monaterhebung im Tourismus) sind die Übernachtungszahlen in Ostfriesland, wo ebenfalls viele Windparks vorhanden sind, in den Sommermonaten 2015 (Mai bis Oktober) gegenüber dem Jahr 2014 um 1,6 % gestiegen. Im Oktober 2015 betrug der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr 5,6%. Ein Ausbleiben von Urlaubern ist</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Weiterhin wurde in der Bauausschusssitzung die radargesteuerten Befeuerung zugesagt. In der Vorstellung im DGH in Bekhausen wurde plötzlich mit wenn, falls und aber gearbeitet. In der Dorfentwicklung haben wir auch das Thema „Lichtverschmutzung“ bearbeitet. Wenn es zu einer Dauerbefeuerung kommen sollte, widerspricht es eben auch wieder meiner Arbeit in dem Gremium.</p> <p>Wenn die Gemeinde die Höhe der Anlagen mit 150m vorgeben kann, warum können Sie dann nicht auch den Abstand (1000m) zu Wohnbebauung vorgeben und die Lautstärke der Anlagen?</p> <p>Da wir den Strom aus der Windenergie in den Süden transportieren sollen, müssten doch auch für uns die gleichen Bedingungen herrschen wie dort (10 h Abstand).</p> <p>Der Modellflugverein ist ein Bestandteil unseres dörflichen Lebens! Ich fordere Sie auf alles dafür zu tun, um diesen zu erhalten.</p>	<p>daher nicht zu erkennen. Für viele Besucher sind Windenergieanlagen fester und typischer Bestandteil norddeutscher Landschaften. Für eine Attraktivität einer Region als Urlaubsregion für Touristen sind viele Faktoren entscheidend und offensichtlich sind andere Faktoren, als das Vorhandensein von Windenergieanlagen in der Region, von größerer Bedeutung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Tageskennzeichnung erfolgt ausschließlich in Form einer farblichen Markierung.</p> <p>Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuerung auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung, mit dem Ziel, die Befeuerung zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung richtet sich nach den niedersächsischen Vorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Information: Der Abstand von 10 h bezieht sich nur auf Siedlungen und nicht auf Wohngebäude im Außenbereich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wer kompensiert den Wertverlust unserer Häuser? Das ist keine subjektive Empfindung! Immer mehr Menschen entscheiden sich dagegen in die unmittelbare Nähe von Windenergieanlagen zu ziehen. Und auf Nachfrage bei den einzelnen Banken und Maklern wurde uns dies auch schon bestätigt.</p>	<p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Was ist mit Schadstoffen, die im laufenden Betrieb der Anlagen anfallen? Diese werden das Grundwasser verunreinigen. Gewährleisten Sie, dass das Grund- und Trinkwasser nicht verunreinigt werden?</p> <p>Welche Rücklagen werden getätigt, um Schäden die durch die Anlagen und den Bau der Anlagen entstehen, zu beseitigen?</p> <p>Auf den Abb.5/6 Umweltbericht ist jeweils eine schwarze Umrandung, die über den geplanten Windpark hinausgeht. Was ist das?</p> <p>Die verwendeten Fotos sind veraltet.</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Schadstoffe bekannt, welche über den Betrieb der WEA in das Grundwasser gelangen können. Die Genehmigungsbehörde kann in ihrer Genehmigung nach BIm-SchG Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen. Unabhängig davon gilt die VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe).</p> <p>Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Ob und in welcher Höhe der Vorhabenträger Rückstellungen für eventuelle Schäden an Privatgebäuden tätigt, ist der Gemeinde nicht bekannt und für das Planverfahren auch nicht erheblich.</p> <p>Die Abbildungen in den Vorentwurfsunterlagen, auf die verwiesen wird, zeigen eine Übersicht zu dem untersuchten Raum der Avifauna mit dem zum damaligen Zeitpunkt geplanten Windpark „Varel-Süd / Heubült“ sowie der ungefähren Abgrenzung der hier vorliegenden Plangebiete. Der zum damaligen Zeitpunkt geplante Windpark „Varel-Süd / Heubült“ ist in der Abbildung schwarz umrandet und geht über die vorliegenden Geltungsbereiche zur Windparkplanung Wapeldorf / Heubült hinaus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Umweltbericht zum Vorentwurf integrierten Fotos wurden in den Sommermonaten 2016 aufgenommen. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass diese Fotos veraltet sind</p>
<p>Bürger 14:</p>	
<p>Hiermit nehmen (wir) zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Gemeinde Rastede will mit den Änderungen ihres Flächennutzungsplanes den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Rastede-Wapeldorf und -Bekhausen sowie Rastede- Delfshausen ermöglichen.</p> <p>Unabdingbare Aufgabe der Gemeinde und gesetzliches Erfordernis ist es dabei, im Rahmen ihrer Abwägung zur Flächennutzungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass Bau und Betrieb von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verletzen. Hierzu verweist der NLT (Oktober 2014, Naturschutz und Windenergie) auf mehrere Gerichtsurteile hin, u. a. „Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlungen nachzugehen sein (BVerwq Beschluss vom 21.02.1997, Hessischer VGH,Urteil vom 24.11.2003)“.</p> <p>Zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Wapeldorf / Heubült“:</p> <p>Grundlage unserer Stellungnahme ist die „Standortpotenzialstudie für Windparks“ des Planungsbüros Diekmann & Mosebach vom 14.03.2016 und Beobachtungen dortiger Anlieger. Wie aus dem Gutachten hervorgeht, sind die gesamten Plangebiete 1.1 und 1.2 („Rastede Nord“) Gastvogel-Lebensraum von nationaler Bedeutung, die Plangebiete 2.1 und 2.2 („Bekhausen Nord“) Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Außerdem sind die Plangebiete gem. RROP des Landkreises Ammerland tlw. als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung gekennzeichnet.</p> <p>Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (SINNING 2013) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2013) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahmen erwähnte Unterlage DIEKMANN & MOSEBACH (2016) in den Verfahrensunterlagen zum Vorentwurf zu der Bauleitplanung Windenergie Wapeldorf-Heubült der Gemeinde Rastede nicht enthalten war, da sie in Bezug auf die vorliegende Planung keine Relevanz entfaltet haben.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Untersuchungen entsprachen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechend NLT 2014, die Datenbasis muss insgesamt dennoch als etwas dünn bezeichnet werden. Fachliche Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidritt (6 Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (ZANG 1995). Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp einem Drittel eines Jahres. Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit lediglich 16 Zählungen statt (13,9 %).</p> <p>Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14% Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Bedeutung der Art aufweisen würde. Vor diesem Hintergrund konstatieren (KRÜGER et al. 2013), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen (KRÜGER et al. 2013).</p> <hr/> <p>1 ZANG, H. (1995): Regenbrachvogel (Numenius phaeopus.) in: Zang, H., G. Großkopf & H. Heckenroth (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen- Austernfischer bis Schnepfen. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. B, H. 2.5.</p> <p>2 KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 33: 70-87.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Datenbasis entspricht dem niedersachsenweiten Standard für Gastvogelerfassungen im Rahmen von Windparkplanungen. Wie im Weiteren in der Stellungnahme ausgeführt wird, ist dieser Standard bei Eingriffsplanungen fachlich akzeptabel. Er wird allgemein angewendet und ist deshalb nicht als „dünn“ zu bezeichnen. Ergänzt wurden die durchgeführten Untersuchungen mit Sondererfassungen des Regenbrachvogels in 2016 durch das Büro Handke, um mehr Informationen zu dem Vorkommen, den bevorzugten Aufenthaltsorten und dem Zugverhalten des Regenbrachvogels zu erhalten. Die Unterlagen dazu werden im nächsten Verfahrensschritt den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkungen sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung das einmalig festgestellte Vorkommen des Regenbrachvogels in einer Truppstärke nationaler Bedeutung herangezogen und beachtet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (SINNING 2013) als auch 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2014) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach KRÜGER et al. (2010) als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen nationale Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen immerhin noch landesweite Bedeutung.</p> <p>Die Standortwahl für Windparks ist der wesentlichste Faktor, die möglichen Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu umgehen. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten. Die Windparkpotential-Fläche „Rastede Nord“, befindet sich in einem solchen Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung.</p> <p>Hinsichtlich der Gebietsbewertungen bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen sind zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)" des Niedersächsischen Landkreistages- kurz NLT-Papier (NLT 2014)- und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 20143. In beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen dargelegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte in der Beurteilung und bei der Herangehensweise zu den Auswirkungen des Regenbrachvogels keine Relativierung aufgrund der einmaligen Feststellung des national bedeutsamen Vorkommens. Die weiterführenden Untersuchungen haben des Weiteren gezeigt, dass auch in 2016 Bestände in der Größenordnung mit nationaler Bedeutung im Bereich der Wapelniederung festgestellt werden konnten. Es erfolgt ebenso eine Berücksichtigung der in 2013/2014 festgestellten einmalig festgestellten Trupfstärke mit landesweiter Bedeutung für den südlich gelegenen Teilbereich des Plangebietes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie der Gemeinde Rastede wurde der naturschutzfachliche Belang eines Gastvogellebensraums mit nationaler Bedeutung weder als harte noch als weiche Tabuzone für die Ermittlung von Potenzialflächen berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche wurden die zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu den Gastvogelkartierungen berücksichtigt. Die nationale Bedeutung für den Regenbrachvogel führte aufgrund nicht gesicherter Erkenntnisse zu Verdrängungswirkungen nicht zu einem Ausschluss der ermittelten Potenzialflächen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge									
<p>3 LAG VSW, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42.</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="224 526 448 582">Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten</td> <td data-bbox="470 526 694 550">NLT-Papier</td> <td data-bbox="716 526 1075 550">LAG-VSW</td> </tr> <tr> <td data-bbox="224 582 448 622">Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung</td> <td data-bbox="470 582 694 622">Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td data-bbox="716 582 1075 654">Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> <tr> <td data-bbox="224 654 448 694">Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung</td> <td data-bbox="470 654 694 694">Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m</td> <td data-bbox="716 654 1075 726">Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td> </tr> </table> <p>Tab.: Potenzielle Ausschlussgebiete, Abstandsempfehlungen bzw. Untersuchungsradien bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten</p> <p>Wertvolle Vogellebensräume und Zugwege sollten von WEA frei gehalten werden (Hötger et. al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung. So kommt es nicht überraschend im Fall der Wapelniederung zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und/oder Gastvogellebensraum.</p> <p>Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen seit kurzem ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.</p>	Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW	Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die zeitliche Entkopplung der Flächennutzungsplanänderung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der dadurch bedingten Erstellung von zwei Umweltberichten, erfolgt die Abarbeitung der Umweltbelange entsprechend der Vorhabenebene. Dies bedeutet, dass die im Nachfolgenden genannten Aspekte</p>
Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW								
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								
Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentielles Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m								

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Gleichwohl spricht der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten für die Planungsebene artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze Bedeutung zu. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der Regenbrachvogel. Dies nicht deswegen, weil die Art Windenergieanlagen tolerieren würde, sondern die Art ist in Niedersachsen sehr selten und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt.</p> <p>Der ökologisch verwandte Große Brachvogel indes ist enthalten, kann stellvertretend betrachtet werden. Für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d.h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.</p> <p>Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Hierbei ist hilfreich, die alternativ für den Großen Brachvogel ermittelte Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (DÜRR 2015a, b11). Hieraus ergibt sich -wie beim Regenbrachvogel - zunächst keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (DÜRR 2016). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen.</p> <p>Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann.</p> <p>Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von HÖTKER (2006) 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der</p>	<p>in den Entwurfsunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung nicht enthalten sind. Die Thematik wird im Rahmen der Abwägung zur verbindlichen Bauleitplanung abschließend behandelt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Brutzeit betrug 222 m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 178 m (HÖTKER 2006).</p> <p>GOVE et al. (2013) bezifferten nach umfangreicher Literaturlauswertung für rastende/durchziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meidung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktion gaben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.</p> <p>Die Datengrundlagen des Planungsbüros sind demnach nicht aufrechtzuerhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200m um eine WEA bzw. um einen Windpark (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) potenziell entwertet.</p> <p>Fraglich ist, ob der schmale Niederungstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort weithin sichtbar die sie störenden Anlagen stehen. Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Ungestörtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.</p> <p>Umfang und Wirksamkeit der als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ deklarierten Maßnahmen</p> <p>Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht offenbar auch für den Investor fest. Man misst den betroffenen Flächen die Bedeutung einer Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Diese Einschätzung wird hier geteilt.</p> <p>Strittig sind hingegen das zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind,</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>um einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Unseres Erachtens wird bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste seitens des Gutachters nicht vollumfänglich erkannt. Insofern sollte das Planungsbüro gebeten werden, den rechnerischen Ansatz an die vorstehend genannten Auswirkungsradien anzupassen und eine berichtigte Berechnung vorzulegen.</p> <p>Sodann wäre seitens des Büros darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen wesentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein. Die betroffenen Individuen müssen unverzüglich aufgenommen werden können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden. b) Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder -eigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein. c) Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die Populationsgröße nicht dezimiert wird. d) Die betroffenen Individuen müssen den im räumlichen Zusammenhang neu geschaffenen Lebensraum nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose. 	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>e) Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man nicht von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten zu erkennen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit</p> <p>Hinsichtlich der vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen sind beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten erkennbar, die an der Machbarkeit, bzw. Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zweifeln lassen. Dazu führen wir aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Suchraum „Dringenburger Moor“ als Gebiet, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, steht der Nachweis aus, ob er bislang von Regenbrachvögeln genutzt wurde bzw. wird und somit grundsätzlich überhaupt die Eignung als Ausweichraum besitzt. Werden die Flächen bereits von der Art genutzt, ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Flächen weitere Individuen aufnehmen können. 2. Zwar ist mit dem Gebiet der räumliche Zusammenhang gewährleistet und hinsichtlich der Bodentypen ein geeignet erscheinender Bereich gefunden, allerdings liegen im zentralen Bereich die avisierten Flächen z. T. unmittelbar an Waldflächen, was ihre Eignung als Regenbrachvogel-Lebensraum erheblich minimiert. 3. Eine bloße Erhaltung der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung angesehen werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr dauerhaft zu erbringen (jedenfalls für die Dauer der Schädigungen). Dauergrünland kann bereits aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden. 	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>4. Bei der vorgeschlagenen Umwandlung von Acker- in Grünland sowie von Intensiv- in Extensivgrünland verhält es sich anders. Aber auch damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese bereits heute in der Wapelniederung vorfinden.</p> <p>5. Weiterhin bleibt unklar, wie der 180 ha große Suchraum „Dingeburger Moor“ durch Maßnahmen auf nur 16 ha ökologisch und funktional so aufgewertet werden soll, dass er in Gänze als Ausweichgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden kann. Es ist höchst zweifelhaft, dass sich die Flächen von 16 ha durch die beschriebenen Maßnahmen zu einem für Regenbrachvögel attraktiven Standort mit einer Ausstrahlung auf die umliegenden 164 ha entwickeln. Damit zeichnet sich ab, dass die Ausgleichsflächen die ökologische Funktion der beanspruchten Flächen als Ruhestätte nicht umfänglich werden erfüllen können.</p> <p>6. Das vorgeschlagene Monitoring an sich stellt keine vorgezogene Maßnahme dar. Überdies kommt ein Monitoring z. B. der Regenbrachvogelbestände oder des Erfolgs der vorgeschlagenen Maßnahmen nur in Frage, wenn es als Instrument der Nachsteuerung genutzt würde (im Falle z. B. des sich nicht einstellenden Erfolgs der Maßnahmen Rückbau von Anlagen, Vergrößerung der Maßnahmenkulisse o. ä.).</p> <p>Mithin ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen gegenüber dem derzeitigen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ eine substantielle Aufwertung darstellen. Deshalb wird dringend empfohlen, die Windenergiepläne in der Wapelniederung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland, dem sogen. „Helgoländer Papier“, aufzugeben.</p> <p>Wie auch vom Planungsbüro kartiert, sollten u. E. neben den intensiven Betrachtungen zum Regenbrachvogel die weiteren im Niederungsgebiet der Wapel vorkommenden Brut- und Rastvogelarten erwähnt werden, die zwar keine landesweite oder nationale, aber regionale und lokale Bedeutung erreichen und somit das Bild eines hochsensiblen Natur- und Lebens-</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>raumes abrunden. So erreichen uns Belegfotos von größeren Ansammlungen Nahrung suchender Weißstörche, werden uns von Beobachtungen der Rote-Listen-Arten der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten⁴, u. a. von Seeadlerüberflügen (Rote-Liste-Status (RL) 2), Weißstörchen (RL 3), Wanderfalken (RL 3), Rohrweihen (RL V), Turmfalken (RL V) und den weniger im Bestand, aber durch WEA gefährdeten Mäusebusarden und Sperbern berichtet.</p> <p>Der nach erfolgreichem Schlupf (mündl. F.-0. Müller, NABU Wesermarsch) aufgegebene Seeadlerhorst befindet sich innerhalb des empfohlenen Suchraums (6 km) nur -4,153 km und nicht wie bei Diekmann & Mosebach -6 km vom geplanten WEA-Standort Rastede Nord entfernt.</p> <p>Auf ein aktuelles Urteil sei noch hingewiesen: In seinem Urteil vom 17.03.2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876, fasst der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) die bisherige Rechtsprechung zur Problematik über das Vorkommen von Rotmilanen im Bereich von Windrädern zusammen und wies die Klage eines Betreibers auf eine Baugenehmigung ab.</p> <p>Zusätzlich urteilte der BayVGh über die Abstände kollisionsgefährdeter Vogelarten zu Windrädern.</p> <hr/> <p>⁴Rote-Listen-Arten der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015 (T. Krüger & M. Nipkow) (2015) -Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4115): 181-256.</p> <hr/> <p>Diese würden nicht mehr der Anlage 2 des noch geltenden Windkrafterlasses in Bayern entsprechen. Ab sofort müssen in Bayern die aktuellen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (s.o., Stand April 2015) angewandt werden. Damit gibt das BayVGh klare rechtliche Vorgaben für die künftige Genehmigungspraxis in Bayern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen zum Vorentwurf der Bauleitplanung ist der Abstand der Windparkfläche zum Seeadlerhorst in Bezug auf die Entfernung nicht genau beziffert worden. In Bezug auf die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Seeadler ist die Raumnutzung dieser Art im Plangebiet relevant und nicht der genaue Abstand zum Horst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Entscheidung des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichtes könnte auch Präzedenzfall zum Thema „Windkraft versus Artenschutz“ für ganz Deutschland werden.</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Der für Planungen der Gemeinde Rastede avisierte Raum zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; in Teilen ist er Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels. Vor dem Hintergrund der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden vier Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen.</p> <p>Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand).</p> <p>Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurden vom Gutachterbüro einige Überlegungen für „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG angestellt. Jedoch sind die skizzierten Maßnahmen nicht überzeugend; sie beruhen überwiegend auf unbelegten Annahmen oder der Erfolg ist eher unwahrscheinlich.</p> <p>Die Zweifel machen sich fest an dem zu gering gewählten Flächenansatz und einer fraglichen Gebiets- und Maßnahmeneignung. Zudem sollte die Prüfung erweitert werden, ob sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auftun, tatsächlich „nur“ auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Weiterführung der Errichtung von Windenergieanlagen wird seitens der Gemeinde Rastede festgehalten. Die in der Standortpotenzialstudie ermittelten zwei Potenzialflächen, die der vorliegenden Planung zu Grunde liegen, sind für die Entwicklung von Windenergiestandorten geeignet. Die umfangreichen Erfassungen aus naturschutzfachlicher Sicht weisen keine Konfliktlage auf, die einer Nutzung zwingend im Wege steht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entspricht den Aussagen in den Verfahrensunterlagen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden für diese Art in den Planunterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung weder in Erwägung gezogen noch beschrieben. An den ermittelten und für die Ermittlung der Auswirkungen zu Grunde gelegten Verdrängungsradien wird festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Stellungnahme auf die detaillierten Angaben zu Abständen sowie Flächenansätzen beziehen, die im Weiteren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet werden, erfolgt die Behandlung der Stellungnahme im Rahmen der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>beschränken oder wie beschrieben, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind.</p> <p>Wie das Planungsbüro in seiner Präsentation unter VI. ausdrücklich hinweist, müssen die Flächen im weiteren Planungsprozeß ggf. einer vertieften artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen werden. Der Versuch dazu sollte mit dieser Abhandlung unternommen werden.</p> <p>Die Bedeutung der Potenzialfläche für dort vorkommende Fledermausarten wurde durch das Planungsbüro in der Standortstudie nicht geprüft. Da mindestens die hier heimischen Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch Windkraftanlagen, auch in der Zugzeit, stark gefährdet sind, ist eine entsprechende Kartierung zwingend erforderlich und durch ein Fachbüro nachzuholen.</p> <p>Des Weiteren erfordert der unmittelbar angrenzende Modellflugplatz eine Prüfung, in der die Belange des dortigen Vereins (Einschränkungen des Flugbetriebs bis hin zur Aufgabe des Platzes) zu prüfen sind.</p> <p>Der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlage, die hier zitiert wird, aufgrund mangelnder Relevanz für das hier vorliegende Planverfahren den Verfahrensunterlagen nicht beigelegt war.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Verfahrensunterlagen lag ein Fledermausgutachten der in dem Bereich durchgeführten Untersuchungen zu dieser Tierart bei. Für den südlichen Teilbereich des Plangebietes, der sich teilweise außerhalb des in 2013 untersuchten Raumes befand, wurden in 2016 Erfassungen durchgeführt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 15:</p>	
<p>Schreiben der Bürgerinitiative an den Landkreis Ammerland.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Jürgens,</p> <p>im Aufstellungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 11 und 12 "Windenergie Lehmdennoor" und "Windenergie Wapeldorf/Heubült" sind viele Fragen zu den Belangen des Naturschutzes noch ungeklärt.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir, die von der Planung unmittelbar betroffenen Bürger, haben uns zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen und wollen Einfluss auf eine fach- und sachgerechte Planung nehmen. Es gilt zu prüfen, inwieweit bei der Planung die Belange des Naturschutzes, Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft rechtskonform abgearbeitet werden.</p> <p>Viele Bürger haben sich im Planverfahren geäußert und ihre Bedenken vorgebracht. Der Erhalt der einmaligen Landschaft mit seiner Fauna und Flora ist Schwerpunkt bei allen Gesprächen und Diskussionen. Aber die fehlende fachliche Kompetenz lässt viele Fragen offen.</p> <p>In der Standortpotenzialstudie für den geplanten Windpark der Gemeinde Rastede und der Stadt Varel sind uns einige Ungereimtheiten aufgefallen. Dort steht unter anderem, " in der Potenzialfläche "Wapeldorf/ Heubült" konnten keine gefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen werden." Da widersprechen sich die Erfasser der Brutvögel selber. Es sind dort Baumfalken, Turmfalken, Mäusebussarde, Sperber, Milane, Waldohreulen, Schleiereulen, Waldkauz, Kiebitze und noch viele Vogelarten mehr. Dabei steht besonders der Mäusebussard auf der roten Liste. Nachgewiesen wurde, dass der Bussard im letzten Jahr in Niedersachsen vermehrt Opfer der Windenergieanlagen geworden ist.</p> <p>Die Schleiereule ist in dem gesamten Gebiet mit nur einem Brutpaar angegeben worden. Uns sind im Umkreis der geplanten Windenergieanlagen mindestens zwei weitere Nester der Schleiereulen bekannt. Eines davon liegt direkt in der Nachbarschaft der Anlagen und zwar in dem kleinen Waldstück, das zum Modellflugplatz gehört.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den angesprochenen Themen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nicht alle dieser Themen bzw. nicht alle Aspekte dieser Themen auf Bebauungsplanebene relevant sind, sondern teilweise erst im BImSch-Verfahren abschließend geklärt werden müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Studie wurde falsch zitiert. In der Studie heißt es unter Kapitel 6.2.2 " Innerhalb der Potenzialfläche „Rastede Nord“ konnten keine gefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen werden. Die kleine Potenzialfläche „Bekhausen Nord“ beinhaltet jedoch Flächen mit regionaler Bedeutung für Brutvögel." Die Fläche "Wapeldorf / Heubült" ist erst im Zuge der Flächennutzungsplanänderung aus den beiden Potenzialflächen der Studie "Wapeldorf Nord" und "Bekhausen Nord" entstanden. Von daher ist die Aussage in der Studie, dass in ersterer keine gefährdeten Brutvogelarten festgestellt wurden, korrekt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schleiereule wurde in den Brutvogelerfassungen in 2013 mit lediglich einem Brutpaar westlich der Autobahn an einer Hofstelle festgestellt. Weitere Brutvorkommen sind nicht bekannt. Nach Rücksprache mit den Kartierern ist ein Vorkommen der Schleiereule im Waldbereich beim Modellflugplatz als unwahrscheinlich anzusehen, da diese Art als Gebäudebewohner gilt und keine Baumhöhlen besiedelt. Sollte Kenntnis über ein weiteres Vorkommen bei Bürgern vorliegen, so können diese Informationen an die Gemeinde Rastede übermittelt und ggf. im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Unabhängig davon wurden in 2016 Raumnutzungsuntersuchungen zu der Frequentierung des Windparks durch Greif- und Großvögel durchgeführt. Die Schleiereule wurde dabei nicht bei Durchflügen oder Jagdflügen im Plangebiet angetroffen, so dass die Art den Raum nicht regelmäßig oder häufig zu nutzen scheint. Somit ergeben sich auch</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für den Regenbrachvogel gibt es leider nur Analogieschlüsse zum Großen Brachvogel.</p> <p>Der Regenbrachvogel soll, so die Planung der Stadt Varel, in den Bereich der geplanten Autobahn A20 umgesiedelt werden (Dringenburger Moor und Dringenburger Bäke). Darf ein solches Gebiet als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden?</p> <p>Sehr viele Rastvögel halten sich in den Gebieten der Windenergieanlagen auf. Unter anderem auch Zwerg- und Singschwäne.</p> <p>Die beiden Gebiete sind mit nationaler und landesweiter Bedeutung für Gast- und Brutvögel bezeichnet.</p> <p>Gefährden die Anlagen nicht diese Tiere?</p>	<p>keine Konflikte bei einer Umsetzung des Windparks. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Jahren seit der Erfassung neue Brutpaare der Schleiereule in der Umgebung angesiedelt haben - eine Nutzung des Raumes und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Regenbrachvogel kommt in Zugzeiten vergesellschaftet mit Trupps vom Großen Brachvogel vor. Es ist daher fachgutachterlich naheliegend, dass die Arten dieselben Raumansprüche und damit auch ähnliche Empfindlichkeiten aufweisen. Die Staatliche Vogelschutzwarte sieht es als nachvollziehbar an, dass der Regenbrachvogel im Hinblick auf seine Störsensibilität gegenüber Windkraftanlagen mit dem Großen Brachvogel verglichen werden kann.</p> <p>Die Kompensationsflächen werden im nächsten Verfahrensschritt den Unterlagen beigelegt und verbindlich festgesetzt. Für den Regenbrachvogel ist in den bisher vorlegten Unterlagen der Vorentwurf der Hinweis gegeben worden, dass der Bereich des Dringenburger Moors als Kompensationsfläche näher zu betrachten ist. Davon wurde mittlerweile Abstand genommen.</p> <p>Im Rahmen der Gastvogelerfassungen konnten kleine Trupps Zwerg- und Singschwäne mit geringer Häufigkeit im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den avifaunistisch wertvollen Bereichen allein für die Gastvögel um landesweit bzw. national bedeutsame Bereiche handelt. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel wurden lediglich mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung im Untersuchungsgebiet festgestellt.</p> <p>Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden alle Arten betrachtet und die Gefährdungen dargelegt. Neben Kollisionsgefährdungen treten auch Verdrängungseffekte auf. Diese werden im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Seeadler ist nur im Frühjahr beobachtet worden. Während dieser Zeit sei er nicht in die Nähe des Rasteder Nordens gekommen. Dazu muss gesagt werden, dass der Seeadler zu dieser Zeit gebrütet hat. Nach Aufgabe der Brut, die Ursache ist leider nicht bekannt, wurde auch die Sichtung und Zählung der Flüge aufgegeben. Wir haben in Wapeldorf und Heubült fast täglich das Seeadlerpaar beobachten können. Das Paar hält sich oft in diesem Gebiet auf und fliegt dann Richtung Rosenberg. Einige wenige Male konnten wir den Seeadler auch fotografieren. In Rosenberg sollen nach Angaben der Stadt Varel zwei Windenergieanlagen gebaut werden.</p> <p>Im Gespräch ist zurzeit auch, dass sich ein weiteres Seeadlerpaar in Rosenberg aufhalten soll. Dieses Paar soll dort einen Horst errichtet haben. Auf Nachfragen bei dem zuständigen Greifvogelkartierer Handke in Delmenhorst wird dies allerdings negiert.</p> <p>Dort haben wir auch angemeldet, dass der Investor Herr Dirk Schröder eine Drohne über den Seeadlerhorst in Hohelucht fliegen lassen habe. Dies hat er selber in einer öffentlichen Versammlung bekannt gegeben. Frau Handke hat uns daraufhin nur zu verstehen gegeben, dass sie eng mit dem Investor zusammen arbeiten würden. Ist dieser Überflug genehmigt gewesen? Oder ist die Brut eventuell _durch die Drohne gestört worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr und mit den durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögel und Regenbrachvogel im Jahr 2016, eine extrem hohe Untersuchungs-dichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten. Für ein regelmäßiges Vorkommen überfliegender Seeadler in 2016 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen. Durch das Gutachterbüro Handke wurde in 2016 an 50 Terminen mit 443 Stunden Seeadler und andere Großvögel von März bis Juni untersucht, an weiteren 21 Terminen Regenbrachvogel (Mai bis August), sowie an weiteren 25 Terminen mit 125 h von Juli bis September Baumfalken. Somit wurde sich an ca. 96 Terminen zwischen März und September im Bereich der Windparkfläche Süd aufgehalten. Dies entspricht durchschnittlich einem Begutachten der Flächen an jedem zweiten Tag. Dabei wurden nur 2 x kurz Seeadler beobachtet. Bei der Seeadlerbeobachtung war auch ein juveniles Tier zu beobachten. Für die Angaben der Stellungnahme fehlen nachvollziehbare Belege, d.h. konkrete Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Angaben sowie Aufzeichnungen in Karten, sowie der Beleg, dass die Beobachtungen von fachlich versierten Personen gemacht wurden. Nur so wäre ein Abgleich mit den erhobenen Daten möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ob eine Drohne durch den Investor zum Einsatz kam bzw. diese Aussage von ihm getätigt wurde und auch so gemeint oder zu verstehen war, kann nicht beurteilt werden. Es liegen der Gemeinde dazu keine Informationen vor.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In der Potenzialstudie wird leider auch die Renaturierung der Wapel nicht mit untersucht. Laut Herrn Dr. Salva, der das Projekt begleitet hat, sind schon die ersten Erfolge zu erkennen. Die ersten Fische und Amphibien sind an der Wapel zu finden. Die Gemeinde Rastede plant dort 2 Anlagen zu errichten und die Stadt Varel jeweils 4. Wird nicht durch die direkte Errichtung der Anlagen an der renaturierten Wapel dieser Erfolg zunichte gemacht?</p> <p>In der Potentialstudie fehlt unseres Erachtens nach auch die Untersuchung der Gefährdung des Grundwassers durch Windenergieanlagen.</p> <p>Eine Zuwegung zu den WEA in Heubült wird mit 5m Abstand zu einer geschützten Wallhecke geplant. Verändert dies nicht den Lebensraum Wallhecke?</p> <p>Die Fledermäuse sind streng geschützt. Die Anlagen sollen während des Fluges der Fledermäuse ausgestellt werden. Was aber ist mit den Behausungen? Wenn diese zu dicht an den Anlagen liegen, besteht dann nicht die Gefahr des Barotraumas auch in den Quartieren?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Auswirkungen auf Fische und Amphibien durch Wirkfaktoren, die durch Windenergieanlagen verursacht werden, sind derzeit nicht bekannt. Für die im Bereich Wapeldorf-Heubült geplanten Anlagen kann sicher ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen des Bereiches der renaturierten Wapel kommt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer Standortpotenzialstudie können nicht alle möglichen Auswirkungen bei Umsetzung eines Windparkvorhabens ermittelt und bewertet werden. Auf Ebene der Potenzialstudie werden lediglich Räume ermittelt, welche die bestmögliche Eignung für die Umsetzung von Windparks aufweisen. Konkrete bautechnische Auswirkungen, welche abhängig sind von einem genauen Standort und einem konkreten Anlagentyp können auf dieser Ebene nicht ermittelt werden. Die konkreten Auswirkungen eines Vorhabens auf das Grundwasser werden im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigungsplanung ermittelt. Die Standortpotenzialstudie weist dadurch keine Mängel auf.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet, da die konkrete Erschließung nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Barotrauma wird durch den Luftdruckunterschied vor und hinter den Rotorblättern einer sich drehenden Windenergieanlage hervorgerufen. Tiere sind nicht in der Lage diesen abrupten Luftdruckunterschied in den Organen auszugleichen, so dass es zu</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Teile der Bekhauser Bäke sollen verrohrt werden. An der Bäke befinden sich Pflanzen, die auf der roten Liste des Artenschutzes stehen. Was geschieht dann mit diesen Pflanzen?</p> <p>In der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland von 2013 steht unter anderem, dass das Gebiet im Rasteder Norden für Windenergie nicht geeignet ist, da eine große Nähe zum FFH Gebiet besteht. Und die Größe des Gebietes sei auch nicht gegeben, da der Landkreis von 200m hohen Anlagen ausgegangen ist. Dies ist sicherlich die Höhe, die dem jetzigen Standard der besten Ausbeute entspricht?</p>	<p>Schädigungen, die zum Tod führen, kommen kann. Der Effekt, der ein Barotrauma auslöst, ist lediglich im unmittelbaren Bereich des Rotors vorhanden und somit bei den im Rahmen dieser Planung vorgesehenen Anlagen des Typs E-82 mit einer Nabenhöhe von ca. 108 m mindestens 65 m über dem Erdboden. Quartiere von Fledermäusen liegen damit nicht innerhalb des Gefährdungsbereiches für ein Barotrauma, zumal auch Quartiere bei den Erfassungen im unmittelbaren Bereich des Windparks nicht ermittelt worden sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Darstellung den Flächennutzungsplanänderungen sind Verrohrungen der Bekhauser Bäke nicht vorgesehen. Sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Verrohrungen vorgesehen werden, so sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Im Rahmen der Abwägung zur verbindlichen Bauleitplanung wird dieser Aspekt zu dieser Stellungnahme weiterführend behandelt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialstudie des Landkreises wurde in der Stellungnahme offenbar falsch interpretiert. Die dort auf Seite 63 getroffene Aussage „die nördlichen Teilflächen sind u. a. durch die Nähe zu FFH-Gebieten ungünstig und für die Entwicklung eines zusammenhängenden Windparks für mindestens drei WEA nicht ausreichend, so dass insgesamt keine Entwicklungseignung gegeben ist“ bezieht sich auf die Potenzialfläche 4 „Ipweger Moor“. Somit ist die zitierte Aussage auf die nördlichen Teilbereich der Potenzialfläche 4 zu beziehen und für den Windpark Wapeldorf/ Heubült nicht von Relevanz.</p> <p>Die Inhalte der Studie des Landkreises Ammerland wurden im Rahmen der Begründungen zu den Planverfahren gewürdigt. Die Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung ist die Studie der Gemeinde Rastede. Für den Bereich Wapeldorf-Heubült befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet in einem Abstand von ca. 7 km – Auswirkungen sind damit ausgeschlossen. Dass 200 m hohe Anlagen die beste Ausbeute haben, kann pauschal nicht gesagt werden. Häufig haben höhere Anlagen eine höhere Leistung, aber der für einen Standort beste Anlagentyp sollte immer in Abhängigkeit des konkreten Aufstellungsortes gewählt werden. Bei der Wahl spielen allerdings unterschiedliche Faktoren eine Rolle, wie z. B. auch die planungsrechtlichen Vorgaben. Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen,</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Investor plant die Ausnahme des §44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beantragen. Ist dies so möglich?</p> <p>Diese Fragen würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern¹. Dazu würde ich mich gerne telefonisch in den nächsten Tagen mit Ihnen in Verbindung setzen.</p>	<p>dass nicht so hohe Anlagen im Gemeindegebiet entstehen sollen. Dies führt natürlich dazu, dass bei der Flächenermittlung (unter Beachtung von 150 m hohen Anlagen) größere Flächen für die Windkraft ermittelt werden können, da die erforderlichen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen, aufgrund der „geringeren“ Anlagenhöhe auch kleiner ausfallen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG kann unter Berücksichtigung der durch den § 45 (7) BNatSchG aufgeführten Ausnahmegründe und Ausnahmeveraussetzungen eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt werden. Im Rahmen der verbindliche Bauleitplanung ist dies bereits darzustellen, so dass erkennbar ist, dass dem Bebauungsplan keine Belange entgegenstehen, welche eine Umsetzung nicht ermöglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig von dem Austausch der Bürgerinitiative mit dem Landkreis Ammerland, hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschlossen dieses Schreiben als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu werten, um somit eine möglichst große Transparenz im Umgang mit den Anregungen der Bürger zu gewährleisten.</p>
<p>Bürger 16:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten zweifle ich an. Ich bitte daher um ein neues unabhängiges Gutachten.</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Haben Sie den Brandschutz beachtet? Die Feuerwehr kann immer nur kontrolliert abbrennen lassen. Was aber ist bei Trockenheit mit Flächen-brand oder Funkenflug? Es stehen auch Reetgedeckte Häuser in der Nähe der Anlagen.</p> <p>Welche Rückstellungen gibt es? Die dann für Schäden an unseren Häusern aufzuwenden wären.</p> <p>Wer garantiert mir, dass es keine Auswirkungen auf das Grundwasser gibt? Und auch nicht auf das Oberflächenwasser?</p> <p>Lesen sich die Damen und Herren des Bauausschusses unsere Stellungnahmen und Bedenken selber durch?</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>	<p>fortige Abschaltung der Anlagen erfolgt nicht. Sollte eine Überprüfung ergeben, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, so muss die Anlage anders programmiert werden.</p> <p>Im Falle eines Brandes wird eine Anlage kontrolliert abgebrannt. Das bedeutet, dass die Feuerwehr vor Ort ist und das Geschehen überwacht. Ein Ausbreiten des Feuers soll auf diese Weise verhindert werden.</p> <p>Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Ob und in welcher Höhe der Vorhabenträger Rückstellungen für eventuelle Schäden an Privatgebäuden tätigt, ist der Gemeinde nicht bekannt und für das Planverfahren auch nicht erheblich.</p> <p>Eine Garantie wird niemand geben können. Im Rahmen der Planung werden alle, gesetzlich erforderlichen Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse im Rahmen der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die vollständigen Abwägungsvorschläge werden den Ausschusmitgliedern zur Vorbereitung auf die Sitzung zur Verfügung gestellt. Diese Vorschläge werden dann in der Sitzung beraten und ggf. werden einzelne Punkte anders abgewogen, als es in den Vorschlägen formuliert wurde. Die Abwägungsvorschläge werden bei der Erstellung des Planentwurfs berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 17:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Plan-entwicklung zu beachten:</p> <p>Das Schallgutachten ist falsch, ich bitte um ein neues Schallgutachten von einem unabhängigen Schallgutachter.</p> <p>Das Thema Infraschall wird von vielen Instituten untersucht. Garantieren Sie mir, dass der von den Windkraftanlagen erzeugte Infraschall sich nicht auf meine Gesundheit auswirkt!</p> <p>Das Thema tieffrequente Töne ist meines Erachtens nach gar nicht behandelt worden. Auch diese Töne gefährden die Gesundheit. Und diese Töne gehen durch Mauern. Wie gesichert ist, dass ich diese Töne nicht wahrnehmen werde?</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das Thema Grundwasserabsenkung wird nicht beachtet. Wie wirkt es sich auf unsere Häuser und Grundstücke aus?</p> <p>Nicht nur subjektiv nehmen unsere Häuser und Grundstücke an Wert ab. Wer gleicht das aus?</p>	<p><i>nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i>" Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum nächsten Verfahrensschritt werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiterführende Informationen zu der Thematik der Grundwasserabsenkung in den Verfahrensunterlagen ergänzt.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung un-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir leben in dem Vorsorgegebiet Wasser. Wer garantiert dafür, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen?</p> <p>Die Kartierung der Fledermäuse ist noch gar nicht abgeschlossen. Warum wird diese Sache nicht erst abgewartet, bevor die weitere Planung erfolgt.</p> <p>Ich bitte um eine persönliche Antwort.</p>	<p>mittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Planung wird nach gesetzlichen Vorgaben durchgeführt, so dass auf diesem Weg eine Verunreinigung des Grundwassers verhindert werden soll.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den südlichen Teilbereich wurden die Erfassungen im Oktober abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Entwurfsfassung dargestellt und berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 18:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich persönlich zu den Planungen der Windenergieanlagen Wapeldorf und Heubült gem. Bebauungsplan Nr. 11 gem. § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Population der Störche und des Seeadlers wurde in dem Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgearbeitet. Die angesprochenen Unterlagen waren im Rahmen des Vorentwurfes Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, da für die Flächennutzungsplanänderung nunmehr aufgrund der zeitlichen Trennung ein separater Umweltbericht erstellt wird, erfolgt eine Abschichtung des Detaillierungsgrades, so dass die Gutachten nicht mehr den Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung beigefügt werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Lärmbelästigung der Windkraftanlagen ist lediglich theoretisch berechnet worden gern. der öffentlichen Aussage von Herrn Diekmann in dem Vortrag am Montag den 12.09.2016. Daher bezweifle ich die Daten der Lärmbelästigung und gehe von höheren Werten für mich aus.</p> <p>Ich vermiete eine Wohnung, die durch den Bau der Anlagen schlechter zu vermieten ist und ich evtl. gezwungen bin die Miete zu senken.</p> <p>Durch die Anlagen verliert mein Grundstück an Wert.</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Baufahrzeuge werden den Vorderweg als Einbahnstraße nutzen und über den Mitteldörper Weg fahren, was zu Einschränkungen und Beschädigungen führen wird.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung für die Bauphase kann zu Schäden führen am Gebäude und an meinen Pflanzenbestand.</p> <p>Der dörfliche Charakter von Wapeldorf wird durch die Windkraftanlagen zerstört.</p>	<p>eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p>
<p>Bürger 19:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und .Anregungen sind bei der weiteren. Planentwicklung zu beachten:</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich erwarte, dass die Auswirkungen auf den Menschen sehr tiefgründig geprüft werden und somit keine Auswirkungen, wie Lärm oder der sogenannte Schattenwurf für die Bürger auftreten werden.</p> <p>Ich sehe jedoch große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dem damit verbundenen Landschaftserleben. Der Blick in die vertraute Umgebung wird zerstört.</p> <p>Genauso sind die Auswirkungen auf die Natur und Tierwelt, hier insbesondere der Vogelwelt beachtlich. Viele Vögel, wie Seeadler, Fledermäuse, Störche und den seltenen Regenbrachvogel werden in ihrer Lebensweise gestört.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise bei der fortführenden Bearbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Fachgutachter hat für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Lärm und Schattenwurf beurteilt. Die Ergebnisse der Gutachten werden im Zuge der Planung und während des Betriebs der Anlagen berücksichtigt. Auf diesem Weg wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Bevölkerung kommt.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sämtliche Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere werden in den Verfahrensunterlagen im Umweltbericht betrachtet und bewertet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben eine Kompensation, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Bürger 20:	
<p>Hiermit äußere ich mich persönlich zu den Planungen der Windenergieanlagen Wapeldorf und Heubült gem. Bebauungsplan Nr. 11 gem. § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Population der Störche und des Seeadlers wurde in dem Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgearbeitet. Die angesprochenen Unterlagen waren im Rahmen des Vorentwurfes Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, da für die Flächennutzungsplanänderung nunmehr aufgrund der zeitlichen Trennung ein se-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Lärmbelästigung der Windkraftanlagen ist lediglich theoretisch berechnet worden gem. der öffentlichen Aussage von Herrn Diekmann in dem Vortrag am Montag den 12.09.2016. Daher bezweifle ich die Daten der Lärmbelästigung und gehe von höheren Werten für mich aus.</p> <p>Als zukünftiger Erbe meines Elternhauses vermieten wir eine Wohnung, die durch den Bau der Anlagen schlechter zu vermieten ist und wir evtl. gezwungen sind die Miete zu senken.</p> <p>Durch die Anlagen verliert unser Grundstück an Wert.</p>	<p>parater Umweltbericht erstellt wird, erfolgt eine Abschichtung des Detaillierungsgrades, so dass die Gutachten nicht mehr den Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung beigelegt werden.</p> <p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Baufahrzeuge werden den Vorderweg als Einbahnstraße nutzen und über den Mitteldörper Weg fahren, was zu Einschränkungen und Beschädigungen führen wird.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung für die Bauphase kann zu Schäden führen am Gebäude und an meinen Pflanzenbestand.</p> <p>Der dörfliche Charakter von Wapeldorf wird durch die Windkraftanlagen zerstört.</p>	<p>eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p>
Bürger 21:	
Hiermit äußere ich mich gem. §3 Abs.1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu berücksichtigen:	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>1.) Grundwassersenkung: wenn das erfolgt, wie sollen dann alle alten und neu gepflanzten Bäume an ihr Wasser kommen, vor allem die Sträucher und Bäume die auf den geschützten Wallhecken stehen?</p> <p>2.) Es wurden täglich Vögel gesehen, die nicht von dem Planungsbüro berücksichtigt wurden z.B. Rotmilan, Schleiereule, die gefährdeten Vögel der Kategorie 3, da sind die Rauchschwalbe, die Mehlschwalbe (beide Schwalbenarten brüten bei uns am Haus, in der Garage und im Stall.)</p> <p>Der Storch, der auch endlich wieder bei uns auf den Weiden zu finden ist.</p> <p>3.) Die nachbarliche Rücksichtnahme</p> <p>4.) Die optisch bedrängte Wirkung der Windräder</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der rein in der Bauphase für die Errichtung des Fundamentes erforderlichen Grundwasserabsenkungen steigt das Grundwasser nach Abschalten der Pumpen wieder auf den natürlichen Wasserstand an, so dass langfristige Beeinträchtigungen von Pflanzenbeständen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Erfassungen zu den Vorkommen von Vögeln erfolgten in einem Umkreis von mind. 500 m um die beiden Plangebiete. Dies entspricht dem durch den Windenergieerlass Niedersachsen vorgegebenen Erfassungsradius um geplante Windparkstandorte. Die Kartierungen erfolgten in 2013/2014 gemäß den anerkannten Methodenstandards. Sollte Kenntnis über weitere Vorkommen bei Bürgern vorliegen, so können diese Informationen übermittelt und ggf. im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Unabhängig davon wurden in 2016 Raumnutzungsuntersuchungen zu der Frequentierung des Windparks durch Greif- und Großvögel durchgeführt. Die Schleiereule, der Storch oder der Rotmilan wurden dabei nicht in einer erhöhten Häufigkeit bei Durchflügen oder Jagdflügen im Plangebiet angetroffen, so dass die Arten den Raum nicht zu nutzen scheinen. Somit ergeben sich auch keine Konflikte bei einer Umsetzung des Windparks. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Jahren seit der Erfassung neue Brutpaare in der Umgebung angesiedelt haben - eine Nutzung des Raumes und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die nachbarliche Rücksichtnahme ist durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern können auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig sein. Die „optisch bedrängende Wirkung“ ist eine alleinige Schöpfung der Rechtsprechung, sie geht also nicht von wissenschaftlichen Studien oder Erkenntnissen über mögliche körperliche oder psychische Beeinträchtigungen aus, sondern ist lediglich ein theoretischer Aspekt der baulichen geordneten Bodennutzung. Detaillierte</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p>rechtliche Regelungen oder technische Normen zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung gibt es daher nicht.</p> <p>Eine strenge und detaillierte Rechtsprechung zu einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA ist bislang nur aus NRW bekannt. In den anderen Bundesländern ist sie bisher nicht bzw. nicht in diesem Maße übernommen wurde</p> <p>Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist bei Abständen von Wohnhäusern zu WEA unterhalb der zweifachen Gesamthöhe der WEA überwiegend mit erdrückender Wirkung zu rechnen. Bei Abständen oberhalb der dreifachen Gesamthöhe der WEA ist überwiegend von keiner erdrückenden Wirkung auszugehen.¹</p> <p>"Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls." (OVG Münster, Urteil vom 09.08.06. AZ 8 A 3726/05). Der Abstand bemisst sich dabei als horizontaler Abstand vom Turmfuß zum Wohnhaus ohne Berücksichtigung von Höhenlagen.</p> <p>In der Rechtsprechung wurde darüber hinaus dargelegt, dass die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung der WEA (auch bei direkter, uneingeschränkter Sichtbeziehung) für eine bedrängende Wirkung allein nicht ausreicht. Es besteht kein genereller Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht². Vielmehr spielen die Konstellation der Räume innerhalb des Hauses und deren Ausrichtung zum Windpark eine Rolle. Küche und Schlafzimmer dienen nicht dem Aufenthalt und der Erholung am Tag und sind daher nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie Wohnzimmer³. Insofern obliegt es einer Einzelfallprüfung herauszustellen, ob durch einen Windpark tatsächlich eine optisch Bedrängende Wirkung ausgeht.</p>

¹ OVG Munster 8 A 3726/05 vom 09.08.06; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.11; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.12; VGH Munchen 22 CS 07.2073 vom 05.10.07; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.12

² OVG Munster 8 A 2042/06 vom 17.01.07; OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10; VG Karlsruhe 10 K 3208/02 vom 14.10.02, VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.12

³ OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.12

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>5.) Die zusätzliche ständige Beschallung.</p> <p>6.) Wie können sie es als Bürgermeister, der für die Ängste und Nöte seiner Bürger zuständig ist, zulassen, dass diese Windräder gebaut werden. Da die Gemeinde, lt. Aussage von Frau Lamers keinen finanziellen Vorteil davon hat. Wir aber als Bürger des Rasteder Norden diese Windräder ertragen sollen.</p> <p>Sie, als Bürgermeister haben doch auch eine gewisse Fürsorgepflicht uns gegenüber und auch Ihre Gemeinderatsmitglieder, die wir im guten Glauben gewählt haben.</p> <p>Hier zieht doch niemand her, wenn wir die Windmühlen vor der Nase haben.</p> <p>Es gibt noch so viele Gründe gegen die Windmühlen, aber die sind Ihnen sicherlich auch bekannt. Ich wünsche Ihnen trotzdem einen schönen Tag aus Bekhausen.</p>	<p>Die im Rahmen der Planung vorgesehenen Baufenster im geplanten Windpark ermöglichen eine Aufstellung der WEA in min. der dreifachen Anlagenhöhe. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von WEA nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgt eine Überprüfung, ob durch die Planung eine optisch bedrückende Wirkung hervorgerufen wird</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Anlagen müssen so betrieben werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Es ist durchaus möglich, dass es zu „zusätzlichen Beschallungen“ kommen kann, jedoch nur im Rahmen des gesetzlich zulässigen Ausmaßes</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht der Bürgermeister, sondern der Rat der Gemeinde Rastede entscheidet über hier vorliegende Planung. Und dieser Rat hat sich klar positioniert. Die Gemeinde Rastede möchte einen gesteuerten Beitrag zur Energiewende leisten. Die politischen Vertreter sind sich bewusst, dass es durch diese Planung zu Veränderungen der Landschaft und subjektiven Beeinträchtigungen einzelner Anwohner kommen kann.</p>
<p>Bürger 22:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. §3 Abs.1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 habe ich gelesen und bitte folgende Hinweise und Anregungen bei der weiteren Planentwicklung zu berücksichtigen:</p> <p>1.) Grundwassersenkung: -Standfestigkeit der vorhandenen Gebäude</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>-Wasserversorgung der vorhandenen Vegetation</p> <p>2.) Vom Planungsbüro wurden Zuwegungen geplant, die von der Bodenstruktur her völlig ungeeignet sind.</p> <p>3.) Es wurde ein Naturschutzgebiet überplant!</p> <p>4.) Im Plangebiet befindet sich eine wilde Mülldeponie.</p> <p>5.) Täglich wurden Vögel im Planungsgebiet gesehen, die allesamt auf der roten Liste stehen und vom Planungsbüro in keinster Weise berücksichtigt wurden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der rein in der Bauphase für die Errichtung des Fundamentes erforderlichen Grundwasserabsenkungen steigt das Grundwasser nach Abschalten der Pumpen wieder auf den natürlichen Wasserstand an, so dass langfristige Beeinträchtigungen von Pflanzenbeständen nicht zu befürchten sind</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung wurde im ersten Schritt durch Enercon und im weiteren durch das Büro K & R Ingenieure erstellt. Die für die Erschließung nötigen Erdarbeiten werden im Zuge der Ausführungsplanung durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung wird kein Naturschutzgebiet überplant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Vorhabenträgers wurde Kontakt zu dem Eigentümer aufgenommen. Dem Flächeneigentümer sind keinerlei Hinweise zu einer möglichen Deponie bekannt. Sollte es eine Deponie geben und dies im Zuge der Erschließungsarbeiten zu Tage treten oder diese Deponie bereits heute eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die durchgeführten Erfassungen zu den Vorkommen von Vögeln erfolgten in einem Umkreis von mind. 500 m um die beiden Plangebiete. Dies entspricht dem durch den Windenergieerlass Niedersachsen vorgegebenen Erfassungsradius um geplante Windparkstandorte. Die Kartierungen erfolgten in 2013/2014 gemäß den anerkannten Methodenstandards. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden sämtliche bei den Erfassungen ermittelten Arten betrachtet. Es ist dabei zu beachten, dass nicht alle Vogelarten, die einen Gefährdungsgrad aufweisen, auch gegenüber Windkraftanlagen als sensibel eingestuft werden können. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen gefährdeter und ungefährdeter Vogelarten wurden aktuelle Kenntnisse über artspezifische Verhaltensweisen herangezogen und auf dieser Basis artspezifisch die Umweltauswirkungen dargestellt. Da die Hinweise zu Arten im Rahmen der Stellungnahme zu vage formuliert sind, kann kein Abgleich mit dieser Aussage erfolgen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>6.) Ein Seeadlerpaar wird ebenfalls fast täglich beobachtet.</p> <p>7.) Gab es im Vorfeld bereits mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Investor?</p> <p>8.) Warum wurde Herr Schröder als einziger Investor berücksichtigt und Wettbewerb von vorn herein ausgeschlossen?</p> <p>Sie, als Bürgermeister haben eine Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde auch im Norden.</p> <p>Finanzielle Interessen einiger weniger werden hier offensichtlich deutlich höher bewertet als die Gesundheit und die Lebensqualität der Einwohner im Norden der Gemeinde.</p> <p>Aus den vorgenannten und vielen weiteren Gründen erwarte ich, dass die Planungen für diesen Windpark nicht weiter verfolgt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Raumnutzungserfassungen, die durch das Büro Handke aus Ganderkesee durchgeführt worden sind, sind aus fachlicher Sicht umfassend und ausreichend. In Bezug auf das Erfassungsdesign erfolgten im Vorfeld intensive Absprachen zwischen dem Gutachter und den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch zu den Erfassungszeiträumen, den -intensitäten und den Beobachtungspunkten. Relevant für die Beurteilung der Raumnutzung des Seeadlers sind Überflüge im Bereich der Windparkflächen, die vom Gutachterbüro über ein abgestimmtes Erfassungsraster ermittelt worden sind. Weitere Überflüge sind nicht auszuschließen, da sich jedoch eine fachlich versierte Ableitung zur Häufigkeit der Raumnutzung aus den Erfassungszeiträumen ableiten lassen, ist nicht von einer regelmäßigen Nutzung des Plangebietes durch den Seeadler auszugehen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat sich, nachdem die Potenzialstudie durch die Politik verabschiedet wurde, mit Anträgen auf Einleitung von Bauleitplanverfahren befasst. Nach Einleitung des Planverfahrens durch die Politik, hat sich die Gemeinde an die Ausarbeitung städtebaulicher Verträge gemacht.</p> <p>Ein Wettbewerb wurde nicht von vornherein ausgeschlossen. Lediglich Herr Schröder hat für die Flächen der vorliegenden Planung einen Antrag gestellt. Für eine weitere Fläche liegt ebenfalls ein Antrag von einem anderen Investor vor, weitere Investoren haben sich bisher nicht in Form eines Antrags an die Gemeinde gewandt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht der Bürgermeister, sondern der Rat der Gemeinde Rastede entscheidet über hier vorliegende Planung. Und dieser Rat hat sich klar positioniert. Die Gemeinde Rastede möchte einen gesteuerten Beitrag zur Energiewende leisten. Die politischen Vertreter sind sich bewusst, dass es durch diese Planung zu Veränderungen der Landschaft und subjektiven Beeinträchtigungen einzelner Anwohner kommen kann.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 23:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Plan-entwicklung zu beachten:</p> <p>Zu geringer Abstand zu den Häusern, fordern wir 1000m Abstand (1) zu den Häusern. Schlagschatten (2) , dadurch Irrfragschall (3) 24 stündiger Lärm (4), was die Anwohner krank machen. Blinklicht –Befeuerung (5) was als stören ist.</p>	<p>Zu (1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziell Raum zu geben und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Zu (2) Schattenwurf Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Zu (3) Infraschall Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): "... <i>Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
	<p><i>deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen."</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Zu (4) Schall Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Zu (5) Befeuern Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuern auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuern, mit dem Ziel, die Befeuern zu steuern, so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuern obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wertverlust der Immobilie, was danach unter Wert nur zu verkaufen sind.</p>	<p>Wertminderung</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Flora und Fauna wird auf Dauer vernichtet, Seeadler, Regenbrachvögel, Weißstörche, Fledermäuse und mehr brüten im Gebiet, wo die Anlagen entstehen sollen.</p> <p>Mit der Renaturierung der Wapel wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet. Hier gilt es auch wasserschutzrechtliche Belange zu beachten.</p> <p>Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nähe Anlagen für den Mobilfunk. Wird dies beachtet?</p> <p>Ein Verein für Modellflug grenzt an die dargestellten Windflächen an.</p> <p>Durch Bohrung der Fundamente werden die Wasseradern für das Trinkwasser gefährdet. Trinkwasser ist das Gold für den Menschen und Natur, ohne Wasser kein Leben.</p> <p>Durch Aufstellen der Anlagen im Gebiet, wo früher eine Müllkuhle war, können alte Substanzen ans Tagelicht kommen, was dann ins Trinkwasser gelangen kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wurden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Eingriffsermittlung dargestellt und bewertet. Sie werden, sofern nicht vermeidbar, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von bspw. Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten. Belange des Wasserrechtes sind dazu im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Anregungen von Mobilfunkbetreibern vorgebracht. Die Gemeinde Rastede kann somit keine Betroffenheit erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Planung dahingehend berücksichtigt, dass eine Verlagerung der Start- und Landebahn, sowie des Flugbereichs erfolgen soll, um einen gleichzeitigen Betrieb des Modellflugplatzes und der Windkraftanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist wasserrechtlicher Antrag zur Errichtung der Anlagen beim zuständigen Landkreis einzureichen. Erst nach Genehmigung durch den Landkreis kann ein Bau begonnen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat Kontakt zu dem Eigentümer aufgenommen. Dem Eigentümer sind keinerlei Hinweise auf eine Deponie bekannt. Sollte im Zuge der Erschließungsplanung eine Deponie zu Tage treten, oder sollte von der Deponie bereits heute eine</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir fordern Sie auf, eine Bürgerbefragung und Beteiligung zur Erstellung zum Windpark mit ins Boot zu nehmen.</p> <p>Damit könnte man ja eine Lösung finden, wo wir als Anwohner mit leben könnten.</p> <p>Es kann nicht sein, dass die Ausgleichfläche für die Anlagen im Gebiet sein soll, wo die Autobahn A20 später hinkommt.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise bei der fortführenden der Bearbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Gefahr für das Grundwasser ausgehen, so wird der Landeigentümer eine Sanierung der Fläche vornehmen müssen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle Bürger haben die Gelegenheit sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beteiligen. Eine gesonderte Beteiligung darüber hinaus hält die Gemeinde für nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringenburger Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings keine konkreten Flächen festgesetzt. Eine Ersatzfläche im Dringenburger Moor wird nunmehr im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht mehr anvisiert, so dass eine mögliche Diskrepanz zum geplanten Autobahnabschnitt der A20 nicht mehr besteht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 24:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Nachtbefeuern der WEA</p> <p>Den Planungsunterlagen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen der Nachtbefeuern ist zu entnehmen, dass Windenergieanlagen</p>	<p>Die Nachtkennzeichnung ist als Synchronbefeuern auszuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuern, mit dem Ziel, die Befeuern zu steuern,</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>gen so ausgerüstet werden müssen, dass nur bei Annäherung eines Flugobjektes die Nachtbefeuerung aktiviert wird (bedarfsgerechte Nachtbefeuerung).</p> <p>Es wird aber eingeräumt, dass dies nur der Fall ist, sofern das Bundesluftfahrtamt die Radarerfassung oder ein adäquates System zulässt.</p> <p>Meine Befürchtung ist, dass den Interessen des Investors gefolgt wird, um dessen finanzielle Belastung gering zu halten. Prüfungen und Gutachten, die aufgrund der Finanzierung durch den Investor schon von vorn herein fraglich sind, können vom einfachen Bürger kaum angefochten werden.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass eine Nachtbefeuerung den Bau der WEA's in jedem Fall ausschließt. Im Umkehrschluss heisst dies, Windkraftanlagen dürfen nur gebaut werden, wenn die dauernde Nachtbefeuerung mit absoluter Sicherheit unterbunden wird.</p> <p>Hiermit äußere ich mich persönlich zu den Planungen der Windenergieanlagen Wapeldorf und Heubült gem. Bebauungsplan Nr. 11 gem. § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Population der Störche und des Seeadlers wurde in dem Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>so dass diese nur bei tatsächlichem Überflug zum Einsatz gebracht werden müssen. Die abschließende Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Befeuerung obliegt der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p> <p>Ob diese Technik eingeführt werden kann liegt also einzig und allein im Ermessen der Luftfahrtbehörde und hat gar nichts mit dem Investor zu tun. Wenn die Technik an diesem Standort zulässig sein sollte, dann wird sie auch genutzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Windpark schaffen, unabhängig davon, ob die Technik eingesetzt werden kann, oder nicht. Ziel der Gemeinde ist es aber, wenn die Luftfahrtbehörde es zulässt, eine bedarfsgerechte Befeuerung einzuführen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgearbeitet. Die angesprochenen Unterlagen waren im Rahmen des Vorentwurfes Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, da für die Flächennutzungsplanänderung nunmehr aufgrund der zeitlichen Trennung ein separater Umweltbericht erstellt wird, erfolgt eine Abschichtung des Detaillierungsgrades, so dass die Gutachten nicht mehr den Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung beigelegt werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Lärmbelästigung der Windkraftanlagen ist lediglich theoretisch berechnet worden gern. der öffentlichen Aussage von Herrn Diekmann in dem Vortrag am Montag den 12.09.2016. Daher bezweifle ich die Daten der Lärmbelästigung und gehe von höheren Werten für mich aus.</p> <p>Ich vermiete eine Wohnung, die durch den Bau der Anlagen schlechter zu vermieten ist und ich evtl. gezwungen bin die Miete zu senken.</p> <p>Durch die Anlagen verliert mein Grundstück an Wert.</p>	<p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Baufahrzeuge werden den Vorderweg als Einbahnstraße nutzen und über den Mitteldörper Weg fahren, was zu Einschränkungen und Beschädigungen führen wird.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung für die Bauphase kann zu Schäden führen am Gebäude und an meinen Pflanzenbestand.</p> <p>Der dörfliche Charakter von Wapeldorf wird durch die Windkraftanlagen zerstört.</p>	<p>eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p>
<p>Bürger 25:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Finanzierung auf Kosten der Bürger</p> <p>Dass die Finanzierung der WEA's in unserem Bereich auf dem Rücken der Stromzahler, also auch mir vorgenommen wird, ist im Sinne des EEG nachvollziehbar. Das EEG hat aber nicht zum Ziel, den von mir geleisteten Beitrag, zur Energiewende zu vernichten.</p> <p>Als Bürgermeister sind Sie nach geltendem Recht dazu verpflichtet, im Sinne und zum Wohle der Bürger zu entscheiden und ggf. der politischen Entscheidung entgegen zu wirken.</p> <p>Da derzeit erneuerbare Energie in Millionenhöhe vernichtet wird (EWE und andere Medien), weil weder Speicher noch Transport, den erzeugten Strommengen entsprechen, ersuche ich Sie, diesen Punkt in die Planung mit einzubeziehen.</p> <p>Erst wenn Windenergie nachweislich sinnvoll genutzt wird und die finanzielle Belastung durch „Stromvernichtung“ und Weiterzahlung von abgeschalteten oder reduzierten Anlagen unterbunden ist, kann diese Planung im Sinne der Bürger weitergeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Finanzierung dieses Projektes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Themen EEG, Speicherung und Weitertransport kann die Gemeinde Rastede im Rahmen dieser Planung nicht beantworten.</p>
<p>Bürger 26:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen persönlich betroffen fühle.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsverfahren nicht erkennen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die privaten Belange werden berücksichtigt, in dem die Planung auf Basis gesetzlicher Vorgaben erfolgt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die obengenannte Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Wir sind Lärm geprägt durch den Betrieb der Autobahn A29 und werden weiter zu erwartende Lärmbelastungen durch die neu geplante Autobahn A20 erhalten und durch die geplanten Windräder.</p> <p>Des Weiteren ist eine Renaturierung der Wapel bereits erfolgt, die durch die Errichtung der zu erwartenden Windräder natürlich in ihrer Funktion keinen Nutzen mehr für die Vögel haben wird, da durch die Windräder die Vögel und Fledermäuse wohl geschreddert werden.</p> <p>Das Seeadlerpärlchen das wir um unsere Gebäude schon öfter gesichtet haben, wird meiner Meinung nach wohl kaum mehr die Möglichkeit haben auf Nahrungssuche zu gehen, bzw. sich zu vermehren oder erkennt ein Seeadlerpärlchen den Gefahrenpunkt Windkraftträd.</p> <p>Die zu erwartende Grundwassersenkung wird beim Bau der Windmühlen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Schäden an meinen Gebäuden hinterlassen, bzw. die Grundwasserversorgung auf meinem Hof verändern.</p> <p>Der Verlust des Heimatgefühls durch die Zersiedelung unserer dörflichen Struktur und unserer Landschaft wird auch in einem erheblichen Teil erfolgen. Die Dorfgemeinschaft wird zerstört, da die Windkraftträdler zu dicht an Wohnhäusern gebaut werden und belästigte Anwohner sich immer ungerecht behandelt fühlen gegenüber örtlichen Betreibern.</p> <p>Die Wertigkeit unserer Gebäude wird sich rapide vermindern. Wer gleicht diesen Verlust aus? Die genannten Einwendungen sind meine persönli-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, so dass es keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der umliegenden Anwohner kommt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht ersichtlich, dass für den Seeadler ein erhöhtes Kollisionsrisiko bzw. die Beschränkung für Nahrungsflüge oder Vermehrungen bei Umsetzung des Vorhabens besteht. Vögel sind nicht in der Lage Windenergieanlagen als Gefährdungen zu erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umgang mit Grundwasserabsenkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer dargelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesellschaftlicher Wandel geht immer mit Kontroversen und unterschiedlichen Ansichten einher. Die Gemeinde sieht jeden Bürger selbst in der Pflicht, seinen Mitmenschen und insbesondere Nachbarn mit angemessenem Verhalten gegenüberzutreten und unterschiedliche Interessen und Meinungen, zu der jeder Mensch das Recht hat, zu respektieren und letztendlich auch zu akzeptieren. Niemand wird durch die Planung in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt oder in seinen persönlichen Rechten verletzt.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>chen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehne ich die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.</p>	<p>auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hält an der Planung fest.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 27:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Plan-entwicklung zu beachten:</p> <p>Landschaft Ich will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der Windkraftanlage würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören.</p> <p>Gesundheit Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Warum wird sonst z.B. in Bayern ein Mindestabstand von 2000 Meter zum nächsten Ortsrand eingehalten? Sind wir in Niedersachsen weniger schützenswert?</p> <p>Immobilien</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und bewertet. Es erfolgt für die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eine Kompensation.</p> <p>Im Rahmen des Schallgutachtens zur verbindlichen Bauleitplanung wurde auch auf das Thema „tieffrequente Geräusche“ eingegangen (s. Kap. 5 des Gutachtens): <i>"... Liegt der Pegel (Schalleistungspegel) allerdings unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Herz-Kreislauf-Probleme oder andere Symptome an Menschen nachgewiesen werden.... In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. " Die "gemessenen Infraschallpegel [liegen] alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Die Messungen haben außerdem ergeben, dass bei hohen Windgeschwindigkeiten der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist, als der ausschließlich von der Windenergieanlage erzeugte Infraschall. ... In einer weiteren Studie wurden Daten von 48 Windenergieanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen (80 KW bis 3,6 MW) hinsichtlich tieffrequenter Geräusche untersucht. Hier wurde festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (< 2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unter dem normalen Hörempfinden liegt und somit keine relevante Rolle spielt. ...Auch wenn nicht jeder WEA-Typ bezüglich der tieffrequenten Geräuschanteile vermessen wurde, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Anlass zu der Annahme, dass es sich bei den aktuell geplanten Anlagen (Enercon E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung) grundsätzlich anders</i></p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Schon alleine die Planung einer Windkraftanlage wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Ich habe mein Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt mir den Schaden?</p>	<p><i>verhält als bei den hier vorgestellten Untersuchungsergebnissen. Somit ist nicht zu erwarten, dass von den im hier vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen relevante oder gesundheitsschädigende Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.</i> Die Gemeinde Rastede geht daher nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen durch Windenergieanlagen im Plangebiet aus.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wirtschaftlichkeit Wieso erhalten Windradbetreiber Fördergelder, obwohl die geforderten Erträge nach dem EEG (nämlich 80% des Referenzbetrags) nicht erwirtschaftet werden? Nachweislich kann die Energie von Windkraftanlagen nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Dass diese Politik für die Volkswirtschaft bald nicht mehr zu bezahlen ist hat auch Herr Gabriel festgestellt.</p> <p>Die Schäden die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen wird noch die nächste Generation belasten.</p> <p>Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Finanzierung dieses Projektes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Themen EEG, Speicherung und Weitertransport kann die Gemeinde Rastede im Rahmen dieser Planung nicht beantworten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bürger 28:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o. g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Zur Standortverträglichkeit wird auf die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten verwiesen. Dabei soll die Vorbelastung des Raumes beachtet werden. Das stelle ich in Frage.</p> <p>Durch Ergebnisse einer Studie zu möglichen Standorten für Windparks wurden vier Flächen als geeignet befunden. Zwei Flächen befinden sich im Bereich Wapeldorf / Heubült / Bekhausen. Die Stadt Varel plant auf angrenzender Fläche ebenso den Bau von Windenergieanlagen.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Diese Anlagen werden somit in unserer „direkten“ Nachbarschaft geplant.</p> <p>Durch die Windkraftnutzung entsteht nicht nur der positive Effekt der regenerativen Stromgewinnung, es ergeben sich auch Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen. Dies ist neben dem Lärm der direkte Schattenwurf des Rotors.</p> <p>Unser Eigentum wird durch die Aufstellung der Windenergieanlagen an Wert verlieren.</p>	<p>Schattenwurf Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Windenergieanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten sind, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.</p> <p>Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Schall Im verbindlichen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben sind, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich sehe große Auswirkung auf das Landschaftsbild und dem damit verbundenen Landschaftserleben. Der Blick in die vertraute Umgebung wird zerstört!</p> <p>Genauso sind die Auswirkungen auf die Natur und Tierwelt, hier insbesondere der Vogelwelt, beachtlich.</p> <p>Viele Vögel, Seeadler, Fledermäuse, Störche und der seltene Regenbrachvogel, werden in ihrer Lebensweise gestört.</p>	<p>Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen bei Errichtung der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und bewertet. Es erfolgt für die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild eine Kompensation.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sämtliche Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere werden in den Verfahrensunterlagen im Umweltbericht betrachtet und bewertet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben eine Kompensation, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Mit der Renaturierung der Wapel wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet.</p> <p>Der Verein für Modellflug grenzt an die dargestellten Windflächen an. Den Erhalt des Vereins erachte ich für sehr wichtig, da er zu unserem dörflichen Leben gehört.</p> <p>Da die Gemeinde Rastede an anderen, teilweise vorbelasteten Gebieten, eine positive Entwicklung erneuerbarer Energie durchführen kann, bitte ich Sie, den Standort Rastede Nord nicht weiter zu verfolgen und aufzugeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, die beiden Teilflächen Wapeldorf / Heubült, eine Fläche in Lehmdermoor und eine Fläche in Lehmden für die Windkraftnutzung planungsrechtlich vorzubereiten. An diesen Plänen hält die Gemeinde weiter fest.</p>
<p>Bürger 29:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich im Auftrag des Arbeitskreises Dorfentwicklung Rastede-Nord gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden entsprechend gesichtet und aus Sicht der Dorfentwicklung Rastede / Nord sind folgende Hinweise bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat sich positiv für die Dorfentwicklung Rastede / Nord entschieden. Die Lebensbedingungen der im ländlichen Raum wohnenden Menschen sollen attraktiver gestaltet werden. Hierzu gehören die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Erschließung, der Erhalt des dörflichen Charakters und Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Vorrangig gilt es, den Erhalt des Ortsbildes mit seiner prägenden freien Landschaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die naturnahen Gehölzstrukturen mit den teilweisen vorhandenen Gewässern zu sichern.</p> <p>Klimaschutz bedeutet nicht nur der Bau von Windenergieanlagen (WEA), sondern umfasst weitere Maßnahmen wie z.B. Reduzierung des CO₂- Ausstoßes mit energetischen Gebäudesanierungen. Weitere Maßnahmen und Ausführungen werden im Programm dargelegt.</p> <p>Die im Dorfentwicklungsprogramm dargestellten Flächen für die Errichtung von WEA (resultierend aus der Windpotenzialstudie der Gemeinde Rastede) müssen hinsichtlich der noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen eines vorbereiteten Bauleitplanes (FNP) auf die planungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Einen Zeitplan für diese Entwicklung, also eine Dringlichkeit zum Bau von WEA ist nicht angezeigt worden.</p> <p>Die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte (Windparks) ist vorrangig für eine Optimierung deren Effektivität zu favorisieren, um eine weitere Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Landschaftsbild zu vermeiden. Die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen muss in der Raumstruktur sichergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund steht, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repoweringmaßnahmen.</p> <p>Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug aller möglichen Kapazitätserweiterungen geprüft werden.</p> <p>Danach ist erst die Ausweisung neuer Sondergebietsflächen für regenerative Energie im Bereich Rastede / Nord zuzulassen. Hierbei sind Potenzialflächen mit einer geringen Empfindlichkeit unter Beachtung eines minimierten Flächenverbrauches zu untersuchen. Die Gemeinde Rastede muss hier immer unter dem Aspekt der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse handeln.</p> <p>Zu prüfen wäre, inwieweit ein akzeptabler Abstand der WEA zur vorhandenen Wohnbebauung auf 800 m - 1000 m vergrößert werden kann.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, die beiden Teilflächen Wapeldorf / Heubült, eine Fläche in Lehmdermoor und eine Fläche in Lehmden für die Windkraftnutzung planungsrechtlich vorzubereiten</p> <p>Die Gemeinde betreibt für alle oben genannten Standorte Planungen, nur sind diese aufgrund unterschiedlicher Antragsteller und Konkretisierungsgrade unterschiedlich weit im Planungsprozess.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung möglicher Abstände zu Wohnbebauungen, die es ermöglicht, durch Ausweisung weiterer Windparks der Windenergie substanziiell Raum zu geben</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Nachbargemeinde Varel plant an der unmittelbaren Gemeindegrenze die Errichtung von 4 WEA und somit entsteht ein Windpark mit 9 Anlagen. Der Eingriff in das Landschaftsbild, ein Schwerpunkt aus dem Dorfentwicklungsprogramm, ist somit beachtlich. Es ist zu prüfen, inwieweit eine Reduzierung der Anzahl der WEA als verträglich angesehen werden kann.</p> <p>FNP</p> <p><u>Planzeichnung:</u> Für eine bessere Zuordnung der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes (FNP) ist ein Übersichtsplan mit der Lage dieser im Gemeindeterritorium auf der Planzeichnung anzubringen. Des Weiteren ist ein Ausschnitt mit der derzeit rechtsgültigen Fassung des FNP zur Gegenüberstellung alte- neue Nutzung anzubringen.</p> <p>Für die rechtseindeutige Bestimmbarkeit von Darstellungen soll auf der Planzeichenerklärung die Gesetzesgrundlage für die geplanten Darstellungen angegeben werden, z.B. Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.</p> <p><u>Begründung:</u> In der Begründung sind die städtebauliche Rechtfertigung und Erforderlichkeit sowie die wesentlichen Auswirkungen des Planvorhabens darzulegen. Hierbei muss insbesondere die Rechtfertigung der Planungsabsicht erläutert werden.</p>	<p>und Aufstellungskonstellationen von min. 3 WEA pro Planfläche zuzulassen, hat im Rahmen der Standortpotenzialstudie (Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede, 2016) stattgefunden. Diese Abstände werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Eine Erhöhung der Abstände ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Auf die Planungen der Stadt Varel hat die Gemeinde Rastede keinen direkten Einfluss. Die beiden Kommunen stehen aber im Austausch zu dem Thema und sich einig, dass der Raum grundsätzlich für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet ist. Eine Reduzierung der Anlagenzahl ist weder auf Rastede, noch auf Vareler Hoheitsgebiet beabsichtigt und auch nicht erforderlich, da die Umsetzung der Planung (nach derzeitigem Stand) rechtlich möglich erscheint. Die Gemeinde Rastede hält daher unverändert an den Plänen fest.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Standortpotenzialstudie für Windparks war Bestandteil der Beteiligungsunterlagen. In der Studie sind Übersichtspläne zum Gemeindegebiet mit den potenziellen Windparkstandorten enthalten. Eine Abbildung des gültigen Flächennutzungsplanes wird ebenfalls nicht ergänzt. Die Inhalte sind in den Begründungen zu den Planverfahren beschrieben, die Planzeichnung kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung sind die gewünschten Inhalte dargestellt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Eine Beachtung bzw. Auseinandersetzung mit den Zielen des Programms zur Dorfentwicklung Rastede-Nord ist in der Begründung nicht enthalten, diese hat schlussfolgernd vermutlich gar nicht stattgefunden. Es wird als städtebaulicher Grund nur die Nutzung erneuerbare Energien im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB gewählt! Aber bei der Aufstellung von Bauleitplänen gilt es u.a. gern. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Es sind die Grundsätze der Bauleitplanung, hier insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu beachten. Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede / Nord und die der Bauleitplanung sind einvernehmlich abzustimmen. Die Begründung ist fortzuschreiben und um die Belange aus der Dorfentwicklung zu ergänzen.</p> <p><u>Weitere Hinweise zur Begründung:</u> In der Begründung wird im Abschnitt 1 angeführt, dass im Ergebnis der Standortpotenzialstudie im Gemeindegebiet von 5 Potenzialräumen mit unterschiedlicher geeigneter Weise für Windenergie nur 4 weiter verfolgt und mit einer Bauleitplanung deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden soll. Eine Begründung für den Ausschluss einer Potenzialfläche ist nicht zu finden.</p> <p>Es entsteht ein Windpark mit insgesamt 9 WEA im Raum Rastede-Nord / Varel-Süd. Die Begründung enthält noch keine Aussagen über die gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführende Abstimmung mit der Nachbargemeinde, hier der Stadt Varel. Die Planungen haben massive Auswirkungen auf die benachbarten Gemeinden und sind in der weiteren Planbearbeitung zu beachten und darzulegen. Die Aussage, es „könnte ein größerer Windpark entstehen“, kann nicht unbegründet so stehen bleiben. Die geplante Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 219 a der Stadt Varel soll über Flächen auf dem Territorium der Gemeinde Rastede erfolgen. Hierzu sind weitere Abstimmungen erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung um eine kurze Passage zur Dorfentwicklung Rastede-Nord ergänzt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einvernehmlichkeit ist nicht erforderlich. Dorfentwicklung Rastede-Nord wird als ein Abwägungsbelang in die Planung eingestellt.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Ausschlussgrund auch im ersten Kapitel mit dargelegt wird. In der Begründung heißt es in einem anderen Kapitel: „Die Potenzialfläche 5 weist eine hohe bzw. überwiegend sogar sehr hohe Empfindlichkeit bezüglich einer Windenergienutzung auf. Die Flächen werden aufgrund der Wertigkeit für Natur und Landschaft sowie insbesondere der hohen Bedeutung für die Avifauna nicht für eine Windparknutzung herangezogen.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kommunen haben sich während des Planungsprozesses über den Fortgang der jeweiligen Planung informiert. Grundsätzlich haben sich die Kommunen darauf verständigt, dass jede Kommune auf dem eigenen Hoheitsgebiet die Planung vorantrieben wird und dass man sich im Falle erforderlicher Abstimmungen austauschen wird. Eine Abstimmung der Pläne hat auch insoweit stattgefunden, dass die Anlagenstandorte (auf Eben der verbindlichen Bauleitplanung) so gewählt wurden, dass sie bezüglich der Windnutzung und der Standsicherheit zueinander passen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Im Abschnitt 1.0 werden Hinweise zum Umweltbericht in das Planverfahren zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ verlagert. Gem. § 2a BauGB ist einem Bauleitplan eine Begründung mit einem gesonderten Teil zu den Belangen der Umweltprüfung beizufügen. Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht in die Begründung zur 70. FNP- Änderung zu integrieren.</p> <p>Im Abschnitt 3.1 der Begründung wird die Rechtfertigung zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung aufgezeigt. Die weitestgehende Nutzung vorhandener Anlagenstandorte soll gegenüber neu zu erschließender Flächen favorisiert werden; also Optimierung und Repoweringmaßnahmen vor Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen. Es werden diese Vorgaben nicht erläuternd begründet sondern nur festgestellt, dass die Ziele der Raumordnung beachtet wurden. Die Begründung ist hier zu ergänzen, dass die genannten Ziele volle Beachtung fanden; also die Gemeinde neue Standorte ausweist ohne die Repoweringmaßnahmen geprüft zu haben.</p> <p>Im Abschnitt 3.2 der Begründung wird dargelegt, dass die Planung den Zielen der Regionalen Raumentwicklung entspricht. Basis für die Erklärungen ist das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland aus dem Jahr 1996.</p> <p>Das Plangebiet ist Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Da es sich hier um kein Vorranggebiet handelt, hat die Gemeinde Rastede diese Belange in die Abwägung eingestellt. Die Gemeinde Rastede hat sich somit über die nachhaltige Entwicklung der umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftiger Generationen hinweggesetzt. Dies ist zu prüfen und ist zu begründen.</p>	<p>Die Erschließung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 219a ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung, Abstimmungen finden hier zwischen den Kommunen allerdings statt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der zeitlichen Trennung wird für die Verfahrensunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung ein separater Umweltbericht erstellt.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung noch einmal das Ziel der Gemeinde, die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln, dargelegt wird.</p> <p>Ein Repowering soll in naher Zukunft im Bereich Liethe stattfinden.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend angepasst, dass der Absatz umformuliert wird, um Missverständnisse zu vermeiden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auch werden die Renaturierungsmaßnahmen im Plangebiet im Einklang mit der Errichtung eines Windparks gewertet. Es handelt sich hierbei um eine der größten Renaturierungsmaßnahmen im Nordwesten Niedersachsens. Es entsteht ein vielgestalteter Lebensraum für Fauna und Flora. Das direkte Umland wurde in die Neugestaltung einbezogen und verwandelt sich mit unregelmäßigen Senken in die charakteristische Auenlandschaft eines Niederungsflusses. Diese Entscheidung ist zu überprüfen und zu begründen.</p> <p>Im Abschnitt 3.3 der Begründung wird dargelegt, dass Teilflächen u.a. durch die Nähe zu FFH-Gebieten ungünstig sind; keine Entwicklungseignung gegeben ist. Nur weil die WEA kleiner werden, stellt sich die Situation nicht anders dar. Es erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Hier hat die Gemeinde Rastede auch Erklärungsbedarf.</p> <p>Im Abschnitt 3.4 der Begründung ist die Anzahl der WEA 9; die beiden Potenzialbereiche zusammen mit dem Potentialbereich der benachbarten Stadt Varel sind hier im Zusammenhang zu betrachten.</p> <p>Es wurden ausschließlich Standorte in Rastede-Nord untersucht. Die Gemeinde Rastede muss nachweisen, dass im verbleibenden Gemeindegebiet keine besser geeigneten Flächen vorhanden sind. Mit dieser Planung werden weitere Standorte zur Errichtung von WEA blockiert. In der Windpotenzialstudie des Landkreises Ammerland sind auch mögliche Standorte etwas südlicher an der A 29 gelegen, auf der Karte 6.1 dargestellt, aufgezeigt worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ein Vogelschutzgebiet, welches sich in 3,2 km Entfernung befindet. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit diesem (weit) entfernten Gebiet ist gegeben, da Störwirkungen nicht diese Reichweite umfassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung der westlichen Fläche der Vareler Planungen wird diese im Zuge der vorliegenden Begründung nicht im Zusammenhang betrachtet, diese Fläche grenzt auch nicht direkt an eine Potenzialfläche der Gemeinde an. Wenn hier von sieben Anlagen die Rede ist, dann ist dies so korrekt.</p> <p>Die in Karte 6.1 der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland dargestellten Flächen südlich von Wapeldorf an der A 29 sind zwar nicht mit harten Tabukriterien belegt, dafür allerdings mit weichen Tabukriterien belegt. Somit stellen sie bereits auf Ebene der Landkreisstudie keinen geeigneten Raum für eine Windenergieentwicklung dar.</p> <p>Darüber hinaus ist der „Vorwurf“ nicht korrekt. Es wurden und werden alle Potenzialflächen (bis auf die Fläche Ipwegermoor) näher betrachtet und es sollen alle Flächen (bis auf die Fläche Ipwegermoor) planungsrechtlich für eine Windkraftnutzung vorbereitet werden. Außerdem ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet, die vermeintlich am besten geeignete Fläche zu entwickeln. Die Windpotenzialstudie des Landkreises Ammerland wird zwar betrachtet, ist aber nicht die Grundlage des gemeindlichen Handelns. Aufgrund des Alters der Ammerlandstudie sind in dieser Studie diverse gericht-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Im Abschnitt 4.1 der Begründung werden die Kompensationsmaßnahmen in den Durchführungsvertrag verlagert. Für eine Zuordnung dieser ist es erforderlich, die Lage der dafür vorgesehenen Fläche nachrichtlich auf der Planzeichnung anzubringen.</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBB Nr. 11</p> <p><u>Planzeichnung:</u> Die Größe des geplanten Geltungsbereiches im nördlichen Bereich (SO WEA 1 und SO WEA 2), kann nicht nachvollzogen werden. An der südlichen Grenze sollen 2 WEA errichtet werden; aber ca. 2/3 der einbezogenen Fläche im Geltungsbereich sind als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 a BauGB- als nicht überbaubar-festgesetzt worden. Eine Nutzungsänderung für diese ist ja nicht beabsichtigt; warum dann noch diese Festsetzung; hier mit einer Schraffur versehen. In der Begründung gibt es keine Hinweise zur Führung des Geltungsbereiches. Hierzu ist die Begründung zu ergänzen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ja gewährt. Oder soll der Bau einer weiteren Anlage ermöglicht werden? Analog gilt dies auch für den südlichen Geltungsbereich; auch hier könnte der Geltungsbereich enger gefasst werden.</p> <p>Die Planzeichenerklärung ist um die Gesetzesgrundlage zu ergänzen. In der Begründung werden diese angeführt, aber eine Begründung wird nur gebilligt, die Planzeichnung wird zur Satzung erhoben. So wird die rechts-eindeutige Lesbarkeit der Planzeichnung einfacher ermöglicht. Im Punkt 8, informelle Darstellung, werden Wege und Kranaufstellflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dargestellt. Auf der Planzeichnung wird</p>	<p>liche Grundsatzentscheidungen nicht berücksichtigt, so dass hier fraglich wäre, ob diese Studie eine juristisch haltbare Basis für eine gemeindliche Planung wäre.</p> <p>Der Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist eine konkrete Benennung von Kompensationsflächen nicht erforderlich.</p> <p>Die hier aufgeführten Anregungen beziehen sich allesamt auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11. Die Abwägung erfolgt daher in der Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 und nicht an dieser Stelle.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>dafür ein anderes Planzeichen (Punkte) angewendet. Hier ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Textliche Festsetzungen: Die Festsetzung 5 zum Schalleistungspegel mit der Zulässigkeit von 103,9 dB(A) sind um die erforderlichen Maßnahmen aus dem Gutachten zu ergänzen, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA- Lärm zu gewährleisten.</p> <p>In den nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen ist eine Korrektur im Abschnitt 1 zum Durchführungsvertrag vorzunehmen; wird/soll?</p> <p>In Punkt 5 ist die Gefahr des Eisabwurfes abschließend zu regeln und nicht, falls es erforderlich wird.</p> <p>Begründung: Die Hinweise zum FNP für die Abschnitte 1-3 gelten auch für den VBB Abschnitt 1 - 3!</p> <p>Im Abschnitt 4.1 wird die Durchführung der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft in einen städtebaulichen Vertrag delegiert. Die Gemeinde Rastede sollte diese Regelungen in den abzuschließenden Durchführungsvertrag regeln.</p> <p>Im Abschnitt 4.3 zu den Belangen der Altablagerungen ist noch einmal der Sachverhalt zu prüfen. Es ist bekannt, dass sich in unmittelbarer Nähe eine alte Deponie befinden könnte.</p> <p>Im Abschnitt 4.4.1 wird eine abweichenden Angabe, gegenüber zu der textlichen Festsetzung hinsichtlich des Schalleistungspegels, gemacht. Hier wird der Anlage ein Wert von 101,8 dB (a) zu Grunde gelegt.</p> <p>Im Abschnitt 4.4.2, im 1. Absatz ist eine Korrektur vorzunehmen; es sind 5 WEA im Gutachten bewertet worden und nicht 2. Im Durchführungsvertrag ist festzulegen, in welcher Form die Einhaltung der Maßnahmen gesichert wird.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Durchführungsvertrag als zentrales Element des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes muss im Planverfahren vorliegen. Es ist aus den Planunterlagen nicht erkennbar, in- wie weit ein solcher existiert.</p> <p>Umweltbericht Der Umweltbericht sollte auf der Basis der gesamt geplanten Anlagen, einschließlich der benachbarten Stadt Varel, erarbeitet werden. Der Windpark mit 9 WEA wirkt komplex. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in die Satzung zum VBB aufzunehmen, sowie zeichnerisch und textlich festzusetzen. Im weiteren Planverfahren zum Umweltbericht müssen detaillierte Ausführungen gemacht werden.</p> <p>Die Gemeinde Rastede sollte ihre Planungs idee noch einmal auf Erforderlichkeit und Nachhaltigkeit überprüfen.</p> <p>Öffentliche Einrichtungen, wie Kindergarten und Kinderheim, werden von dieser Planung betroffen sein und es gilt hier abzuwägen, inwieweit eine Gefährdung für Menschen, ins- besondere für Kinder, ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Eine touristische Nutzung (Ferienhof) grenzt unmittelbar an den Planungsbereich. Auch hier muss ein Schutzstatus geprüft werden. Der Modellflughafen hat seinen Platz in der Region; es gilt diesen so zu erhalten.</p> <p>Die Akzeptanz des Vorhabens ist von den Anwohnern und betroffenen Bürger nicht groß. Ich möchte Sie bitten, für die sachgerechte Beurteilung der Planung durch den Arbeitskreis Dorfentwicklung Rastede / Nord, mir vollständig die Unterlagen der Planung in Papierform zur Verfügung zu stellen. Die Gespräche mit Arbeitskreismitgliedern können so effektiver durchgeführt werden.</p>	
<p>Bürger 30:</p>	
<p>Zu dem o.g. Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möchte ich die folgende Stellungnahme an Sie richten und um Berücksichtigung meiner Hinweise im Genehmigungsverfahren bitten.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich bin Mitglied der Erbengemeinschaft meiner Mutter Wilma Lehmhus, verst.am 17. Juli 2016, wohnhaft gewesen in Wapeldorf, Achterdörper Weg 83, die in Wapeldorf eine landwirtschaftliche Hofstelle und landwirtschaftliche Flächen besitzt und daher sind auch meine Belange vom Planungsverfahren betroffen.</p> <p>Folgende Punkte bitte ich entsprechend zu würdigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Bau der WKA und die Planung eines weiteren Standortes an der Spohler Strasse Richtung Herrenhausen sehe ich eine Wertbeeinträchtigung der Hofstelle sowie der landwirtschaftlichen Flächen. 	<p>Zu 1) Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>2. Durch die Tiefgründung der WKA wird die Grundwasserführung bzw. der Grundwasserleiter betroffen und damit auch in den Grundwasserhaushalt eingegriffen. Nach der WRRL gilt ein sogenanntes Verschlechterungsverbot und es müssen nachvollziehbare Maßnahmen des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser vorgenommen werden, diese erkenne ich im Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.</p> <p>3. Außerdem befürchte ich insbesondere während der Bauphase eine starke Nutzung von Gemeindestrassen z.B. Vorderweg in Wapeldorf und erwarte zu einem späteren Zeitpunkt Sanierungskosten, die von den steuerzahlenden Bürgern der Gemeinde Rastede zu zahlen sind.</p> <p>4. Ich war Mitglied im AK Dorferneuerung im Norden der Gemeinde Rastede und hätte mir gewünscht, dass von Seiten des Planungsbüros auf den vorliegenden Antrag des Investors hingewiesen worden wäre. Sie, Herr Bürgermeister von Essen, haben u.a. auch während der öffentlichen Unterrichtung am 12. 9..2016 im DGH Bekhausen erkennen können, dass es große Unzufriedenheit von Seiten der betroffenen Bürger gibt und ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen zu beachten und den Antrag abzulehnen.</p>	<p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den vorgesehenen Pfählen handelt es sich um Vollverdrängungsrammpfähle. Der verdrängte Boden umschließt diese Pfähle wieder vollflächig. Das vorhandene Schichtgefüge bleibt nahezu erhalten. Ein erheblicher Einfluss auf den Grundwasserhaushalt wird daher derzeit nicht gesehen.</p> <p>Zu 3) Dass kleinere Gemeindestraßen für die Lasten, welche beim Transport von WEA-Bauteilen anfallen, nicht ausgelegt sind, ist der Gemeinde bewusst. Daher wird im Vorfeld auch durch ein Beweissicherungsverfahren der Zustand der Straßen, über die die Transporte führen geprüft. Erforderlichenfalls werden Straßen im Vorfeld ertüchtigt oder im Nachgang erneuert. Die Kosten dafür werden dem Vorhabenträger auferlegt.</p> <p>Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nicht der Bürgermeister, sondern der Rat der Gemeinde Rastede entscheidet über hier vorliegende Planung. Und dieser Rat hat sich klar positioniert. Die Gemeinde Rastede möchte einen gesteuerten Beitrag zur Energiewende leisten. Die politischen Vertreter sind sich bewusst, dass es durch diese Planung zu Veränderungen der Landschaft und subjektiven Beeinträchtigungen einzelner Anwohner kommen kann.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 31:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich persönlich zu den Planungen der Windenergieanlagen Wapeldorf und Heubült gem. Bebauungsplan Nr. 11 gem. § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Population der Störche und des Seeadlers wurde in dem Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Lärmbelästigung der Windkraftanlagen ist lediglich theoretisch berechnet worden gem. der öffentlichen Aussage von Herrn Diekmann in dem Vortrag am Montag den 12.09.2016. Daher bezweifle ich die Daten der Lärmbelästigung und gehe von höheren Werten für mich aus.</p> <p>Als zukünftiger Erbe meines Elternhauses vermieten wir eine Wohnung, die durch den Bau der Anlagen schlechter zu vermieten ist und wir evtl. gezwungen sind die Miete zu senken.</p> <p>Durch die Anlagen verliert unser Grundstück an Wert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgearbeitet. Die angesprochenen Unterlagen waren im Rahmen des Vorentwurfes Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, da für die Flächennutzungsplanänderung nunmehr aufgrund der zeitlichen Trennung ein separater Umweltbericht erstellt wird, erfolgt eine Abschichtung des Detaillierungsgrades, so dass die Gutachten nicht mehr den Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung beigelegt werden.</p> <p>Die Aussage wird zurück gewiesen und der Anregung nicht gefolgt. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wertminderung Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Baufahrzeuge werden den Vorderweg als Einbahnstraße nutzen und über den Mitteldörper Weg fahren, was zu Einschränkungen und Beschädigungen führen wird.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung für die Bauphase kann zu Schäden führen am Gebäude und an meinen Pflanzenbestand.</p>	<p>des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschuss des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre. Für die Gemeinde Rastede ist nicht erkennbar, dass mit der Planung ein enteignungsgleicher Eingriff vorgenommen würde.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die vorliegende Planung weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt. Ein enteignungsgleicher Eingriff erfasst im Allgemeinen Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen. Die Gemeinde Rastede erkennt keine Rechtswidrigkeit der Planung, so dass auch keine Entschädigungspflicht einsetzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beweissicherungsverfahren an Privatgebäuden sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Gemeinde wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan allerdings eine Beweissicherung für die öffentlichen Straßen vereinbaren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der dörfliche Charakter von Wapeldorf wird durch die Windkraftanlagen zerstört.</p>	<p>Das Orts- und Landschaftsbild werden sich in diesem Teil der Gemeinde durch die Windparkplanung verändern. Die Gemeinde ist sich dieses Umstands bewusst und gibt der Entwicklung der erneuerbaren Energien hier den Vorzug. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Rahmen der Planung nach fachlich anerkannten Methoden bewertet und der Eingriff wird durch Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert.</p>
<p>Bürger 32:</p>	
<p>Hiermit äußere ich mich gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Planungen. Die vorgelegten Planentwürfe mit Datum vom 25.07.2016 wurden gelesen und folgende Hinweise und Anregungen sind bei der weiteren Planentwicklung zu beachten:</p> <p>Im Gutachten der in Planung befindlichen Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird dargelegt, dass der Seeadler seine Flugbewegung nicht im Bereich der Windkraftanlagen vollzieht. Dies ist nachweislich nicht korrekt. Der Seeadler ist nahezu täglich in Heubült, Wapeldorf und Bekhausen anzutreffen. Meistens in den Nachmittagsstunden zwischen 14 und 17.30 Uhr. Es sind bis dato 2 Paare und die Flüge sind von dem Wald Herren 9 in Rosenberg ausgehend, dann über Heubült, Behausen nach Hahn gut zu beobachten. Siehe auch die Fotos in der Anlage zu diesem Schreiben. Da die Flüge des Seeadlers im direkten Bereich der geplanten Windkraftanlagen stattfinden, können diese WEA nicht im vorgenannten Gebiet errichtet werden.</p> <p>Im Einflussbereich der Windkraftanlagen ist der Modellflug Sport Club Hahn-Wapeldorf e.V. mit seinem Gelände. Da Aufgrund der bisherigen Planung die Windkraftanlagen näher als 300m an unser Flugbereich heranrängen, werden wir unsere Aufstiegsgenehmigung verlieren. Ein Fortbestand des Modellflugclubs mit seinen 60 Mitgliedern und einer aktiven Jugendgruppe ist dann nicht mehr gegeben.</p> <p>Wir können daher die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen im unseren Gebiet nicht akzeptieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen Bestandsaufnahmen immer „Momentaufnahmen“ dar. Um die Beurteilungsgrundlagen zu vereinfachen, reichen einjährige Erfassungen zur Beurteilung von Eingriffen jedoch aus. Im vorliegenden Fall liegt mit einem vollständigen Untersuchungsjahr und mit den durchgeführten Sonderuntersuchungen zum Thema Seeadler, Raumnutzung von Greif- und Großvögel und Regenbrachvogel im Jahr 2016, eine extrem hohe Untersuchungsdichte vor. Somit sind die Daten in jedem Fall ausreichend für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Für ein regelmäßiges Vorkommen rastender Storchentrupps und regelmäßiger überfliegender Seeadler in 2016 gibt es keinerlei fachlich fundierte Grundlagen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde und Modellsportclub Hahn-Wapeldorf e. V. erfolgt eine Anpassung des Startgeländes – Verlagerung der Start- und Landebahn nach Osten auf das Flurstück 70. Der Flugsektor wird so festgelegt, dass ausreichend Abstand zur geplanten Windenergieanlage eingehalten wird und die L 820 nicht überflogen wird. (vgl. 2. Stellungnahme der Luftfahrtbehörde)</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich ist der Regenbrachvogel als Durchzugsvogel beheimatet. In den Gutachten zur Planung wird für diese geschützte Vogelart Ausgleichsflächen in einem Bereich angeboten bzw. akquiriert, welche räumlich sehr weit weg vom jetzigen Gebiet sind. Auch bezweifel ich die Wirksamkeit der angedachten Ausgleichsflächen. Wie soll der Regenbrachvogel wissen, dass gerade er seinen langjährigen Platz aufgeben und ca.10 km weiterfliegen muss?</p> <p>Des Weiteren befinden sich die Ausgleichsflächen der geplanten Windparks im Bereich der zukünftigen A20. Auch die Ausgleichsflächen der A20 befinden sich in diesem Bereich. Es gibt also eine doppelte Nutzung der Ausgleichsflächen.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich werden bei der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen Teile von wasserführenden Schichten im Erdreich durchstoßen. Die daraus resultierenden Folgen sehe ich in der bisherigen Planung als nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen soll und wird das Grundwasser abgesenkt. Ich sehe diese Maßnahmen und deren Folgen als nicht ausreichend bzw. gar nicht berücksichtigt. Auch ist davon auszugehen, dass Teile der Umwelt in diesem Bereich gestört und/oder zerstört werden.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum ersten Verfahrensschritt war zwar der Bereich des Dringburger Moors als möglicher Bereich für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für den Regenbrachvogel angesprochen worden, allerdings keine konkreten Flächen festgesetzt. Im Rahmen des Umweltberichtes für die Flächennutzungsplanänderung werden im Weiteren – der Ebene des Detaillierungsgrades entsprechend – keine Flächen für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Eine Festsetzung von Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird die Belastung des Grundwassers durch die Fundamente der Windkraftanlagen, u. a. durch Ausschwemmen von Schadstoffen, nicht berücksichtigt.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird von 150 m hohen Windkraftanlagen ausgegangen. Nicht berücksichtigt ist der Eisabwurf der 200km/h schnellen Rotoren und Blattspitzen. Da ich nicht davon ausgehe, dass an zufällig anwesende Spaziergänger persönliche Schutzausrüstung ausgegeben werden wird, sehe ich große Risiken zu Thema des Eisabwurfs.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eisabwurf ist bzw. wird natürlich berücksichtigt, nur ist dieser Sachverhalt nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern im BlmSch-Verfahren relevant.</p> <p>Gemäß Niedersächsischer Bauordnung müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet wird.</p> <p>Gemäß der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales (2005) wird bezüglich der Eiswurfproblematik ein Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden gefordert.</p> <p>Die im Plangebiet vorgesehenen Windenergieanlagen werden mit einem automatischen Eiserkennungs- und Maschinenabschaltsystem ausgestattet. Möglicher Eisansatz wird durch das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen erkannt, in dem die aktuellen Werte für Leistung und Windgeschwindigkeit der Anlagen erfasst und mit dem vorgegebenen Betriebskennfeld verglichen werden. Eine entsprechende Abweichung deutet auf eine Verschlechterung der Rotorblattdynamik durch Eisansatz hin – es erfolgt eine Abschaltung der Anlage. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der aerodynamischen Profile wird die Windenergieanlage bereits abgeschaltet bevor das Eis in einer gefährdenden Dicke auf dem Rotorblatt abgelagert wird. Zusätzlich werden auch Turm- und Treibstangenschwingungen erkannt, die durch vereisungsbedingte Zusatzmassen am Rotor entstehen. Auch sie führen zu einer Abschaltung der Anlage. Die Anlage wird erst nach einem manuellen Reset wieder in Betrieb gesetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In der Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird die Renaturierung der Wapel, welche aktuell vollzogen wird, in keiner Weise Beachtung geschenkt.</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass ein Zuwachs der schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der geplanten Windkraftanlagen, zu erwarten ist. Auch ist aufgrund der geringen Abstände der Windkraftanlagen zu der Wapel, davon auszugehen, dass Teile der Natur in diesem Bereich gestört und/oder zerstört werden.</p> <p>Ich kann daher die Errichtung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>Im Gutachten der in Planung befindlichen Windkraftanlagen im oben genannten Bereich wird dargelegt, das die Lärmbelastung durch die Windkraftanlagen noch im Bereich des erlaubten seien. Ich bezweifel, die Werte der theoretischen Annahmen. Die Schallbelastung soll auch in dem Bereich Wilhelmshavenerstrasse/Spohler Str. gerade in der Nähe der Wohnbebauung innerhalb der Toleranzen liegen und laut Karte einen Bogen um die Häuser vollziehen. Auch dies ziehe ich in Zweifel. Des Weiteren wird die tatsächlich vorhandene Schallbelastung durch die A29 und der Bahnstrecke Oldenburg/Wilhelmshaven nicht berücksichtigt. Auch die zukünftige A20 findet in den Planungen der Windkraftanlagen keine Berücksichtigung.</p> <p>Ich kann daher die bisherige Planung der Windkraftanlagen im oben genannten Gebiet nicht akzeptieren.</p> <p>Im Einflussbereich der Windkraftanlagen ist der Sportflugplatz Conneforde. Im bestimmten Anflugwinkel ist die Position der Windkraftanlagen mit 150m Höhe störend für den Flugbetrieb.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich der renaturierten Wapel befindet sich in einem Abstand von über 500 m zu den geplanten WEA im Bereich Wapeldorf-Heubült bzw. der in der Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen. Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Vögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, ist sicher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen auftreten, die nicht bereits über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Eine besondere Beachtung des renaturierten Wapelbereiches ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Die Erarbeitung eines „anderen“ Gutachtens ist entbehrlich. Das der Verkehrslärm keine Berücksichtigung findet liegt daran, dass der Gesetzgeber für Verkehrs- und Gewerbelärm unterschiedliche Bewertungsrundlagen geschaffen hat. Diese Grundlagen wurden durch den Fachgutachter im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltungen ausführlich dargelegt. Eine andere Herangehensweise, als die vom Gesetzgeber vorgesehene, wäre fachlich falsch und wird daher nicht verfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Luftfahrtbehörde hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert, so dass die Gemeinde davon ausgehen muss, dass eine Errichtung eines Windparks in diesem Bereich kein unzulässiges Problem für den Sportflugplatz Conneforde darstellen würde.</p>